



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

4 2021

ALLGEMEINE VERWALTUNG

**Förderung des
Brandschutzes /
Kreisfeuerwehr-
bereitschaften**

Seite 9

SCHULE, KULTUR UND SPORT

**Zwei Inklusions-
projekte für
Kommunen**
Special Olympics
World Games –
Berlin 2023

Seite 16

JUGEND, SOZIALES UND GESUNDHEIT

**Die Novelle des
KiTaG (NKiTaG)**
und der Stufenplan
für die dritte Kraft
in Kindergarten-
gruppen

Seite 25

NST-N

NACHRICHTEN



Stadt- oder Landleben? Für uns keine Frage der Qualität, sondern der Persönlichkeit.

Ganz gleich, ob Stadt oder Dorf: Die NLG begleitet mit passenden Programmen städtische und kommunale Erneuerungsprozesse, um Infrastruktur zukunftsfähig zu machen. Es gilt, ein attraktives Wohnumfeld zu schaffen – und das umsichtig und vorausschauend. Wir nennen das: **Gemeinsam Lebensräume gestalten.**



Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung
Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

W&S Epic GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50
info@ws-epic.de
www.ws-epic.de
ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 21 vom 1. Januar 2021 gültig.
Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich.
Bezugspreis jährlich 36 Euro, Einzelpreis sechs Euro zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Heften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titelfoto

Museums-Eisenbahn in Bruchhausen-Vilsen

Foto: Deutscher Eisenbahn-Verein

Inhalt 4 | 2021

Stadtportrait

Bruchhausen-Vilsen – Luftkurort mit Pfiff! 2

Editorial

3

Allgemeine Verwaltung

w!ssenstransfer – Seminare ab September 2021 – Auszug 4

Corona in Niedersachsen – ein achter Überblick 5

Warum die Ereignisse von 1976 nicht gegen eine kommunale Gebietsreform sprechen

Von Klaus Wallbaum 6

Förderung des Brandschutzes / Kreisfeuerwehrbereitschaften

Von Stefan Wittkop 9

Finanzen und Haushalt

Ein Doppelhaushalt für 2022 und 2023

Von Dirk-Ulrich Mende 11

Landeshaushalt 2022/2023 – Kommunale Erfordernisse 13

Planung und Bauen

„Landmarken“ 14

Aktuelles aus der Städtebauförderung

Von Dr. Fabio Ruske 15

Schule, Kultur und Sport

Zwei Inklusionsprojekte für Kommunen 16

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

Von Philipp Lehmann 17

Unterstützen Sie den #SportVEREINTuns-Sommer 2021 19

Jugend, Soziales und Gesundheit

Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst – ein nicht zu Ende gedachtes Förderprogramm des Bundes

Von Nicole Teuber 21

Pflegerische Versorgung nach SGB XI vor Ort, Pflegenetzwerk Celle

Von Marina Karnatz 23

Das ZukunftsPFLEGEnetz Celle und Landkreis setzt sich ein 24

Die Novelle des KiTaG (NKiTaG) und der Stufenplan für die dritte Kraft in Kindergartengruppen 25

Umwelt

Die Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle

Von Ina Stelljes und Christian Schwöbel 27

Kommunale Wasserversorgung im Stresstest

Von Bernd Düsterdiek 30

Der „Niedersächsische Weg“ – Landwirtschaftsministerium sucht #Wegbereiter

Von Barbara Otte-Kinast 32

PV-Think Tank veröffentlicht Impulspapier zum Ausbau von Photovoltaik (PV)

Von Matthias Rudloff und Uwe Sternbeck 34

Leistungen schon vor dem ersten Klick

Von Dr. Rolf Beyer 37

Die Stadt der Zukunft mit Daten gestalten 38

Der Wolfsburger Weg zu einem Daten-Ökosystem

Von Dr. Sascha Hemmen 40

Ergebnis übergreifender Zusammenarbeit

Von Dr. Rolf Beyer 43

Rechtsprechung

Unterlassung einer Äußerung eines Ratsmitglieds 44

Mitglieder berichten

Die Vitale Südseite Wilhelmshavens 48

Schrifttum

8, 12, 26

Personalien

49

Stadtportrait



Ringwall auf dem Heiligenberg

FOTOS (3): D. KOCH

Bruchhausen-Vilsen – Luftkurort mit Pfiff!

Zwischen Bremen und Hannover – durch die Bundesstraße 6 gut zu erreichen – liegt im Landkreis Diepholz die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.



Der Flecken Bruchhausen-Vilsen ist neben den Gemeinden Asendorf, Martfeld und Schwarme Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mit insgesamt rund 17 500 Einwohnern. Seit 1976 trägt der Flecken Bruchhausen-Vilsen das Prädikat staatlich anerkannter Luftkurort. Der historische Ortskern Vilsens besticht durch seine engen Gassen und Fachwerkhäuser sowie der imposanten St. Cyriakuskirche aus dem 13. Jahrhundert. Rund um den zentralen Engelbergplatz hat sich eine vielfältige Gastronomie angesiedelt. Auch ein Bummel durch den Ortskern lohnt sich durchaus, denn es gibt viele historische Gebäude zu entdecken. Schon 1189 wurde Bruchhausen, 1227 dann auch Vilsen, urkundlich erwähnt. Im Jahr 1929 entstand aus der Zusammenlegung der beiden Orte der Flecken, der seit 1974 den Verwaltungsmittelpunkt der Samtgemeinde darstellt.

Lebensqualität in der Mitte Niedersachsens

Umfangreiche Freizeit-, Sport-, Kultur- und Bildungsangebote tragen dazu bei, dass sich in der familienfreundlichen Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen alle Generationen wohlfühlen. Schulen mit unterschiedlichen Schwerpunkten wie das Schulzentrum mit Oberschule und Gymnasium oder die Waldorfschule, Kindertageseinrichtungen, Jugendbetreuung und vielfältige Einrichtungen für Senioren gehören dazu.

In der Samtgemeinde sind hervorragende Einkaufsmöglichkeiten zu finden. Handwerksbetriebe, wohnortnahe Dienst-

leistungsunternehmen und Kleingewerbe prägen die hiesige Wirtschaftsstruktur.

Als überregional bekanntes Unternehmen ist der Mineralbrunnenbetrieb VILSA Brunnen zu nennen. Das Unternehmen ist Marktführer in Norddeutschland und größter Arbeitgeber der Samtgemeinde.

Unsere gut erschlossenen Gewerbegebiete zu attraktiven Preisen sind für die Ansiedlung neuer Unternehmen und Gründer besonders ansprechend.

Eine ausgezeichnete Wohnlage mit einem hohen Wohn- und Freizeitwert kennzeichnet auch die neu erschlossenen Baugebiete, bei deren kontinuierlichen Planung Wert auf den Erhalt der historisch wachsenden Strukturen in den Mitgliedsgemeinden gelegt wurde. Sie zeichnen sich außerdem durch großzügige Grünanlagen und fußläufige Verbindungen aus.

Der Tourismus ist obendrein ein wesentlicher Wirtschaftszweig. Bruchhausen-Vilsen ist idealer Ausgangspunkt für einen Aktivurlaub. Erkunden Sie die idyllischen Landschaftspanoramen mit sechs liebevoll restaurierten Wind- und Wassermühlen bei einer Radtour oder einer Wanderung.

Dabei bieten die Touren nicht nur ebenes Bruchgebiet, sondern auch die Hügel des Geestrandes, sodass je nach Kondition für jeden etwas dabei ist.

Terrainkurwege, Nordic-Walking Strecken und ein Trimm-Dich-Pfad von etwa drei Kilometern Länge runden das Angebot für aktive Urlauber ab. Zu weiteren sportlichen Aktivitäten laden das Wiehe-Bad Bruchhausen-Vilsen, das Freibad

Schwarme, das Hallenbad Martfeld sowie eine Kunsteisbahn und eine Tennis- und Squashhalle in Bruchhausen-Vilsen ein.

Die einzigartige Hügellandschaft des Erholungsgebietes Heiligenbergs lädt ebenfalls zu einer ausgedehnten Wanderung ein. Die historische Ringwallanlage einer frühgeschichtlichen Burg und eines ehemaligen Prämonstratenser-Klosters ist Mittelpunkt des Heiligenbergs.

Der Abenteuerspielplatz und der Wald-erlebnispfad runden das Aktivitätsangebot für Familien ab. Geführte Rundwanderungen durch die historische Wallanlage sowie das Quellgebiet Heiligenbergs, mit Erläuterungen zu den archäologischen Erkundungen, können beim TourismusService Bruchhausen-Vilsen gebucht werden.

Auf Zeitreise in die Vergangenheit mit der Ersten Museums-Eisenbahn Deutschlands

Ein weiteres touristisches Highlight ist außerdem die Erste Museums-Eisenbahn Deutschlands. Seit über 50 Jahren fahren Dampf- und Dieselloks sowie Triebwagen auf der acht Kilometer langen Schmalspurstrecke von Bruchhausen-Vilsen nach Asendorf. Im Laufe der Jahre entstand eine einzigartige Sammlung von fast 100 schmal- und normalspurigen, größtenteils betriebsfähigen Kleinbahn-Fahrzeugen. Oster- und Nikolausfahrten, Tage des Eisenbahnfreundes sowie kulinarische Sonderzüge bieten viele Möglichkeiten, die alte Eisenbahnromantik wieder aufleben zu lassen und Eisenbahn pur zu erleben. Eine Besichtigung des Freilichtmuseums ist jederzeit möglich, des Weiteren werden qualifizierte Führungen durch die Betriebshallen des Deutschen Eisenbahn-Vereins angeboten.

Ende August findet in Bruchhausen-Vilsen die „fünfte Jahreszeit“ statt. Als eines der größten Volksfeste Norddeutschlands lockt der traditionelle Brokser Heiratsmarkt, früher als Bartholomäusmarkt bekannt, jedes Jahr rund 400 000 Besucher nach Bruchhausen-Vilsen.

Wir freuen uns, Sie in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen begrüßen zu dürfen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter **www.bruchhausen-vilsen.de**



Ortskern Bruchhausen-Vilsen

Liebe Leserin, lieber Leser,

im Juli und August wollen in Niedersachsen zwei wichtige Dinge vorbereitet sein: Der weitere Weg in der Corona-Pandemie und die Kommunal- und Stichwahlen am 12. und 26. September.

In Sachen Corona sind die Weichen für Herbst und Winter zu stellen. Rund 50 Prozent der Niedersächsinnen und Niedersachsen haben bereits einen kompletten Corona-Impfstatus. Leider merken wir in den letzten zwei Wochen, dass der Andrang in den Impfzentren und Arztpraxen nachlässt. Wir müssen den Sommer für „aufsuchende“ Impfkaktionen nutzen, um bis zum Herbst die sogenannte „Herdenimmunität“ herzustellen. Ich bin zuversichtlich, dass uns das gelingen wird. Dabei werden auch die Impfzentren und die Mobilen Impfteams noch einmal ihre große Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen.

Im September oder Oktober werden wir dann hoffentlich „Herdenimmunität“ erreicht und allen Bürgerinnen und Bürgern ein Impfangebot unterbreitet haben. Bis dahin müssen wir neue Wege beim Pandemie-Management gefunden haben. 35, 50, 100, Lockdown: Das kann es, für den Fall, dass die Inzidenzen im Herbst wieder steigen, aus meiner Sicht nicht mehr sein. Einmal dürfte es immer schwerer werden, Grundrechtseingriffe bei den 60 bis 80 Prozent der „Geimpften“, die dann die Bevölkerungsmehrheit darstellen werden, zu rechtfertigen. Zum zweiten dürfte diese Bevölkerungsmehrheit wenig Verständnis und Akzeptanz für einen weiteren Lockdown aufbringen. Und drittens – mal ehrlich: Ist es sinnvoll und vertretbar, Kindertagesstätten, Schulen, Einzelhandel, Gastronomie, Sport, Kultur und vieles andere mehr noch einmal komplett herunterzufahren?



Dr. Jan Arning,
Hauptgeschäftsführer

Bund und Länder müssen jetzt – und nicht erst im Herbst – damit beginnen, eine neue Strategie zu entwickeln. Möglicherweise machen sich dann Menschen unnötige Gedanken, wir kämen aber im Fall der Fälle – und das vielleicht zum ersten Mal – ein Stück weit vor die Lage. Der Städtetag hat sich unter dem Motto „Leben mit Corona“ bereits im Februar ausdrücklich für eine Abkehr von der Inzidenz als alleinigem Maßstab ausgesprochen. Im Juli haben wir den Verzicht auf die Inzidenzstufe 10 und die Ausdehnung der bis zu dieser Stufe geltenden Freiheiten auf die Inzidenzstufe 35 gefordert. Die anderen Inzidenzstufen müssten dann ebenfalls „nach oben“ angepasst werden. Dieser Vorschlag ist bei der Landesregierung zwar bisher auf keine Gegenliebe gestoßen, wäre aber ebenfalls ein gangbarer Weg. Allein: Wir können nur Vorschläge machen, Bund und Länder müssen jetzt handeln.

Darüber hinaus muss die Landesregierung viele weitere Vorkehrungen treffen. Sie muss zum Beispiel Corona-Tests für Schülerinnen und Schüler, für Lehrkräfte, für Kinder in Kindertagesstätten und Erzieherinnen und Erzieher beschaffen oder zumindest Optionen auf den Kauf dieser Tests erwerben. Sie muss beispielsweise dafür sorgen, dass die Impfzentren oder zumindest die Mobilen Impfteams auch nach dem 30. September, wenn der Bund seine finanzielle Unterstützung einstellen wird, aktiv bleiben können. Und sie muss gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung und den Gesundheitsämtern ein Auge darauf haben, dass

wir in Niedersachsen eine flächendeckende Versorgung mit Bürgertestungen aufrechterhalten; auch und insbesondere im ländlichen Raum. Das und vieles andere mehr muss jetzt „auf die Spur gesetzt“ werden.

Auf der Spur oder eher auf der Zielgeraden befindet sich der Kommunalwahlkampf in Niedersachsen, das zeigen die vielen Plakate in unseren Straßen. Erst einmal gilt mein Dank all den Frauen und Männern, die sich um ein kommunales Amt – gleich ob Haupt- oder Ehrenamt – bewerben. Vielen Dank für Ihr großes Engagement, Ihre Motivation und Ihren Gestaltungswillen. Es mangelt nirgends an qualifizierten Kandidatinnen und Kandidaten und das ist in diesen schwierigen Zeiten und mit Blick auf die immer schwierigeren Rahmenbedingungen – Stichwort: Hass und Hetze – eigentlich ein kleines Wunder. Allen Kandidatinnen und Kandidaten wünsche ich viel Erfolg!

Die Geschäftsstelle wird unmittelbar nach den Wahlen für die neu gewählten Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten sowie die neu gewählten Ratsmitglieder Schulungen anbieten. Wir werden die „Neuen“ so schnell wie möglich in die Gemeinschaft unseres Verbandes aufnehmen. Wir werden aber auch all diejenigen, die aufhören wollen oder müssen, gebührend verabschieden. Freuen wir uns also auf einen hoffentlich weitgehend „coronafreien“, aber ereignisreichen Herbst!

Herzliche Grüße aus Hannover!

Ihr
Dr. Jan Arning





FOTO: SHUTTERSTOCK.COM

w!ssenstransfer

Hybrid- und Online-Seminare ab September 2021 – Auszug

Alle Seminare jederzeit aktuell im Internet unter
www.wissenstransfer.info

- 01.09. **Hybrid-Seminar: Fördermittelmanagement für Kommunen**
Dozent*in: Stephan Lübke
- 01.09. **Hybrid-Seminar: Die optimale Gestaltung des Bürgerbüros**
Dozent*in: Oliver Massalski
- 02.09. **Hybrid-Seminar: Das Bauleitplanverfahren – Aktuelle Rechtsprechung und rechtssichere Handhabung**
Dozent*in: Maximilian Dombert
- 02.09. **Online-Seminar: Grundlagen des Kommunalrechts (NKG)**
Dozent*in: Stefan Wittkop
- 06.09. **Hybrid-Seminar: Online schreiben**
Dozent*in: Michael Konken
- 06.09. **Hybrid-Seminar: Beschäftigten-datenschutz in der Verwaltung**
Dozent*in: Dominik Lück
- 07.09. **Hybrid-Seminar: Was Journalisten erwarten – Pressearbeit in der Kommune**
Dozent*in: Michael Konken
- 07.09. **Hybrid-Seminar: Sach ma, hast Du die Akte Meier gesehen? – Dokumenten-Management in der Verwaltung I**
Dozent*in: Hardy Hessenius
- 08.09. **Hybrid-Seminar: Melderecht für Einsteiger**
Dozent*in: Kai Roegglen
- 09.09. **Online-Seminar: Feuerwehren: Abrechnung von Einsätzen**
Dozent*in: Tanja Potulski

- 09.09. **Online-Seminar: Pass- und Personalausweisrecht für Einsteiger**
Dozent*in: Kai Roegglen
- 13.09. **Hybrid-Seminar: Praxisbezogene Basisschulung Vergaberecht – Modul 1**
Dozent*in: Fabio Ruske
- 14.09. **Online-Seminar: BauGB-Novelle 2020 – Gesetz zur Mobilisierung von Bauland – Baulandmobilisierungsgesetz**
Dozent*in: Jens Wahlhäuser
- 14.09. **Hybrid-Seminar: Grundkurs Friedhofsrecht**
Dozent*in: Thomas Horn
- 27.09. **Hybrid-Seminar: Praxisbezogene Basisschulung Vergaberecht – Modul 2**
Dozent*in: Claudius Reich
- 27.09. **Hybrid-Seminar: Haushaltswesen – Grundlagen für Verwaltungsquer-einsteiger*innen**
Dozent*in: Antje Lindmüller
- 28.09. **Online-Seminar: Was denn noch alles? Zeit- und Aufgabenmanagement „All in One – inkl. der Umsetzung in MS Outlook“**
Dozent*in: Hardy Hessenius
- 30.09. **Online-Seminar: Nebentätigkeiten von kommunalen Beamt*innen und Tarifbeschäftigten**
Dozent*in: Klaus Herrmann
- 04.10. **Hybrid-Seminar: Kalkulation von Sondernutzungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze**
Dozent*in: Thomas Kusyk

- 05.10. **Hybrid-Seminar: Klasse – Akte Meier ist ja schon digitalisiert!**
– Dokumenten-Management in der Verwaltung II
Dozent*in: Hardy Hessenius
- 06.10. **Online-Seminar: Das kommunale Wirtschaftsrecht – Verantwortlichkeiten kennen, Risiken vermeiden**
Dozent*in: Dominik Lück, Maximilian Dombert
- 06.10. **Hybrid-Seminar: Vergaberecht: die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) (Hybrid-Seminar)**
Dozent*in: Claudius Reich, Fabio Ruske
- 06.10. **Hybrid-Seminar: Strategien zur Mobbingprävention und zum souveränen Umgang mit eskalierenden Konflikten**
Dozent*in: Sandra Maurer
- 07.10. **Hybrid-Seminar: Aktuelle Themen aus dem Kommunalrecht**
Dozent*in: Stefan Wittkop
- 11.10. **Online-Seminar: Wirtschaftlichkeitsberechnung von IT-Vorhaben**
Dozent*in: Pascal Clasen
- 12.10. **Online-Seminar: Aufbau eines prozessorientierten Wissensmanagementsystems**
Dozent*in: Detlef Bäumler
- 12.10. **Hybrid-Seminar: Die rechtssichere Kalkulation von Elternbeiträgen und Verpflegungsentgelten**
Dozent*in: Benjamin Wagner
- 13.10. **Hybrid-Seminar: Korruptionsprävention**
Dozent*in: Viola Sporleder-Geb, Michael Stüber
- 13.10. **Hybrid-Seminar: Prozessmanagement zur Umsetzung der Digitalisierung**
Dozent*in: Detlef Bäumler

Corona in Niedersachsen – ein achter Überblick

Fortsetzung des Artikel Seite 5 ff., NST-N 3/2021

Meldungen aus Juni 2021

- 10.06.2021: Niedersachsens Kultusminister Tonne: „Das Ziel heißt Szenario A an allen Schulen“
- 10.06.2021: Ministerin Behrens: Digitaler Impfpass kommt zeitnah auch in niedersächsischen Impfzentren
- 09.06.2021: „Corona-Virus“ Landtagsrede der Niedersächsischen Sozialministerin Daniela Behrens
- 08.06.2021: Weiterentwicklung der „Schul-Cloud“ – „Niedersächsische Bildungscloud“ (NBC)
- 08.06.2021: Corona-Impfungen in niedersächsischen Arztpraxen – eine Zwischenbilanz
- 04.06.2021: Nachbesserungen in der niedersächsischen Corona-Verordnung
- 04.06.2021: Anmeldung für Termine in den Impfzentren ab Montag ohne Priorisierung möglich

Meldungen aus Mai 2021

- 31.05.2021: Emotionaler und geglückter Start: Szenario A an den meisten Schulen gut angelaufen
- 30.05.2021: Mehr Freiheiten, mehr Aktivitäten und mehr Miteinander – die neue Corona Verordnung
- 28.05.2021: Jura-Studium: Erneute Corona-Erleichterung beim „Freischuss“
- 27.05.2021: Wechsel ins Szenario A nach 5-Tage-unter-50-Regel – so funktioniert es
- 27.05.2021: Corona-Sonderprogramm für Jugend- und Familienbildung und -erholung
- 26.05.2021: Kulturminister Björn Thümler zum Hilfsfonds für die Kulturbbranche
- 21.05.2021: Niedersachsen fordert rund eine Million zusätzliche Impfdosen für Schülerinnen und Schüler
- 21.05.2021: Keine Testpflicht im Einzelhandel bei längerer Inzidenz unter 50, Maskenpflicht bleibt
- 21.05.2021: Förderung von Forschungsinfrastruktur für Coronaforschung
- 21.05.2021: Szenario A bei Inzidenz bis 50: Öffnungen von Kitas und Schulen zum 31. Mai
- 20.05.2021: Anonymer Hinweis führte zu sofortiger Schließung von Sicherheitslücke im Impfportal
- 19.05.2021: Impfzentren als wichtige Säule in der Pandemiebekämpfung stärken
- 18.05.2021: Härtefallhilfen Niedersachsen starten
- 11.05.2021: Zweiter Himmelfahrtstag unter Pandemie-Bedingungen
- 11.05.2021: Antwort der Landesregierung auf die Dringliche Anfrage zum Corona-Stufenplan Niedersachsen
- 10.05.2021: Erster Tag im Szenario B für viele Schulen in Niedersachsen

- 10.05.2021: Pendler-Corona-Studie der Charité – Keine erhöhte Infektionsgefahr im ÖPNV
- 10.05.2021: Kabinett beschließt Stufenplan 2.0
- 08.05.2021: Corona-Verordnung – Umsetzung der ersten vorsichtigen Lockerungsschritte
- 07.05.2021: Dritte Testwoche in Schulen ausgewertet
- 06.05.2021: Dialogforum: Die Weltwirtschaft in der Corona-Pandemie
- 06.05.2021: Innenminister Pistorius besucht Impfzentrum Braunschweig
- 06.05.2021: Niedersachsen startet Modellprojekte für Covid-19-Schutzimpfungen in Betrieben
- 06.05.2021: Niedersachsen legt Fahrplan für Terminvergabe an Angehörige der Prioritätsgruppe 3 vor
- 05.05.2021: 200 Millionen Euro für Kinder und Jugendliche in Niedersachsen
- 05.05.2021: Corona-Dashboard Niedersachsen liefert zentrale Corona-Daten auf einen Blick
- 04.05.2021: Vorsichtige Schritte in Richtung Normalität
- 04.05.2021: Minister Olaf Lies zum Pilotprojekt zur Abwasseruntersuchung auf Coronaviren in Hannover
- 04.05.2021: Öffnungen von Kitas und Schulen zum 10. Mai

Meldungen aus April 2021

- 30.04.2021: Zweite Testwoche an Schulen ausgewertet – Rund 600 Infektionen entdeckt
- 30.04.2021: Integrationsministerkonferenz: Auswirkungen der Pandemie für die Migration und Integration
- 30.04.2021: Rehakliniken in Niedersachsen – Bedeutung und Stellenwert hinsichtlich der Corona-Pandemie
- 29.04.2021: Land liefert ab Freitag 21 600 Impfstoffsdosen von Johnson an fünf Hochinzidenzkommunen
- 29.04.2021: Landtagsrede Ministerin Behrens – Corona-Schutz in der Arbeitswelt
- 28.04.2021: Landtagsrede Ministerin Behrens: Gleiche Rechte für Geimpfte, Genesene und negativ Getestete
- 28.04.2021: Niederlande lockern ab heute Corona-Maßnahmen – Innenminister Pistorius appelliert
- 27.04.2021: 18,7 Millionen Euro für Corona-Selbsttests für Kindergartenkinder
- 27.04.2021: Erstimpfungen im Justizvollzug weitgehend abgeschlossen
- 27.04.2021: Land stellt weitere 50 Millionen Euro für Corona-Reihentestung an Schulen und Landesbedienstete bereit
- 27.04.2021: Ausbildungsabschluss ohne Corona-Zeitverzug für Beamtinnen und Beamte

26.04.2021: Rund 75 000 Impfungen am Samstag und Sonntag – Impfwochenende voller Erfolg

25.04.2021: Stellungnahme Gesundheitsministerin Behrens zu den Vorfällen im Impfzentrum Friesland

23.04.2021: Hinter den Kulissen der Impfkampagne: Gesundheitsministerin Behrens zu Besuch in Göttingen

23.04.2021: Erfolgreicher Start der Corona-Schutzimpfungen in Arztpraxen

22.04.2021: Erste Rückmeldungen aus Schulen zu Selbsttestungen

22.04.2021: Terminbörse für kurzfristig frei gewordene Termine in den Impfzentren eingerichtet

22.04.2021: **226 819** gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 2099 Fälle im Vergleich zum Vortag

21.04.2021: Landtagsrede Ministerin Behrens – Impfen in Niedersachsen

21.04.2021: Pandemiebekämpfung der Landesregierung – nimmt die Zahl der Baustellen zu?

21.04.2021: Welche Schwerpunkte setzt die Landesregierung für eine effektive Strategie gegen die dritte Coronawelle?

21.04.2021: 224 720 gemeldete Covid-19-Infektionen in Niedersachsen – Anstieg um 1875 Fälle im Vergleich zum Vortag

Warum die Ereignisse von 1976 nicht gegen eine kommunale Gebietsreform sprechen

VON KLAUS WALLBAUM

Generationen von angehenden Landes- und Kommunalpolitikern in Niedersachsen hören von den „Alten“ immer wieder eine Geschichte, die wie eine Lektion klingen soll: An eine kommunale Gebiets- und Verwaltungsreform soll man sich lieber nicht herantrauen, denn das könne böse enden. Und wer dann wissen will, warum das so sei, bekommt die Geschichte von 1976 serviert. Bei der geheimen Wahl des Ministerpräsidenten im Landtag seien drei oder vier Abgeordnete der SPD/FDP-Koalition nur deshalb von der vereinbarten Linie abgewichen und hätten nicht für die SPD-Bewerber Helmut Kasimier und Karl Ravens gestimmt, weil die Regierung ihre Gebiets- und Verwaltungsreform vorher mit brachialer Gewalt habe durchsetzen wollen – und weil Widerstände in den Kommunen ignoriert oder nicht ernst genommen worden seien. Als Karl Ravens wenige Wochen vor seinem Tod 2017 in einer SPD-Veranstaltung zu dem Thema sprach, wiederholte er die These noch einmal. Es sei völlig deplatziert gewesen, so meinte er, bei so knappen Mehrheitsverhältnissen im Parlament ausgerechnet eine Kreisreform durchsetzen zu wollen.

Das ist also fast ein Teil der landespolitischen Geschichtsschreibung in Niedersachsen: Dass man aufwendige Gebietsreformen nicht machen dürfe,



Klaus Wallbaum ist Chefredakteur des Politikjournals „Rundblick“ in Hannover. Er hat über die Ereignisse rund um die Ministerpräsidentenwahl 1976 im Landtag ein Buch geschrieben: „Ernst Albrechts politisches Erbe. Wie Niedersachsen bis heute von der Wahl des Ministerpräsidenten 1976 geprägt wird“.

(328 Seiten, 24,95 Euro, ISBN: 978-3-631-85280-4)



wenn Teile davon gegen die Stimmung an der Basis gerichtet sind – wenn die Landespolitik also drohe, die Bindung zu den Kommunen zu verlieren. Man kann die These wagen, dass die Warnungen und Mahnungen der „Alten“ in den zurückliegenden Jahrzehnten notwendige Reformen der Gebietsgrenzen verhindert haben. Die Regierungen von Ernst Albrecht, des Gewinners von 1976, hatten das Thema nicht mehr auf der Tagesordnung – CDU und FDP hatten es bald nach Albrechts erstmaliger Wahl abgeräumt mit einem Kompromiss, der in Teilbereichen Ausnahmen vorsah. Rot-Grün hat von 1990 an zwar mal entsprechende Pläne entworfen, sie blieben aber in der Schublade des durchaus reformwilligen Innenministers Gerhard Glogowski. Als Schwarz-Gelb unter Christian Wulff 2003 die 13-jährige Regierungszeit der Sozialdemokraten beendete und die Bezirksregierungen abgeschafft hatte, wäre im nächsten Schritt die Kreisreform naheliegend gewesen. Innenminister Uwe Schünemann wäre dazu wohl bereit gewesen. Allein: Auch der CDU fehlte die Kraft dazu. Denn ebenfalls in ihren Reihen gibt es bis heute Leute, die an „die Lehren von 1976“ erinnern und diese so interpretieren, dass man bestimmte Dinge lieber nicht tun sollte, weil das erheblichen Ärger nach sich ziehen könnte. So blieb in Niedersachsen über

Jahrzehnte ein Missverhältnis bestehen – das gipfelt in einem Nebeneinander einer Region Hannover mit einer Million Einwohnern neben einem Kreis Lüchow-Dannenberg mit weniger als 50 000. Kaschiert wird die Tatsache, dass beide mit in etwa gleichen Rechten nebeneinander bestehen, nur über die Bezeichnung „Region“. Böse Zungen könnten meinen, damit wolle man nur verschleiern, dass beide eigentlich wegen der enormen Größenunterschiede nicht auf eine Stufe gestellt werden dürften. Aber die Lehre aus 1976 wird ja über Politikergenerationen mit der Kernbotschaft verbreitet: „Bitte nicht dran rühren!“

Tatsächlich ist um die Ereignisse von 1976 ein Mythos gestrickt worden, eine Erzählung, die Tatsachen und Legenden miteinander vermischt. Es reichen dann ein paar Stichworte, um unangenehme Assoziationen hervorzurufen. Eine davon lautet so: Wenn eine Landesregierung sich anschickt, kommunale Grenzen neu zu ziehen, wird sie schnell abgehoben und verliert das Vertrauen derer, die fern von Hannover mit den Auswirkungen zurechtkommen müs-

sen. Als These lässt sich das ja durchaus hören, es klingt sogar einleuchtend – und man kann auch in den Abläufen von 1976 Anhaltspunkte dafür entdecken. Tatsächlich hat es ja massive Proteste vor Ort gegen die Regierungspläne gegeben, auch wenn man rückblickend hinzufügen muss, dass es den einfachen Bürger auf der Straße vermutlich weniger berührt hat als etliche kommunale Würdenträger, Honoratioren und Verbandsvertreter, die – zu Recht – bei einer Aufopferung ihres bisherigen Landkreis um ihren Einfluss, ihr Ansehen und ihre Reputation bangten. Die Durchschlagskraft solcher Ängste und Sorgen bis ins Landesparlament war seinerzeit auch deshalb besonders groß, da wir noch die „Zweigleisigkeit“ hatten und etliche ehrenamtliche Landräte zugleich Landtagsabgeordnete waren – also oberste Repräsentanten ihres Landkreises im Kreistag und Vertreter ihrer Region im Landesparlament. Verliert ein solcher Landrat dann sein Amt, so kann das schnell das Gefühl erzeugen, in der eigenen Bedeutung per Landtagsbeschluss halbiert worden zu sein. Die Planungsgläubigkeit

der siebziger Jahre, die mit den Namen von Ministerpräsident Alfred Kubel und dem hannoverschen SPD-Bezirksvorsitzenden Peter von Oertzen verknüpft ist, kam womöglich mit diesen ehrgeizigen Kreisreformplänen an ihre eigenen Grenzen.

Das ist, wie gesagt, alles eine berechnete Darstellung, über die sich trefflich diskutieren lässt. Wo die Beschreibungen der Ereignisse von 1976 allerdings anfangen, eine Legende zu bilden, ist die Verknüpfung der Kreisreform mit den missglückten Plänen von SPD und FDP für die Ministerpräsidentenwahl. Tatsächlich spricht doch manches dagegen, dass es die Gruppe der enttäuschten Landräte und Kommunalpolitiker in den Reihen vor allem der SPD war, die bei der Ministerpräsidentenwahl den beiden SPD-Bewerbern einen Denktzettel verpassen und stattdessen Ernst Albrecht (CDU) ins Amt hieven wollten. Denn zwischen den ersten beiden Abstimmungen im Landtag am 14. und am 15. Januar 1976 und der dritten am 6. Februar hatte die SPD nicht nur ihren Kandidaten ausgetauscht, Karl Ravens statt Helmut Kasimier. Sie hatte zudem,



TOURISMUSTAG NIEDERSACHSEN 2021

Tourismus nach Corona – die Corona-Zeit hat neue Trends mit sich gebracht und andere verstärkt. Urlaub im eigenen Land, die Sehnsucht nach Natur und Weite sind nur einige Beispiele. Auch das Thema Klimawandel und Nachhaltigkeit gewinnt für viele Betriebe ebenso wie für die Gäste immer mehr an Bedeutung. Welche Trends bleiben nach Corona und welche Chancen bietet die Krise auch für die Branche? Die IHK Niedersachsen lädt am 25. und 26. November 2021 zum 19. Tourismustag Niedersachsen nach Goslar ein, um diese Fragen zu diskutieren.

Neben fachlichem Input zu wichtigen Tourismus-Themen erwartete die Teilnehmer aus der Hotel- und Gaststättenbranche, Politik, Verwaltung und den niedersächsischen Tourismusorganisationen auch ausreichend Gelegenheit, sich untereinander und mit Vertretern aus der Politik zu aktuellen Entwicklungen auszutauschen. Seien Sie dabei und merken Sie sich den Termin schon einmal vor!

Sollte eine Präsenzveranstaltung zu dem Zeitpunkt nicht möglich sein, wird der Tourismustag Niedersachsen erstmalig digital stattfinden.

25. – 26. November 2021 Goslar

www.tourismustag-niedersachsen.de

was heute weithin ausgeblendet wird, die Kreisreform ausdrücklich abgesagt. Das heißt: Wenn Ravens gewählt worden wäre, hätte die SPD das Thema nicht mehr anpacken wollen, die Partei wollte das heiße Eisen nicht mehr anfassen. Bei einer Wahl von Albrecht hingegen war diese Entwicklung nicht absehbar. Später zeigte sich ja auch tatsächlich, dass CDU und FDP unter Albrecht tatsächlich mehrere Teile des Konzeptes doch durchgesetzt hatten. Welchen Grund hätten also die Kritiker der Kreisreform in der niedersächsischen SPD am 6. Februar 1976 gehabt, Ravens nicht zu wählen? Er war zu dieser Zeit der beste Garant dafür, dass es keine Kreisreform mehr geben würde. Trotzdem blieb es auch am 6. Februar 1976 bei der Mehrheit für Albrecht, wie schon im Januar.

Wenn es nun aber nicht die Kreisreform war, die den Ausschlag für das

Ende der SPD/FDP-Koalition in Niedersachsen 1976 gegeben hatte, was war es dann?

Von den 155 Landtagsabgeordneten, die 1976 an der Wahl des Ministerpräsidenten im Landtag teilgenommen hatten, waren noch 35 erreichbar, bereit und in der Lage, über die damaligen Ereignisse zu sprechen. Das gilt auch für zwei Dutzend weitere Parteifunktionäre, Mitarbeiter oder Zeitzeugen. In den Protokollen der Parteivorstands- und Fraktionssitzungen finden sich manche wichtige Hinweise, auch in den Nachlässen etwa der Spitzenpolitiker Wilfried Hasselmann und Peter von Oertzen. Kurz zusammengefasst, widersprechen die folgenden Erkenntnisse der gängigen Geschichtsschreibung über 1976, wie sie in historischen Werken und Darstellungen von Zeitzeugen verbreitet werden:

Die CDU war perfekt auf den Machtwechsel vorbereitet: Albrecht hat seinen Aufstieg zielstrebig vorbereitet, die CDU-Spitze hat sogar einzelne Abgeordnete gebremst, die auf eigene Faust Kontakte zu unzufriedenen SPD- und FDP-Abgeordneten knüpfen wollten. Das hatte Albrecht sich selbst vorbehalten, und er hatte auch vor der Ministerpräsidentenwahl Kontakte zu FDP-Politikern. Es gibt Hinweise auf Aktivitäten rechtsextremistischer Kreise, die 1975 offenbar Koalitionsabgeordneten Ämter oder finanzielle Zuwendungen für den Fall angeboten hatten, dass diese ein Jahr später im Landtag nicht für den SPD-Bewerber stimmen. Ob sich einige darauf eingelassen haben, bleibt aber im Bereich der Spekulation und ist nicht belegt.

Die SPD war viel stärker in Aufruhr als bisher bekannt: Anders als später verbreitet war die Entscheidung der SPD, Helmut Kasimier als Kandidaten für die Kubel-Nachfolge zu benennen, intern nicht so unumstritten. Sozialminister Helmut Greulich, der 1975 nach einem Herzinfarkt außer Gefecht gesetzt war, erklärte im Juni 1975, bei einem späteren Termin als Januar 1976 auch für eine Ministerpräsidentenkandidatur bereit zu sein. Doch Kubel beharrte auf dem Rücktrittstermin im Januar 1976 und setzte damit die Entscheidung für Kasimier durch. Das alles führte später dann auch zu Missstimmungen zwischen Kubel und von Oertzen. Auf der anderen Seite war der einstige Innenminister Richard Lehnert, Vertreter der Parteirechten, in den siebziger Jahren von den Linken in der SPD massiv unter Beschuss genommen worden. Die Aktivitäten der SPD-Linken gegen Lehnert und andere hatten seinerzeit auch das Interesse des DDR-Staatssicherheitsdienstes geweckt, wie aus Unterlagen der Stasi-Akten-Behörde hervorgeht.

Das alles zeigt: Die Entwicklungen und Strömungen, die 1976 zum Wirken bis heute unbekannter Überläufer im Landtag führten, Ernst Albrechts Aufstieg in die Wege leiteten und einen bis heute aktuellen „Mythos“ begründeten, sind vielschichtig und breit gefächert. Dafür den Plan einer Kreisreform als „Schuldigen“ auszumachen, wäre völlig verfehlt.



Schrifttum

GK-WHG Kommentar
Schink/Fellenberg

Gemeinschaftskommentar zum Wasserhaushaltsgesetz

Verlag Carl Heymanns
Verlag (Wolters Kluwer)
1. Auflage 2021, S. 1832, gebunden,
ISBN 978-3-452-28986-5

Mit dem GK-WHG, herausgegeben von Schink/Fellenberg, erscheint nun der vierte Kommentar in der Reihe der Gemeinschaftskommentare zum Umweltrecht.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bildet den Hauptteil des deutschen Wasserrechts. Es enthält Bestimmungen über den Schutz und die Nutzung von Oberflächengewässern und des Grundwassers, außerdem Vorschriften über den Ausbau von Gewässern und die wasserwirtschaftliche Planung sowie den Hochwasserschutz.

Der GK-WHG bietet den Lesern eine aktuelle und übersichtliche sowie anwendungsorientierte Darstellung des Wasserhaushaltsgesetzes, die zugleich auch wissenschaftlichen Ansprüchen genügt. Ziel des Kommentars ist es, praktisch verwertbare Lösungen anzubieten. Besonderer Wert wird auch auf die Herausarbeitung der EU-rechtlichen Grundlagen gelegt. Ebenso finden das untergesetzliche

Regelwerk sowie technische Regelwerke aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die praktische Anwendung der Vorschriften des WHG Berücksichtigung und werden in Grundzügen dargestellt. Schließlich wird das einschlägige abweichende Landesrecht in der Kommentierung jeweils aufgelistet und kurz erläutert.

Der GK-WHG zeichnet sich aus durch eine wissenschaftliche, systematische und nach einheitlichem Schema gestaltete Kommentierung, die auch die Rechtsprechung sorgfältig auswertet und kritisch einordnet.

Der Kommentar ermöglicht für die praxisrelevanten Fragen ein vertieftes Eindringen in die Rechtsmaterie und berücksichtigt sowohl das Unions- als auch das Landesrecht jeweils an geeigneter Stelle.

Das untergesetzliche Regelwerk sowie technische Regelwerke finden aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die praktische Anwendung der Vorschriften des WHG Berücksichtigung werden in Grundzügen dargestellt.

Der Kommentar bietet als Gemeinschaftswerk ein breites, der Komplexität des Rechtsstoffes angemessenes Kompetenzspektrum; die Autorinnen und Autoren sind ausgewiesene Experten aus Wissenschaft und Praxis.

Förderung des Brandschutzes / Kreisfeuerwehrbereitschaften

VON STEFAN WITTKOP



Stefan Wittkop ist Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) bereitet derzeit die Überarbeitung und die Fortschreibung des Erlasses „Grundzüge über Aufstellung, Anforderung, Aufgaben und Gliederung von Kreisfeuerwehrbereitschaften und deren Züge“ vor. Die bereits eingerichtete Arbeitsgruppe hat hier ihre Arbeit wieder aufgenommen.

Gleichzeitig plant das Land den Aufbau bestimmter Einheiten für besondere Gefahrenlagen. Hintergrund sind die Großereignisse der letzten Jahre und der Einschätzung, dass solche Lagen häufiger (leider) keine Einzelfälle bleiben werden.

I. Ground Firefighters Force-Vehicles (GFFF-V)

Das MI plant die Aufstellung von sogenannten GFFFV-Einheiten. Die Planungen des MI zeigen im Hinblick auf die Gliederung und die Sollstärke dieser Einheiten bereits wesentliche Eckpunkte. Dabei verfolgt das MI folgende Ziele:

- Die GFFFV-Einheiten können in die kommunale Gefahrenabwehr einer Gemeinde eingebunden werden. Eine solche Einbindung ist auch gewünscht.
- Allerdings können die Einheiten nicht planmäßig in die Kreisfeuerwehrbereitschaft eingebunden werden. Beide Strukturen müssen insoweit parallel einsetzbar sein.

Grundlage für die Stationierung ist die EU-Verordnung (EG NR-2121/2004¹):

Waldbrandgefährdete Landkreise auf Grundlage der EU-Verordnung (EG NR-2121/2004)		
Hohe Waldbrandgefährdung	Mittlere Waldbrandgefährdung	Geringe Waldbrandgefährdung
Celle	Heidekreis	Alle anderen Landkreise / kreisfreien Städte
Gifhorn	Lüchow-Dannenberg	
	Lüneburg	
	Uelzen	

In den Planungen des MI werden bereits mögliche Stationierungsorte genannt:

Einheit	Landkreis
GFFFV-Einheit 1	Celle
	Heidekreis
GFFFV-Einheit 2	Lüneburg
	Lüchow-Dannenberg
GFFFV-Einheit 3	Gifhorn
	Uelzen
GFFFV-Einheit 4	Goslar
	Göttingen

Optional:

GFFFV-Einheit 5	N. N.
	N. N.

Die Aufstellung der Einheiten soll bis 2024 erfolgen, wobei die Reihenfolge nicht feststeht.

II. Förderung Kreisfeuerwehrbereitschaften

Der bisherige Entwurfsstand des Erlasses zu den Kreisfeuerwehrbereitschaften soll in einer Arbeitsgruppe bestehend aus MI, Landesfeuerwehrverband, Kommunen, AGBF und kommunale Spitzenverbände fortgeschrieben werden. Zur Förderung der Kreisfeuerwehrbereitschaften sind bereits folgende Eckpunkte bekannt:

1. Förderbetrag

Beim Land besteht die Bereitschaft, die Beschaffung von Fahrzeugen für die Kreisfeuerwehrbereitschaften zu fördern.

Das Land hat bis 2024 insgesamt 3,5 Millionen Euro in den Haushaltsplan eingestellt beziehungsweise in die mittelfristige Finanzplanung fortgeschrieben. Bereitsstehende Mittel müssen bis 2024 ausgekehrt sein.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2121/2004 der Kommission vom 13. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1727/1999 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates zum Schutze des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände und der Verordnung (EG) Nr. 2278/1999 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung, veröffentlicht: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:367:0017:0020:DE:PDF>

2. Fördersummen

Auf der Basis der zur Verfügung stehenden Mittel (siehe Punkt II.1) und des erkennbaren Förderbedarfes an Fahrzeugen hat das Land folgende Fördersummen vorgesehen:

Fahrzeugtyp	Geplante Fördersumme (je Fahrzeug)
LF KatS (Löschfahrzeug KatS)	90 000 Euro
SW KatS (Schlauchwagen KatS)	50 000 Euro
TLF 3000 Waldbrand (Tanklöschfahrzeug)	40 000 Euro

3. Bedarf an Fahrzeugen

Nach Auskunft des Landes bestehen landesweit folgende Bedarfe:

Fahrzeugtyp	Fahrzeuge
LF KatS (Löschfahrzeug KatS)	25
SW KatS (Schlauchwagen KatS)	12
TLF 3000 Waldbrand (Tanklöschfahrzeug)	15
Gesamt	52

Das Land plant folgende Verteilung der Gesamtmittel (3 500 000 Euro, siehe oben):

Würde das Land die Gesamtanschaffung selbst vornehmen und die Finanzierung zu 100 Prozent übernehmen, so stünden bei gleichbleibenden Haushaltsmitteln von insgesamt 3,5 Millionen Euro lediglich – je nach Rechnung – (lediglich) ca. acht bis zehn Fahrzeuge zur Verfügung:

Fahrzeugtyp	Fahrzeuge	Geplante Fördersumme (je Fahrzeug)	
LF KatS (Löschfahrzeug KatS)	25	90 000 Euro	2 250 000 Euro
SW KatS (Schlauchwagen KatS)	12	50 000 Euro	600 000 Euro
TLF 3000 Waldbrand (Tanklöschfahrzeug)	15	40 000 Euro	600 000 Euro
Ergebnis	52		3 450 000 Euro

(Alternative Beispielsrechnung)

Da das Land aber eine breitere Versorgung mit ca. 52 Fahrzeugen (vgl. Punkt II.3) anstrebt, wird die vorgenannte Rechnung vom Land zunächst nicht weiter verfolgt.

Fahrzeugtyp	Fahrzeuge	Kosten (geschätzt)	Betrag
LF KatS (Löschfahrzeug KatS)	5	360 000 Euro	1 800 000 Euro
SW KatS (Schlauchwagen KatS)	2	190 000 Euro	380 000 Euro
TLF 3000 Waldbrand (Tanklöschfahrzeug)	3	400 000 Euro	1 200 000 Euro
Ergebnis	10		3 380 000 Euro

4. Kofinanzierungsanteil der Kommunen

Auf der Grundlage des Vorschlages des Landes müssten die Kommunen bei Anschaffung eines solchen Fahrzeugs jeweils folgende Mittel (Kofinanzierungsanteil) aufwenden:

Fahrzeugtyp	Kosten (geschätzt)	Fördersumme (siehe oben)	Kommunaler Anteil
LF KatS (Löschfahrzeug KatS)	360 000 Euro	90 000 Euro	270 000 Euro
SW KatS (Schlauchwagen KatS)	190 000 Euro	50 000 Euro	140 000 Euro
TLF 3000 Waldbrand (Tanklöschfahrzeug)	400 000 Euro	40 000 Euro	360 000 Euro

5. Beschaffung der Fahrzeuge

Das Land prüft bei der Beschaffung der Fahrzeuge ein einheitliches Vorgehen und erhofft sich dadurch Kostenvorteile:

- Das Land würde danach die Fahrzeuge selbst oder über einen Dienstleister ausschreiben und beschaffen;
- die Kommunen müssten den jeweiligen Anteil (vgl. Punkt II.4) dann an das Land richten.

III. Einschätzung

Zu begrüßen ist, dass das Land Mittel zur Verfügung von 3,5 Millionen Euro stellt, die der Anschaffung von Fahrzeugen dient. Die zeitgleiche Beschaffung führt auch dazu, dass die Fahrzeuge technisch einheitlich ausgestattet sind. Insofern rückt die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen auch von der bisherigen Systematik ab, über die

politische Liste einen Betrag in den Haushalt einzubringen, der im Haushaltsjahr ausgekehrt sein muss. Für die langfristige Planung, die im Katastrophenschutz besondere Bedeutung hat, war dieses Vorgehen schlicht aufgrund der zeitlichen Abläufe nicht geeignet.

Für die Kommunen ist aber der geringe Förderbetrag des Landes nicht akzeptabel. Das gilt insbesondere auch

für finanzschwächere Kommunen. Forderungen nach einer entsprechenden Erhöhung der Landesmittel sind bislang abgelehnt worden.

Die Erhöhung des Förderanteils hätte zwar zur Folge, dass insgesamt weniger Fahrzeuge angeschafft werden können (vgl. „Alternative Beispielsrechnung“ unter II.3) und eine flächendeckende Ausstattung nicht erreicht werden kann. Aus Sicht der Geschäftsstelle ist aber keineswegs sicher, dass bei den vom Land vorgeschlagenen, geringen Fördersummen entsprechende Beschaffungen überhaupt vorgenommen werden. Immerhin müssten von den Kommunen erhebliche Eigenmittel erbracht werden.

Daher hat das Präsidium folgenden Beschluss gefasst:



FOTO: ROYBERG/PIXABAY.COM

Das Präsidium des Niedersächsischen Städtetages spricht sich für eine signifikante Erhöhung der Mittel zur Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes sowie für einen deutlich höheren Förderanteil von mindestens 75 Prozent aus.

Hinsichtlich des Verfahrens spricht sich das Präsidium für eine Beschaffung durch das Land Niedersachsen aus.

Ein Doppelhaushalt für 2022 und 2023

VON DIRK-ULRICH MENDE

Die Landesregierung bereitet zurzeit für die beiden kommenden Jahre 2022 und 2023 einen Doppelhaushalt vor. Die Ausgangslage wird nach der aktuellen Steuerschätzung und in Anbetracht der dabei eingeflossenen Lage nach der Corona Pandemie und Ihrer Bekämpfung wider Erwarten doch besser sein als zunächst gedacht. Gerade die Steuerschätzung zeigt auf, dass die Lage weniger angespannt ist als noch bei der vorangegangenen Schätzung im vergangenen November berechnet. Legt man die damaligen Werten zu Grunde, sind in diesem Jahr 529 Millionen Euro mehr in der Kasse, 146 Millionen Euro im nächsten und 218 Millionen Euro im übernächsten Jahr. Auch 2024 werden es nach der aktuellen Prognose noch 344 Millionen Euro zusätzlich sein.

Damit hatte nach Corona niemand gerechnet. Die Wirtschaftsentwicklung ist deutlich positiver, als noch im November befürchtet. Insbesondere die Nachfrage aus dem Ausland (China) hat wieder stark zugenommen. Die Steuerschätzer bleiben weiter optimistisch und gehen sogar von einem doch etwas



Dirk-Ulrich Mende ist Geschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages

stärkeren Aufschwung aus als bisher angenommen. Die Basis der Schätzung lautet nun, dass die deutsche Wirtschaftsleistung nach dem Einbruch 2020 von minus 4,9 Prozent in diesem Jahr um 3,5 Prozent wachsen wird – und zum Ende dieses Jahres die Wirtschaftsleistung aus der Zeit vor Corona wieder erreicht werden kann. 2022 rechnet man dann mit einem Wirtschaftswachstum von 3,6 Prozent.

Wer jetzt damit rechnet, dass im Doppelhaushalt für die kommenden Jahre auch für die Kommunen mit einem „Mehr“ zu rechnen sei, hat sich aber sicherlich geirrt.

Tatsächlich scheinen die Koalitionspartner sehr unterschiedlich mit der zerstörerischen Kraft der Corona-Pandemie für die Gesellschaft, das Gemeinwohl und die daraus zu ziehenden Konsequenzen umzugehen. Man muss sich wohl dem Eindruck des Politmagazins „rundblick“ anschließen, dass „die Finanzpolitik, (die) jetzt deutlicher erkennbar als je zuvor die Geister teilt.“

Hintergrund der Einschätzung ist das Positionspapier des Finanzministers Hilbers: „Die breite Mitte stärken – zurück zu den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft und einer stabilitätsorientierten Finanzpolitik“. Darin wird deutlich, dass Hilbers den Staat wieder zurückdrängen will, weil die lange Phase der Corona Krise leider zu einem Staatsverständnis geführt habe, dass mit Ludwig Erhardt nichts gemein habe, denn der Staat solle nur subsidiär dort einspringen, wo es gesellschaft-

licher Selbstorganisation nicht gelinge. Die Zeit der fiskalpolitischen Wohltaten sei definitiv vorbei. Wer das Problem mit Schulden zu lösen versuche, verlagere die nötigen Kürzungen auf die nächste Generation. Auch seine eigene Partei ruft Hilbers damit zur „Ordnung“ hatte doch Minister Altmaier (CDU) unlängst erkennen lassen, dass er höheren Schulden etwas abgewinnen könne.

Dagegen steht Ministerpräsident Weil und die SPD, der auf dem SPD-Landesparteitag sehr deutlich gegenüber der CDU von „nicht auflösbaren Unterschieden“ sprach und das Modell des DGB Landesvorsitzenden Mehrdad Payandeh unterstützte. Dieser hatte

insbesondere vorgeschlagen, eine Milliarde Euro aus dem Landeshaushalt abzuzweigen, damit eine landeseigene Gesellschaft auszustatten und dieser Gesellschaft das Recht zur eigenständige Kreditaufnahme im Umfang von zehn Milliarden Euro zu geben. Mit dem Geld könnten Schulen, Krankenhäuser und Straßen renoviert und neu gebaut werden. Über die Notwendigkeit in den Bereichen zu investieren kann kein Zweifel bestehen. Auch das jüngst vorgelegte KfW-Kommunalpanel 2021 stellt einen wieder gestiegenen Investitionsstau trotz steigender Investitionen auf nunmehr 14,9 Milliarden Euro fest. Die schon immer bestehenden Unter-

schiede zwischen Anhängern der Schuldenbremse, einer Verringerung der Staatsaktivitäten und einer Belebung der privaten Initiativen auf der einen Seite, die in der Regel bei CDU und FDP beheimatet sind und den Keynesisten, die sich für mehr und deutlichere Staatsinterventionen aussprechen und in der Regel eher bei SPD, Grünen und Gewerkschaften zuhause sind, werden hier erneut deutlich.

Wie und mit welchen Konsequenzen sich die widerstreitenden Positionen im Doppelhaushalt wiederfinden werden bleibt derzeit noch abzuwarten.

Aus kommunaler Sicht erwarten wir aber eine Hinwendung zur Keynesistischen Sicht, mit dem beigefügten Brief an den Finanzminister und die Fraktionsvorsitzenden der SPD und CDU haben wir deutlich gemacht, was wir vom Doppelhaushalt mindestens erwarten:

- zusätzliche Mittel für Krankenhausinvestitionen
- dauerhafte Absicherung der Landeszuwendung nach § 5 AG SGB II und § 6b BKGG in Höhe von 14,2,8 Millionen Euro
- Festlegung der Förderquote des Landes von mindestens 25 Prozent ohne Staffelung auch zum Ausbau des Internets in sogenannten „Grauen Flecken“ bereitgestellt werden, um eine zukunftsfähige Infrastruktur zu gewährleisten
- Bereitschaft angesichts der nach wie vor bestehenden Unsicherheiten über die Möglichkeit weitergehende Hilfsmaßnahmen für die Kommunen zu reden.

Nun sehen die Eckdaten für den HPE 2022/2023 wie folgt aus:

Am 11. / 12. Juli fand die Klausurtagung der Landesregierung zu dem Doppelhaushaltsplan und der Mipla statt, die mit einem Beschluss Landesregierung endete.

Ab dem 9. September kann man mit der Auslieferung der HPE / Mipla an Landtag rechnen. Wo anschließend die Beratungen am 14. bis 16. September als sogenannte erste Beratung und in der Zeit vom 13. bis 16. Dezember in der zweiten und abschließenden Beratung im Landtag stattfindet.



Schrifttum

Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen

Wurzel/Schraml/Gaß

C.H.BECK, 4. Auflage, 2021
XXIV, 930 S., Hardcover (In
Leinen), Preis 139 Euro, ISBN
978-3-406-75404-3

Das Handbuch stellt in systematischer Form, nach Themenkomplexen geordnet, das gesamte Recht der Kommunalen Unternehmen dar. Ausgehend von der Frage, ob und inwieweit Kommunen als Unternehmer tätig sein dürfen, werden die europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie die kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen unternehmerischen Handelns der Kommunen behandelt. Weiterhin werden die Rechts- und Betriebsformen, wie zum Beispiel Regie- und Eigenbetrieb, Anstalt öffentlichen Rechts/Kommunalunternehmen, GmbH und Aktiengesellschaft sowie Stiftungen und Genossenschaften ausführlich dargestellt. Dem Rechnungs-, Berichts- und Prüfungswesen (Stichwort „Verantwortung und Kontrolle“), dem Beamten- und Arbeitsrecht, dem Steuer- und Vergaberecht sowie dem Kartell- und Wettbewerbsrecht sind jeweils eigene Kapitel gewidmet. Schließlich werden – für den Praktiker besonders hilfreich – ausgewählte Betätigungsfelder wie zum Beispiel Öffentlicher Personennahverkehr, Abfallentsorgung, Krankenhäuser, Kultur und Energie vorgestellt.

Vorteile auf einen Blick:

- Erläuterung der europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben
- ausführliche Darstellung der Rechts- und Betriebsformen
- Übersicht über ausgewählte Betätigungsfelder kommunaler Unternehmen

Über die Aktualisierung des Werkes hinaus enthält die 4. Auflage folgende Veränderungen:

Neu aufgenommen werden bei der Darstellung der Rechts- und Betriebsformen

- ein Kapitel über Stiftungen sowie
- ein Kapitel über Zweckverbände.

Ebenfalls neu ist bei der Darstellung ausgewählter Betätigungsfelder kommunaler Unternehmen das Thema Wasser und Wasserversorgung. Das Kapitel Beamtenrecht wird im Bereich Nebentätigkeitsrecht moderat ausgebaut: Im Hinblick auf die bundesweite Nutzbarkeit des Werkes werden die im kommunalen Wirtschaftsrecht verankerten Rechtsgrundlagen und Rechtsquellen sämtlicher Bundesländer berücksichtigt.

Das Werk wendet sich an kommunale Unternehmen und deren Entscheidungsträger/Berater, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Aufsichtsbehörden sowie an Personalvertretungen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände richtete sich am 2. Juni 2021 mit dem nachfolgenden Schreiben an den Niedersächsischen Finanzminister Reinhold Hilbers MdL, die Fraktionsvorsitzende der SPD Landtagsfraktion Johanne Modder MdL und den Fraktionsvorsitzenden der CDU Landtagsfraktion Dirk Toepffer MdL zum Doppelhaushalt 2022/2023, um die Positionen der AG KSV rechtzeitig vor den Beratungen der Landesregierung zum Doppelhaushalt aufzuzeigen.

Landeshaushalt 2022/2023 – Kommunale Erfordernisse

Sehr geehrte Frau Modder,
sehr geehrter Herr Hilbers,
sehr geehrter Herr Toepffer,

erstmal seit längerem stellt das Land Niedersachsen wieder einen Doppelhaushalt auf. Dies bedeutet insbesondere, dass mit dem Gesetzesbeschluss voraussichtlich im Dezember dieses Jahres die finanziellen Rahmenbedingungen weitestgehend bis Ende 2023 festgelegt werden. Im Vorfeld der Entscheidungen möchten wir auf einige Punkte aufmerksam machen, die aus kommunaler Sicht mit bedacht werden sollten:

– Ganztagsförderungsgesetz

Derzeit wird auf Bundesebene der Entwurf für ein Ganztagsförderungsgesetz beraten, mit dem ein Rechtsanspruch für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter auf Ganztagsbetreuung geschaffen werden soll. Einmal mehr mischt sich der Bund durch finanzielle Zuwendungen in die Kompetenzen der Länder und Kommunen ein. Auch wenn der finanzielle Rahmen zwischenzeitlich leicht nachgebessert wurde, werden am Ende hier erhebliche ungedeckte Kosten entstehen. Sollten die Länder den Gesetzesentwurf nicht noch ablehnen, weisen wir bereits heute darauf hin, dass bei einer Zuständigkeitsbestimmung der Kommunen die damit einhergehenden erheblichen Kosten von uns im Rahmen der Konnexität eingefordert werden. Es entsteht somit durch die Bundesregelung dauerhaft eine erhebliche zusätzliche Belastung für den Landeshaushalt, für die Vorsorge getroffen werden muss.

– Medizinische Versorgung

Den Ergebnissen der Enquetekommission zur medizinischen Versorgung in Niedersachsen müssen nunmehr auch Maßnahmen zur Umsetzung folgen. Dies gilt einerseits für die Notwendigkeit, zusätzliche Mittel für Krankenhausinvestitionen zur Verfügung zu stellen. Alle bestehenden Investitionsprogramme sind durch begonnene Baumaßnahmen belegt. Für eine Reihe von größeren politisch bedeutsamen Umstrukturierungen, aber auch für dringend notwendige Anpassungs- und Erhaltungsmaßnahmen stehen aktuell keine Finanzierungsmittel bereit. Insoweit bedarf es einer deutlichen Anhebung des jährlichen Investitionsprogramms; die Mitfinanzierungspflicht in Höhe von 40 % durch die Kreisebene ist uns bewusst. Ferner erwarten wir entsprechend den Empfehlungen der „Enquetekommission Medizinische Versorgung“ vom Land konkrete Schritte für einen ergänzenden landesweiten Strukturfonds. Daneben darf nicht übersehen werden, dass sich der Ärztemangel in Niedersachsen weiter verschärfen dürfte. Um diesem Problem auch mittelfristig zu begegnen, muss jetzt die bereits im Koalitionsvertrag angelegte Bereitstellung zusätzlicher Medizinstudienplätze in Oldenburg mit dem Doppelhaushalt finanziell abgesichert und dann auch umgesetzt werden.

– Landeszuschuss nach § 5 AG SGB II und § 6b BKGG

Wir hatten bereits mehrfach verdeutlicht, dass die Landeszuwendung nach § 5 AG SGB II und § 6b BKGG in Höhe von 14,2,8 Mio. Euro endlich wieder dauerhaft abgesichert werden muss. Mit

Ausnahme der bekannt „kommunalfreundlichen“ Bundesländern Saarland und Rheinland-Pfalz gibt es in allen übrigen weiterhin Regelungen zur Weiterleitung der eingesparten Wohngeldmittel. Wir erwarten, dass nunmehr auch Niedersachsen wieder zu einem verlässlichen Partner der Kommunen wird und § 5 AG SGB II und § 6b BKGG entsprechend ändert. In der letztjährigen mittelfristigen Finanzplanung waren hierfür auch entsprechende Mittel vorgesehen.

– Kindertagesstätten

Bei der Verständigung über die Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten im Jahre 2018 war ein Baustein, der der kommunalen Seite die Zustimmung ermöglichte, eine Fortschreibung der Personalkosten durch Erhöhung der Dynamisierungsklausel von 1,5 % auf 2,5 %. Diese realistischere Dynamisierung ist bislang aber nur durch Richtlinien geregelt und läuft nach den bisherigen Vorschriften am 31.7.2022 aus. Das Land hatte zugesagt, sobald sich die Bundesmittel dauerhaft verstetigen sollten, eine Überführung in eine gesetzliche Regelung vorzunehmen. Hierauf weisen wir mit Blick auf die Forderungen der Länder auf Bundesebene hin. Gleichzeitig halten wir unabhängig hiervon eine regelmäßige Erhöhung der Abgeltung der Personalkostensteigungen in realistischer Größe für erforderlich. Hierfür müsste Vorsorge im Landeshaushalt getroffen werden. Gleiches gilt für die Investitionsförderung von Kindertagesstätten, wenn die bestehenden Programme erschöpft sind.

– Breitbandausbau

Bund, Länder und Kommunen haben in den vergangenen Jahren erhebliche Mittel zum Ausbau der Breitbandversorgung in Niedersachsen aufgewandt. Gleichwohl zeigt sich, dass die Kommunen bisher mehr als doppelt so viel investiert haben, wie das Land. Aus unserer Sicht ist es dringend erforderlich, dass eine Förderquote des Landes von mindestens 25 % ohne Staffelung auch zum Ausbau in sogenannten „Grauen Flecken“ bereitgestellt werden, um eine zukunftsfähige Infrastruktur in diesem Bereich schaffen zu können. Wir bitten daher dringend darum, finanzielle Vorsorge für eine weitere Verbesserung dieser Infrastruktur einzuplanen und dabei auch die bisher schwer erschließbaren Gebiete mit in den Blick zu nehmen.

Abschließend dürfen wir dem Land nochmals für das Corona-Hilfspaket im Jahre 2020 danken, welches aus kommunaler Sicht verhindert hat, dass die Haushalte der Städte, Gemeinden und Landkreise deutlich abgestürzt sind. Auch wenn die aktuelle Steuerschätzung insbesondere mit Blick auf erhebliche Steigerungsraten bei der Gewerbesteuer insoweit einen positiven Trend andeutet, sehen die Prognosen vieler größerer Städte hier erhebliche Risiken, die sich in der Planung in zum Teil hohen Fehlbedarfen niederschlagen. Angesichts der nach wie vor bestehenden Unsicherheiten in den Prognosen sollte unseres Erachtens die Möglichkeit offengehalten werden, nochmals über weitergehende Hilfsmaßnahmen zu sprechen, sofern sich die negativen Erwartungen der kommunalen Praxis realisieren sollten.



Butjadingen: Auf dem Holzsteg über Salzwiesen

„Landmarken“

Die Architektenkammer Niedersachsen sucht Kommunen, die ihre „magischen Orte“ baulich ins rechte Licht rücken und für touristische Zwecke nutzen möchten

Inspiriert wurde das Projekt „Landmarken“ durch die Landschaftsrouten in Norwegen, bei denen touristisch interessante Landschaftsorte durch raffinierte bauliche Eingriffe sichtbar und erlebbar gemacht wurden.

Die Idee ist es, solche „magischen Orte“ auch in den Niedersächsischen Landschaften (Meer und Marsch, Geest, Heide, Moore, Seen und Ströme, Börde und Harz) zu finden und dort Funktionsanlagen wie beispielsweise Moorpfade, Vogelbeobachtungshäuschen, multifunktionale Aussichtsflächen, Rastplätze und ähnliches zu entwickeln, die vom Ort aus gedacht sind und allein hierdurch eine eigene Strahlkraft entfalten.

Ziel ist es, fünf Kommunen auszuwählen und sie bei der Umsetzung ihrer Projektideen und den damit verbundenen baulichen Maßnah-

men so zu unterstützen, dass daraus ein neuer Anziehungspunkt für Touristen und auch für baukulturell Interessierte entsteht. Diese architektonischen und landschaftsplanerischen Eingriffe müssen nachhaltig sein und sich auch in der Verwendung der Materialien an die Gegebenheiten anpassen. Im besten Fall dienen diese neuen Landmarken dazu, andere Kommunen zu ermutigen, ihre eigenen „magischen Orte“ zu entdecken – und durch ähnlich markante und baulich herausragende Architektur in Szene zu setzen und damit aufzuwerten.

Ermöglicht wird das Projekt „Landmarken“ durch Zuwendungen des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Rahmen der ZILE-Förderung.

- Kommunen, die solche Projekte planen oder sie bereits realisiert haben, konnten sich bis zum 15. Juli 2021 bei der Architektenkammer Niedersachsen zur Teilnahme melden.

Ihre Ansprechpartnerin ist
Katharina Göbel-Groß,
Tel.: 0511 2809673, E-Mail:
katharina.goebel-gross@aknds.de

Das Informationsblatt finden
Sie online unter www.aknds.de/baukultur/landmarken



**Architektenkammer
Niedersachsen**

Aktuelles aus der Städtebauförderung

Sitzung des gemeinsamen Arbeitskreises der Sanierungsstädte

VON DR. FABIO RUSKE

Am 15. Juni 2021 fand die diesjährige Sitzung des Arbeitskreises der Sanierungsstädte und -gemeinden im Niedersächsischen Städtetag und im Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund statt. Angesichts der aktuellen Beschränkungen und der hohen Zahl der Teilnehmenden von über 100, musste die Sitzung als Online-Sitzung stattfinden. Vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (NSGB) nahmen Maren Lücke und vom Niedersächsischen Städtetag (NST) Dr. Fabio Ruske an der Sitzung teil. Als Gäste durfte der Arbeitskreis die Referatsleiterin aus dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU), Dr. Frohmute Burgdorf, sowie Stefan Sievers von der NBank begrüßen.

Eines der großen Themen der Sitzung des gemeinsamen Arbeitskreises Sanierungsstädte war das Vorhandensein der erheblichen Mittelreste verbunden mit der Frage der Übertragbarkeit dieser Mittelreste in den kommenden Jahren.

Die Mittelreste belaufen sich 2020 auf rund 99 Millionen Euro, was in etwa dem 1,5-fachen der Jahresmittel des Landes entspricht. Die Mittelreste haben sich in den vergangenen Jahren stetig wie folgt aufgebaut:

Übertragung in das Jahr	Landesmittelreste €
2016	36 255 028
2017	40 346 150
2018	50 637 077
2019	74 373 693
2020	99 273 412

Vor dem Hintergrund der Schreiben des MU vom 9. Februar 2021 und vom 27. April 2021 sind die Gemeinden aufgefordert, diese Mittelreste zügig zu verausgaben. Gemeinsames Ziel von MU und Gemeinden wird es nach Auffassung des Verfassers sein, die Mittelreste



Dr. Fabio Ruske ist Referatsleiter beim Niedersächsischen Städtetag

nicht verfallen zu lassen und diese für die geplanten Maßnahmen der Städtebauförderung sinnvoll einzusetzen.

Hierzu müssen die Hindernisse beziehungsweise die Gründe, die zur Anhäufung der Ausgabereste geführt haben, identifiziert und beseitigt werden. Dies sollte möglichst bald in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des MU mit den kommunalen Spitzenverbänden geschehen, sodass die gewonnenen Erkenntnisse vor allem bei der anstehenden Aktualisierung der Städtebauförderungsrichtlinie Niedersachsen berücksichtigt werden können.

Gründe für die Anhäufung der erheblichen Mittelreste könnten neben „äußeren“ Umständen wie der Corona-Pandemie oder der konjunkturellen Lage auch strukturelle Elemente des Verfahrens der Städtebauförderung in Niedersachsen sein. Nach Mitteilungen aus der Mitgliedschaft des NST wünschen sich viele Mitglieder beispielsweise ein transparenteres Verfahren mit einer klareren Erlasslage oder einer FAQ-Liste seitens NBank oder MU, wodurch Unsicherheiten beseitigt und das Verfahren beschleunigt werden könnte.

Das MU hat sich in der Sitzung des gemeinsamen AK Sanie-

rungsstädte für einen gemeinsamen kleinen Arbeitskreis zunächst offen gezeigt. Der NST wird im Nachgang der Sitzung des AK Sanierungsstädte und als Antwort auf das Ministerschreiben vom 27. April 2021 noch einmal auf das MU zugehen und sich für die Einrichtung eines kleinen Arbeitskreises zur Optimierung der Städtebauförderung beziehungsweise zum Abbau der Mittelreste in Niedersachsen einsetzen.

Darüber hinaus wird es gerade jetzt vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erforderlich sein, eine Übertragbarkeit der Mittel weiterhin zu ermöglichen und die N+3 Regelung beizubehalten. Eine schriftliche Aussage der Landesverwaltung zur Beibehaltung der N+3 Regelung gibt es leider nach wie noch nicht. Der NST wird sich weiterhin für die Beibehaltung der N+3 Regelung einsetzen.



Zwei Inklusionsprojekte für Kommunen

Special Olympics World Games – Berlin 2023

Deutschland wird im Juni 2023 erstmals Gastgeber der Special Olympics World Games (SOWG), der weltweit größten inklusiven Sportveranstaltung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Dazu werden etwa 7000 Athletinnen und Athleten sowie Unified Partnerinnen und Partner aus mehr als 170 Nationen in 24 Sommer- und zwei Demonstrationssportarten erwartet. Daher wollen wir, Special Olympics Deutschland, in den nächsten Jahren als gastgebender Verband alles dafür tun, um den Athletinnen und Athleten aus aller Welt unvergessliche Spiele zu bereiten. Auf diesem Weg sollen die SOWG Berlin 2023 keinesfalls nur ein einmaliger Leuchtturm der Inklusion sein. Wir wollen die Kraft des Sports nachhaltig für unsere Athletinnen und Athleten im ganzen Land nutzen.

Vertreter*innen in eigener Sache: die Teilhabe-Beratenden

Mit dem Projekt **LIVE – Lokal Inklusiv Verein(tes) Engagement** (<https://specialolympics.de/veranstaltungen/projekte/live-lokal-inklusiv-ver-ein-tes-engagement/>) werden ab August 2021 gemeinsam mit teilnehmenden Kommunen Projektideen und Aktionspläne zur inklusiveren Ausgestaltung ihrer Sozialräume (mit Fokus auf den Sport) entwickelt und umgesetzt. Die Besonderheit im Projekt LIVE ist das innovative Konzept der Ausbildung von Menschen mit geistiger Behinderung zu Teilhabe-Beratenden. Als Expertinnen und Experten in eigener Sache sollen in Niedersachsen mindestens 10 Menschen mit geistiger Behinderung geschult werden und sich aktiv in die Netzwerk- und Beratungsarbeit einbringen. Darüber hinaus werden durch das Projekt inklusive Strukturen und Netzwerke in den Kommunen entwickelt und gestärkt, so dass sie über



Special Olympics Deutschland

Special Olympics Deutschland e.V. (SOD) ist die deutsche Organisation der weltweit größten, vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) offiziell anerkannten Sportbewegung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Unsere Vision ist eine inklusive Gesellschaft durch die verbindende Kraft des Sports. Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sollen gleichberechtigten Zugang zu Sport, Bildung, Arbeit und zur Gesundheitsversorgung erhalten. Special Olympics tritt daher für eine dauerhafte Bewusstseinsveränderung gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung sowie für deren selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ein. Wir bringen Menschen mit und ohne geistige Behinderung zusammen und schaffen Begegnungen. Für mehr gegenseitige Anerkennung und für ein gleichberechtigtes Menschenbild auf allen Seiten.

den Projektzeitraum hinaus bestehen bleiben. Die Kommunen werden hierbei durch das Projektteam eng begleitet und finanziell unterstützt. Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert. Bewerbungsfrist ist der 31. Juli 2021.

Kommunen nehmen Sportdelegationen aus aller Welt in Empfang

LIVE ist auch als Ergänzung zum Weltspiele-Projekt **170 Nationen – 170 Inklusive Kommunen/Host Town Program** (<https://www.berlin2023.org/hosttown>) möglich: Ganz Deutschland soll Gastgeber der SOWG Berlin 2023 werden, indem die Delegationen aus den verschiedensten Regionen der Welt vor den Wettbewerben in Berlin für vier Tage in die Städte, Gemeinden und Landkreise kommen, um vor Ort Land und Leute kennenzulernen. Eine Teilnahme an beiden Projekten ermöglicht den Kommunen eine optimale Begleitung auf dem Weg zu einer inklusiven (Sport-)Kommune. Wichtig ist hierbei, dass eine Teilnahme an beiden Projekten jeweils einer gesonderten Bewerbung bedarf. Bewerbungsfrist ist der 31. Oktober 2021.

Werden Sie zum Teil des Projekts in Ihrer Kommune

Es ist unser Ziel, dass ein starkes Signal der Inklusion von den Kommunen gesendet und ein kraftvolles Zeichen des offenen und respektvollen Miteinanders für die Zukunft gesetzt werden. Dieses nachhaltige Vorhaben wollen und können wir nur gemeinsam mit Ihnen, den Landkreisen, Städten und Gemeinden erreichen. Gemeinsam haben wir die große Chance, inklusive Strukturen in Ihrer Kommune zu fördern sowie die Gesellschaft zu aktivieren und nachhaltig für Inklusion zu begeistern. Wir möchten den Weg zu mehr Inklusion, Teilhabe und einem offenen Miteinander zusammen mit Ihnen gehen und würden uns sehr freuen, wenn Sie sich für die Projekte bewerben.

Bei Fragen zu den Projekten oder Unterstützungsbedarf bei der Bewerbung können Sie sich gerne an David Scholz von Special Olympics Deutschland in Niedersachsen e.V. wenden:

david.scholz@specialolympics.de
Telefon 0176 70791197

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung – Ein (chronologischer) Überblick

VON PHILIPP LEHMANN

„Wir verbessern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. [...] Wir werden einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter schaffen. Dabei werden wir auf Flexibilität achten, bedarfsgerecht vorgehen und die Vielfalt der in den Ländern und Kommunen bestehenden Betreuungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und die schulischen Angebote berücksichtigen. [...] Wir werden ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für alle Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter ermöglichen. Wir werden deshalb einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter schaffen. Dafür werden wir gemeinsam mit den Ländern die Angebote so ausbauen, dass der Rechtsanspruch im Jahre 2025 erfüllt werden kann.“, so steht es im 2018 geschlossenen Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode von CDU, CSU und SPD geschrieben.

Das war vor drei Jahren. Und auch, wenn bis zum genannten Jahr 2025 noch einige Zeit vergehen wird, in der sich noch viel ändern kann, lohnt es sich, einen Blick darauf zu werfen, wie die Schaffung des Rechtsanspruchs vorankommt und wo genau man hiermit, vor allem auch bei uns in Niedersachsen, steht. Festhalten lässt sich jedoch bereits: Eine der zuvorderst zu klärende Frage betrifft, wie so oft im Leben, das liebe Geld.

Bundesebene

Um zumindest die Finanzierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung zu sichern, hat der Bund Anfang 2020, damals noch vor Beginn der Corona-Pandemie, den Entwurf des sogenannten Ganztagsfinanzierungsgesetzes oder auch GaFG vorgelegt. Das Gesetz sah die Einrichtung eines Sondervermögens zum „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“

vor. Durch dieses Sondervermögen sollten die Länder für den Ausbau von verlässlichen und bedarfsgerechten Bildungs- und Betreuungsangeboten mit Basismitteln in Höhe von zwei Milliarden Euro gefördert werden.

Kurz nachdem der Gesetzentwurf am 5. März letzten Jahres im Bundestag beraten wurde, rückte er jedoch wieder in den Hintergrund.

Die damals noch als Corona-Epidemie bezeichnete Notlage wurde seitens der WHO am 11. März zu einer Pandemie erklärt. Am 22. März einigten sich Bund und Länder auf eine umfassende „Beschränkung sozialer Kontakte“, der erste „Lockdown“ trat in Kraft.

Als Reaktion auf die Corona-Pandemie wurde in der Folgezeit ein umfassendes Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket durch den Bund auf den Weg gebracht. Im Zuge dessen wurde entschieden, dass der Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote mit weiteren Bundesmitteln in Höhe von bis zu 1,5 Milliarden Euro gefördert werden sollte. Aufgeteilt wurden diese Mittel zum einen in 750 Millionen Euro Bonusmittel sowie 750 Millionen Euro zur Investitionsförderung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“. Die entsprechenden Beratungen hierzu fanden Mitte beziehungsweise Ende November letzten Jahres statt, sodass das Ganztagsfinanzierungsgesetz schließlich am 15. Dezember in Kraft treten konnte.

Insgesamt stehen seitens des Bundes aktuell bis zu 3,5 Milliarden Euro zur Umsetzung des Koalitionsvertrags in Bezug auf den Rechtsanspruch zur Ganztagsbetreuung zur Verfügung.

Die ersten Investitionsmittel in Höhe von 750 Millionen Euro hat der Bund den Ländern und Kommunen nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung der eben genannten Inves-



Philipp Lehmann ist Regierungsrat beim Niedersächsischen Städtetag

titionsförderung Ende Dezember zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, sodass Niedersachsen einen Anteil in Höhe von rund 9,4 Prozent bzw. etwa 70,5 Millionen Euro erhält.

Die Gesamtanteile Niedersachsens an den 3,5 Milliarden Euro betragen maximal, ebenfalls verteilt nach Königsteiner Schlüssel, rund 329 Millionen Euro.

Während das Ganztagsfinanzierungsgesetz, wie der Name bereits sagt, die Finanzierung des Rechtsanspruchs beziehungsweise die Errichtung des entsprechenden Sondervermögens regelt, wird die konkrete Schaffung sowie die inhaltliche Gestaltung des Rechtsanspruchs dagegen im sogenannten Ganztagsförderungsgesetz oder auch GaFöG normiert. Auch hier stellt jedoch insbesondere die Finanzierung des Rechtsanspruchs ein, wenn nicht sogar den, Schwerpunkt im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens dar.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im April diesen Jahres einen ersten Referentenentwurf vorgelegt, welcher jedoch seitens der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene insbesondere mit Blick auf die Finanzierung des Rechtsanspruchs kritisiert wurde. Zusätzlich zu den bekannten Zusagen des Bundes, über die insgesamt bis zu 3,5 Milliarden Euro für den Ausbau der

Ganztagsbetreuung bis zum Jahr 2025, wurde in dem Gesetzentwurf zwar erstmals auch eine Beteiligung des Bundes an den laufenden Betriebskosten angeboten. Allerdings umfasste dieses Angebot nur jährlich aufwachsende Beträge beginnend mit 40 Millionen Euro im Jahr 2025 bis auf einen Maximalbetrag in Höhe von 384 Millionen Euro ab dem Jahr 2029.

Anfang Mai hat das Bundeskabinett sodann den überarbeiteten Entwurf des Ganztagsförderungsgesetzes beschlossen. Im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf erhöhte der Bund seine finanzielle Beteiligung an den jährlichen Betriebskosten auf bis zu 960 Millionen Euro in der Endstufe, was laut Bundesebene einem Anteil in Höhe von 30 Prozent an den Betriebskosten entspräche. Unklar blieb jedoch, wer die übrigen 70 Prozent der Kosten übernehmen wird. Eine weitere wichtige Änderung im Gesetz stellt die Verschiebung der Inkraftsetzung des Rechtsanspruchs um ein Schuljahr auf 2026/2027 dar.

Obwohl der Bund insbesondere durch die Erhöhung seiner finanziellen Beteiligung der Forderung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene entgegengekommen ist, weicht er damit jedoch weiterhin in großem Maße von einer Schätzung des Deutschen Jugendinstituts (DJI) ab, das die notwendigen laufenden Betriebskosten pro Jahr zuvor auf rund 4,45 Milliarden Euro beziffert hat.

Laut DJI werden zusätzlich zu den bereits bestehenden Angeboten an Ganztagsplätzen, weitere rund eine Million Plätze für Grundschulkinder benötigt. Die hierfür erforderlichen Investitionskosten schätzt es bis zum Jahr 2025 auf rund 7,5 Milliarden Euro. Hiermit dürften auch die bereits oben genannten 3,5 Milliarden Euro des Bundes zum Ausbau der Ganztagsbetreuung nicht ausreichend sein.

Ende Mai hat sich schließlich auch der Bundesrat das erste Mal mit dem Ganztagsförderungsgesetz beschäftigt. Die Intention des Gesetzes, die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung wurde seitens der Länder im Bundesrat grundsätzlich begrüßt. Neben inhaltlichen Änderungsbitten

haben die Länder in ihrer Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung, wie zu erwarten, ebenfalls deutliche Kritik an der Finanzierung des Rechtsanspruch geäußert. An dieser Stellen seien die bereits oben erwähnten noch „offenen“ 70 Prozent der laufenden Betriebskosten genannt.

Nachdem nun der Bundesrat Stellung genommen hat, wurde der Gesetzentwurf dem Bundestag zur ersten Beratung zugeleitet. Dieser hat ihn in seiner Sitzung am 9. Juni ohne Aussprache in die entsprechenden Bundestagsausschüsse überwiesen. Die Ausschussüberweisung erfolgte zusammen mit einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Bundesratsstellungnahme, in welcher, den vorgebrachten Bedenken der Länder, man könnte schon sagen, naturgemäß, nicht gefolgt wird.

Abschließend sei für den Stand der Beratungen auf Bundesebene der Vollständigkeit halber noch darauf hingewiesen, dass neben den Regelungen zur Finanzierung des Rechtsanspruch selbstverständlich auch fachliche Regelungen im Gesetzentwurf enthalten sind.

So sieht er die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder ab dem Jahr 2026 vor. Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Betreuung und Förderung haben. In den Folgejahren soll der Anspruch dann um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, sodass ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch hat. Der Rechtsanspruch soll im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt werden und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit soll hierbei angerechnet werden. Der Anspruch soll auch in den Ferien gelten, wobei die Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln können. Vorgesehen ist die Erfüllung des Rechtsanspruchs sowohl in Horten als auch in offenen und gebundenen Ganztagschulen.

Landesebene

Auf Landesebene ist die Ganztagsbetreuung beziehungsweise Ganztagsbeschulung bereits seit der 17.

Legislaturperiode ein wichtiges bildungspolitisches Thema. So haben die damaligen Regierungsfractionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen bereits in ihrem Koalitionsvertrag für die Jahre 2013 bis 2018 beschlossen, die Umwandlung der allgemeinbildenden Schulen in Ganztagschulen voranzutreiben.

Die aktuell regierenden Fractionen der SPD und CDU erneuerten dieses Versprechen. So heißt es in ihrer Koalitionsvereinbarung für die 18. Legislaturperiode von 2017 bis 2022: „Wir wollen allen Schulen in Niedersachsen ermöglichen, sich zu Ganztagschulen weiterzuentwickeln. Wir wollen ihnen flexible Lösungen bieten, um den Ganztagsbetrieb, auch in Kooperation mit externen Partnern, bedarfsgerecht und rechtssicher zu steuern.“

Dem kam und kommt Niedersachsen bis heute nach. Seit 2014 baut das Land bedarfsgerecht Ganztagschulen aus. Hierzu hat das Niedersächsische Kultusministerium am 1. August 2014 den Runderlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ veröffentlicht. Der Erlass, der zwischenzeitlich 2017 und 2019 Änderungen erfahren hat, sieht vor, dass Ganztagschulen den Bildungsauftrag nach dem Niedersächsischen Schulgesetz übernehmen, indem sie an bestimmten Tagen den Schülerinnen und Schülern ganztägige Bildungsangebote unterbreiten. Hierdurch sollen die Selbst- und Sozialkompetenzen der Schülerinnen und Schüler gestärkt werden, wobei individuell auf ihre Lebens- und Lernbedürfnisse eingegangen werden soll. So soll eine nachhaltige Lehr- und Lernkultur geschaffen werden.

Auch wenn das Ganztagsförderungsgesetz die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung auch in Horten vorsieht, wobei der Jugendhilfeträger den Anspruch zu erfüllen haben soll, zeigt der Blick auf die letzten Jahre in Niedersachsen auf, dass der Fokus hier klar auf den Ausbau der Ganztagschulen gerichtet ist. Durch einen bedarfsgerechten Ausbau von Ganztagschulen finden sich diese in allen Regionen und grundsätzlich auch in allen Schulformen wieder. Horte

wurden in den letzten Jahren dagegen so gut wie nicht ausgebaut, in manchen Fällen gar zurückgebaut.

Die Anzahl an Ganztagschulen nahm dagegen kontinuierlich zu. Waren im Jahr 2014 noch 1647 Schulen und damit rund 60 Prozent aller Schulen Ganztagschulen, so waren es im Jahr 2018 bereits rund 70 Prozent. Im Jahr 2020

steigerte sich die Zahl weiter auf 1860 Ganztagschulen, was einen Anteil von rund 72 Prozent an den öffentlichen Schulen entspricht. Ein Großteil hiervon (1058) stellen Ganztagsgrundschulen dar.

In gleichem Maße hat sich auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einer Teilnahme am Ganztagsangebot

erhöht. Während 2014 rund 42 Prozent von ihnen am Ganztag teilgenommen haben, waren es 2020 bereits fast 56 Prozent. Ein ähnliches Bild zeigt sich auch in den Grundschulen, in deren Jahrgängen der Rechtsanspruch geschaffen werden soll. Hier steigerte sich der Anteil der Schülerinnen und Schüler im Ganztag von rund 24,6 Pro-



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport



Sportministerium und LSB: Unterstützen Sie den #SportVEREINTuns- Sommer 2021

Mit einem Tag des Bewegens am 17. Juli starteten das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI), der LandesSportBund (LSB) Niedersachsen, der Niedersächsische Turner-Bund und weitere Partner die landesweite Mitglieder(rück)gewinnungs-Kampagne #SportVEREINTuns-Sommer 2021.

Mit dem #SportVEREINTuns-Sommer sollen landesweit möglichst viele Sportvereine angesprochen werden, Mitglieder und weitere Interessierte zu Sport- und Bewegungsveranstaltungen einzuladen.

Nach dem Auftakt sind drei Themenwochen geplant:

- Wettbewerb – Von Tokio bis Niedersachsen! 23. Juli – 8. August: „Höher, schneller, weiter“ oder „Dabeisein ist alles“. In dieser Zeit soll bei Tagesveranstaltungen an den olympischen Spirit der Sommerspiele in Tokio angeknüpft werden.
- Gesund – In Bewegung! 9. – 29. August: Sport ist Teil der Lösung und das soll mit Angeboten zu Fitness, Gesundheit und Entspannung gezeigt werden.
- Gemeinsam mit Sport! 30. August bis 19. September: Hier stehen Familien und vor allem Kinder und Jugendliche im Mittelpunkt.

Unterstützung der Kommunen ist unverzichtbar

Die Gemeinden, Städte und Landkreise in Niedersachsen sind mit ihrer traditionell vielfältigen und gezielten Förderung seit langem unverzichtbarer Partner der Sportvereine. Sie haben trotz ihrer zum Teil äußerst schwierigen Finanzsituation immer wieder bewiesen, dass die Förderung des Vereinssports ein bedeutender Faktor ihrer Kommunalpolitik ist.

Auf der Grundlage der gemeinsamen Erklärung „Sport und Kommunen – gemeinsam stark in Niedersachsen“ aus dem Jahr 2019 mit dem Niedersächsischen Städtetag, dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund und dem Niedersächsischen Landkreistag bitten MI und LSB die Eigentümer kommunaler Sportanlagen, die Sportanlagen während der Sommerferien offen zu halten und vor Ort individuelle Lösungen zu finden, damit Sportvereine praktische Angebote unterbreiten können. Denn die Hälfte der mehr als 9300 Sportvereine in Niedersachsen ist auf die Nutzung kommunaler Sportanlagen angewiesen.

Der LSB fördert aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes die Veranstaltungen von Sportvereinen mit einem gesonderten Programm und stellt mögliche Musterverträge für die zeitweise Überlassung von Sportanlagen an Sportvereine zur Verfügung. Ein möglicher Schlüsselverlust ist durch die aktuelle Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des LSB abgedeckt.

Der LSB plant zudem im August und September mit dem NDR zwei sportive Tagesveranstaltungen im Rahmen der NDR Sommertour 2021.



zent im Jahr 2014 auf fast 40 Prozent im Jahr 2020.

Einen wichtigen Beitrag für den Ausbau der Ganztagsbetreuung stellt auf Landesebene das bereits oben genannte Investitionsförderungsprogramm des Bundes „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ dar, aus dem Niedersachsen Finanzmittel in Höhe von rund 70,5 Millionen Euro erhält. Die entsprechende Förderrichtlinie hat das Land im Januar dieses Jahres veröffentlicht. Die Kommunen konnten hier bis zum 1. März entsprechende Förderanträge stellen. Nach Bewilligung dieser Anträge müssen die Investitionsvorhaben grundsätzlich bis zum 30. Juni begonnen und die bewilligten Mittel bis zum 31. Dezember 2021 verausgabt worden sein – diese zeitlichen Vorgaben sind aus Sicht der Kommunen allerdings viel zu eng gesetzt. Echte Ausbaumaßnahmen sind hierdurch nicht möglich, sodass viele geplante und dringend notwendige Maßnahmen nicht gefördert werden können. Da es zur Umsetzung des geplanten Rechtsanspruchs ab dem Jahr 2026 über das Jahr 2021 hinaus jedoch weiterer Maßnahmen zum Infrastrukturausbau bedarf, dürfte damit zu rechnen sein, dass weitere Förderprogramme seitens Bund und Länder folgen werden – dann hoffentlich mit umsetzbaren Fristen für die Schulträger.

Fazit

Die ganztägige Betreuung von Grundschulkindern beziehungsweise der Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagsbetreuung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Vorteile liegen auf der Hand. So ermöglicht die Betreuung der Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schulzeit zum einen die individuelle Förderung entsprechend ihrer jeweiligen sozialen, emotionalen und körperlichen Entwicklung, zum anderen aber auch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit hochwertigen Betreuungs- und Bildungsangeboten am Nachmittag kann Bildungserfolg zudem weniger abhängig von der

sozialen Herkunft gemacht werden. Dies führt wiederum zu einer höheren Chancengleichheit unter den Schülerinnen und Schülern.

Ob es hierfür jedoch eines bundesweiten, einklagbaren Rechtsanspruchs bedarf lässt sich dagegen nicht so einfach feststellen. Bereits jetzt existiert in einigen Bundesländern, wie Brandenburg, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, wobei zum Teil sehr unterschiedliche Betreuungsangebote für Grundschulkinder bestehen.

Am stärksten verbreitet, sind hier die bereits erwähnten Horte sowie (teil-) gebundene oder offene Ganztagschulen – mit jeweils unterschiedlichen Angeboten und Betreuungszeiten.

Bei Horten handelt es sich um Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in denen pädagogisches Personal die Grundschulkinder vor beziehungsweise nach dem Unterricht betreut. Für die Eltern fallen hier im Regelfall Kosten für das Mittagessen sowie Elternbeiträge an.

Demgegenüber bieten Ganztagschulen wenigstens drei Tage die Woche mindestens sieben Stunden Betreuung und ein Mittagessen an. Daneben gibt es oftmals sowohl außerunterrichtliche Aktivitäten wie Hausaufgabenbetreuung oder auch Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen als auch Kooperationen mit Vereinen oder anderen Institutionen. Genannt seien hier beispielsweise Sportvereine, Volkshochschulen oder auch Musikschulen.

Handelt es sich dabei um eine gebundene Ganztagschule sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die Angebote wahrzunehmen. Bei teilgebundenen Ganztagschulen nimmt dagegen, wie der Name sagt, nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler die Ganztagsangebote wahr. So sind in der Regel lediglich bestimmte Angebote für einzelne Klassen oder Klassenstufen verpflichtend. Im Gegensatz dazu werden offene Ganztagschulen freiwillig, auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers beziehungsweise der Eltern besucht.

In Niedersachsen besteht im Gegensatz zu den genannten Bundesländern

zwar kein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, allerdings werden, wie oben erwähnt, seit nunmehr sieben bis acht Jahren Ganztagschulen kontinuierlich und bedarfsgerecht ausgebaut. Die Einführung eines einklagbaren Anspruchs würde hieran grundsätzlich nichts ändern.

Wichtig wird für das Land im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene vor allem sein, dass der seit 2014 eingeschlagene Weg weiter betrieben und der Rechtsanspruch in den Ganztagschulen erfüllt werden kann. Wäre dies nicht mehr möglich, so käme dies einem bildungspolitischen Desaster gleich. Aufgrund der Fokussierung auf Ganztagschulen müsste der Träger der Jugendhilfe, der in Niedersachsen nichts mit der Einrichtung dieser Schulen zu tun hat und häufig auch nicht Schulträger der jeweiligen Grundschule ist, ansonsten auf einmal einen Rechtsanspruch in Einrichtungen erfüllen, die außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs liegen.

Sollte die Hortbetreuung bestehen bleiben, würde es zudem insgesamt an Regelungen zur Modifizierung der Hortförderung mit Blick auf den zukünftigen Rechtsanspruch fehlen. So müsste zum Beispiel auch ein Randzeitenangebot durch die Finanzhilfe des Landes förderfähig sein. Das Land wäre an dieser Stelle in der Pflicht den Entwurf des sich aktuell in der parlamentarischen Abstimmung befindlichen Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege (NKiTaG) an die aktuellen Entwicklungen anzupassen.

Bei Erfüllung des Rechtsanspruchs in der Schule blieben allenfalls Randzeiten, die im Hort abgedeckt werden müssten. Insoweit wäre der Hort zumindest mittelfristig ein „Auslaufmodell“.

Spannend bleibt im weiteren Verfahren auch die Frage, wer die weiter oben erwähnten noch „offenen“ 70 Prozent der jährlichen Betriebskosten tragen wird. Bund, Länder, Kommunen?

Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst – ein nicht zu Ende gedachtes Förderprogramm des Bundes

VON NICOLE TEUBER

Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder haben sich am 29. September 2020 auf einen Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst geeinigt. Die Gesundheitsämter in ganz Deutschland sollen personell aufgestockt, modernisiert und vernetzt werden. Mit dem sogenannten Pakt ÖGD stellt der Bund vier Milliarden Euro für Personal, Digitalisierung und moderne Strukturen zur Verfügung. Bund und Länder haben vereinbart, bereits in diesem Jahr, also im Jahr 2021, mit der ersten Tranche der Förderung zu starten. Der Förderzeitraum wird auf sechs Jahre, also bis Ende 2026 festgesetzt.

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn teilte dazu mit: „Bund und Länder haben während der Pandemie zusammen festgestellt, dass es Defizite gab. Wir wollen die Corona-Krise nicht nur irgendwie überstehen. Wir wollen daraus lernen, den Öffentlichen Gesundheitsdienst so aufzustellen, dass er für künftige Pandemien gerüstet ist“.

Der Pakt-ÖGD sieht konkret folgende 10 Punkte vor:

1. Dauerhafte Personalaufstockung in allen Bereichen auf Bundes-, Landes und kommunaler Ebene mit qualifizierten Fachpersonal sowie einer Bestandsaufnahme und Analyse zur aktuellen Situation des ÖGD,
2. tarifliche Angleichung der ärztlichen Gehälter im ÖGD,
3. Umsetzung eines Förderprogramms zur technischen und digitalen Aufrüstung,
4. Kommunikationsverbesserung im ÖGD,
5. Konzeptentwicklung zur Stärkung des GDD über alle Ebenen (Bund, Länder und Gemeinden),

6. deutliche Steigerung der Ausbildungskapazitäten sowie der Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten im ÖGD,
7. Schaffung von Lehrstühlen und Stärkung der wissenschaftlichen Grundlage für Öffentliches Gesundheitswesen,
8. feste Verankerung bevölkerungsmedizinischer Lehrinhalte im Medizinstudium,
9. Ermöglichung von Famulaturen und Praktischem Jahr im ÖGD als Teile des Medizinstudiums durch Änderung der Approbationsordnung,
10. Berücksichtigung des ÖGD bei der Planung der medizinischen Versorgung auf kommunaler und regionaler Ebene.

Diese Zielsetzungen hören sich gut an und werden von den Öffentlichen Gesundheitsdiensten begrüßt und unterstützt. Wer derzeit aufmerksam die Medien verfolgt, hat zunehmend das Gefühl: hier tut sich wirklich was, Bund und Länder werden die Öffentlichen Gesundheitsdienste mit Bundesmitteln unterstützen und dauerhaft zukunftsfähig ausbauen...



Nicole Teuber ist Referatsleiterin beim Niedersächsischen Städtetag

Aus kommunaler Sicht sieht die Realität leider anders aus.

In den letzten Monaten haben eine Reihe von Gesprächen zwischen dem Land Niedersachsen und den kommunalen Spitzenverbänden stattgefunden. Dabei wurde schnell deutlich: die Umsetzung des ersten wichtigen Schrittes des Paktes – nämlich die Schaffung neuer Stellen in den Öffentlichen Gesundheitsdiensten – kann man grundsätzlich hinbekommen. Allerdings nur, wenn die Rahmenbedingungen stimmen. Und diese stimmen aus kommunaler Sicht derzeit leider nicht!



Der Pakt ÖGD sieht derzeit für Niedersachsen folgende Mittel vor:

Budgets	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Anteil Land Niedersachsen an Bundesmitteln*	19 000 000	33 250 000	47 500 000	57 000 000	66 500 000	71 250 000
Abzüglich Förderung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen*	700 000	700 000	700 000	700 000	700 000	
Abzüglich Beteiligung an Imagekampagne**		1 000 000	1 000 000	1 000 000		
Verfügbares Budget Personalaufbau	18 300 000	31 550 000	45 800 000	55 300 000	65 800 000	71 250 000
90 Prozent für Kommunen	16 470 000	28 395 000	41 220 000	49 770 000	59 220 000	64 125 000
Stellen Kommunen***	mind. 128,25	Zusätzlich mind. 299,25				

* Die Berechnung basiert auf dem Landesanteil der vertikalen Umsatzsteuer von 9,5 % als Orientierung. Die Werte werden entsprechend der jeweiligen Tranchenzuweisung durch den Bund angepasst.

** Die Verteilung der Mittel für die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen (AfÖG) auf die Jahre und für die Imagekampagne der Höhe nach und auf die Jahre stehen noch nicht fest. Die Werte werden entsprechend der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern angepasst.

*** Die Berechnung basiert auf dem Landesanteil der vertikalen Umsatzsteuer von 9,5 % als Orientierung. Die Werte werden entsprechend der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern angepasst.

Die vorläufige Darstellung der Mittelverteilung für Niedersachsen zeigt, dass von den zur Verfügung stehenden Bundesmitteln, die auf Niedersachsen entfallen, vorab Mittel zur Förderung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen und für eine Image-Kampagne sowie für Landespersonal abgezogen werden. Von dem verfügbaren Budget für den Personalaufbau gehen 90 Prozent an die Kommunen. Die Kommunen müssen im ersten Umsetzungsschritt des Paktes ÖGD im Jahr 2021 landesweit mindestens 128,25 unbefristete Stellen schaffen. Diese Stellen müssen zusätzlich im Vergleich zum Stand 1. Februar 2020 – also vor Beginn der Pandemie – geschaffen werden. Im nächsten Schritt müssen ab dem Jahr 2022 zusätzlich nochmal landesweit 299,25 Stellen von den Kommunen geschaffen werden. Diese können dann auch befristet besetzt werden.

Wie so oft, steckt auch hier der Teufel im Detail: Die Schaffung von 128,25 unbefristeten Stellen im Jahr 2021 durch die Kommunen werden vom Bund nur bis zum Jahr 2026 finanziert. „Unbefristete Stellen“ bedeutet, dass nur diejenigen Stellen und Arbeitsverträge berücksichtigt werden können, die dauerhaft – also unbefristet – geschlossen werden. Da die Finanzierung dieser Stellen jedoch nur bis zum Jahr 2026

gesichert ist, kommen die Öffentlichen Gesundheitsdienste in die schwierige Lage, die dauerhafte Finanzierung aus kommunalen Mitteln sicherstellen zu müssen. Das ist – gerade auch vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Lage durch die Corona-Pandemie – eine schwierige Situation.

Unbefristete Stellen dürfen nach dem geltenden Haushaltsrecht nur eingerichtet und besetzt werden, wenn die dauerhafte Finanzierung sichergestellt ist. Da der Bund derzeit nur bis Ende 2026 die Finanzierung zusichert, sind die Stellen ab 2027 nicht finanziert. Das bedeutet, dass die Kommunen in der Verantwortung stehen, die Finanzierung der Stellen sicherzustellen – notfalls auch mit kommunalen Mitteln. Aus der Perspektive der Kommunen heraus ist das ein Eingriff in die Kommunale Selbstverwaltung, wenn Kommunen durch Bundesprogramme in diese Lage gebracht werden. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass der Bund plant, im Jahr 2023 über die Folgefinanzierung nachzudenken. Die Klärung der dauerhaften Finanzierung auf Bundesebene ist ein begrüßenswerter Ansatz. Für die Kommunen ist die Klärung in 2023 allerdings zu spät. Dann wurden bereits Fakten geschaffen, Arbeitsverträge unbefristet geschlossen und Personal unbefristet eingestellt. Die dauerhafte

Finanzierung muss vor der Schaffung und Besetzung unbefristeter Stellen geklärt werden!

Die Kommunalen Spitzenverbände haben aus diesem Grund das Land Niedersachsen aufgefordert, im Rahmen einer politischen Vereinbarung zu sichern, dass für den Fall, dass der Bund die betroffenen Stellen nicht dauerhaft finanzieren wird, das Land einspringt und die dauerhafte Finanzierung aus Landesmitteln zusagt. Die Gespräche dazu laufen auf Landesebene noch. Der Ausgang ist ungewiss. Sollte das Land



Bei der Stellenbesetzung im Öffentlichen Gesundheitswesen ist Eile geboten!

diese Zusage nicht kurzfristig geben können, ist es den Öffentlichen Gesundheitsdiensten nicht zuzumuten, die für 2021 geforderten Stellen unbefristet einzurichten und zu besetzen. Die beteiligten Akteure auf Bundes- und Landesebene sollten dabei bedenken, dass die Besetzungsverfahren Zeit in Anspruch nehmen. Die Stellen müssen ausgeschrieben werden. Danach finden die Stellenbesetzungsverfahren statt. Aufgrund des Fachkräftemangels ist nicht davon auszugehen, dass alle Stellen gleich im Rahmen der ersten Ausschreibung besetzt werden können. Das heißt: das Prozedere muss gegebenenfalls – auch mehrfach – wiederholt werden. Vor diesem Hintergrund ist Eile geboten! Der Erfolg oder Misserfolg des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst ist von der Zusage der dauerhaften Finanzierung des neu zu schaffenden Stellen abhängig!

Fazit

Leider machen die Kommunen diese Erfahrungen mit Bundesprogrammen nicht das erste Mal. Immer wieder stellen wir fest, das Bundeshilfen zwar gut gemeint, aber schlecht gemacht sind. Die Kommunen – und gerade während der Corona-Pandemie die Öffentlichen Gesundheitsdienste – haben gezeigt, wozu sie in der Lage sind. Wenn wir einen Wunsch frei hätten, würden wir uns wünschen, dass der Bund intensiver mit den kommunalen Vertretern über mögliche Förderprogramme spricht. Nur so kann sichergestellt werden, dass am Ende auch das bei den Kommunen ankommt, was für echte Unterstützung benötigt wird.

Pflegerische Versorgung nach SGB XI vor Ort, Pflegenetzwerk Celle

VON MARINA KARNATZ

Aufgrund der demografischen Entwicklung der letzten Jahre spielt die pflegerische Versorgung nach SGB XI eine immer wichtigere Rolle.

Der Babyboom in den 1950er- und 60er-Jahren sowie eine steigende Lebenserwartung führen zur Steigerung der Anzahl der Pflegebedürftigen. Am 14. November 2019 wurde eine Studie von Bertelsmann Stiftung veröffentlicht, die besagt, dass 2050 nach Schätzungen hierzulande 23,3 Millionen Menschen älter als 65 Jahre sein werden, das sind etwa 30 Prozent mehr als heute. Damit wachse auch die Zahl der Pflegebedürftigen. Die Prognose zeigt auch gleichzeitig, dass die Anzahl der Bevölkerung im erwerbsfähigem Alter in den kommenden Jahren schrumpfe. Dem demografisch bedingten zunehmenden Pflegebedarf steht außerdem ein tendenziell abnehmendes familiäres Pflegepotenzial gegenüber. Soziostrukturelle und kulturelle gesellschaftliche Entwicklungen (u. a. veränderte Familienformen, zunehmende Zahl der Einpersonenhaushalte, steigende Frauenerwerbsquoten, zunehmende berufliche und räumliche Mobilität) lassen einen Rückgang an Möglichkeiten der Pflege in den Familien und einen verstärkten Bedarf an professionellen Dienstleistungen erwarten.

Den Kommunen sind diese Herausforderungen längst bekannt.

Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist nach § 8 Abs. 1 SGB XI, dem Grundsatz nach eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe; es liegt demnach in der gemeinsamen Verantwortung der Länder, der Kommunen, der Pflegeeinrichtungen und der Pflegekassen, eine „leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung“ zu gewährleisten (§ 8 Abs. 2 SGB XI). Daher soll bei allen Herausforderungen und allen Maßnahmen das Wort „gemeinsam“ im Vordergrund stehen.

Die Pflegekassen sind im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrags nach § 69 SGB XI dazu verpflichtet, eine „bedarfsgerechte



Marina Karnatz
ist Referentin beim
Niedersächsischen
Städtetag

und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende pflegerische Versorgung der Versicherten“ zu gewährleisten.

Die Bundesländer sind nach § 9 SGB XI für die „Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur“ verantwortlich.

Die Kommunen sind ebenfalls bereit, ihren Beitrag zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung zu leisten, da sie im pflegerischen Bereich vielfacherweise betroffen sind: als Kostenträger, als Leistungsanbieter und als Arbeitgeber.

Um pflegerische Versorgung der Bevölkerung vor Ort zu verbessern, die notwendige pflegerische Versorgungsstruktur zu schaffen und die bestehenden Leistungsangebote gut koordinieren zu können, ist eine enge Zusammenarbeit der Akteure vor Ort unabdingbar.

Einer der Beispiele einer erfolgreichen Zusammenarbeit ist das Pflegenetzwerk in Celle namens „ZukunftsPFLEGEnetzwerk“. Die Projektleiterin Kordula Sommer berichtet in diesem Artikel über die Gründung und die Herausforderungen des Projekts. Das Projekt wird seit Anfang 2020 von der Stadt Celle, vom Landkreis Celle und anderen relevanten örtlichen Akteuren umgesetzt.

Wir hoffen, dass dieser Artikel unsere Mitglieder dazu motiviert, ähnliche Strukturen vor Ort zu schaffen, falls noch nicht geschehen, da alle Beteiligten vor Ort davon profitieren können.



ZukunftsPFLEGEnetz
Celle und Landkreis

Das ZukunftsPFLEGEnetz Celle und Landkreis setzt sich ein

„Sicherlich lassen sich die großen Problemlagen im Bereich Pflege von uns nicht ändern, aber wir können sehen, was vor Ort fehlt und das, was machbar ist auf die Beine stellen mit denen, die wollen“, so Kordula Sommer.

Die 58-Jährige ist Diplom-Sozialpädagogin, Systemische Beraterin, leitet ein Mehr-Generationen-Haus und ist beim Landkreis Celle in der Pflegeberatung aktiv.

Nachdem im Landkreis Celle zwei Pflegekassen, die den Austausch der an Pflege beteiligten Menschen fördern sollten, durchgeführt worden waren, hat sich Anfang 2020, durch den Senioren- und Pflegestützpunkt initiiert, das regionale Pflegenetzwerk als ZukunftsPFLEGEnetz Celle und Landkreis (kurz ZPN) gebildet, welches mit Mitteln der Pflegekassen gefördert wird.

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Förderung von selbstorganisierten regionalen Netzwerken, die an der Versorgung und Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen aus Mitteln der Pflegeversicherung für Regionale Netzwerke sind in § 45c Abs. 9 SGB XI geregelt.

Der SPN-Senioren und Pflegestützpunkt und weitere sechs Kooperationspartner, unter anderen auch der Seniorenbeirat der Stadt Celle, sind mit „Frauenräume in Celle e.V.“ als Trägerverein und der kommunalen Unterstützung an den Start gegangen und haben gemeinsame Ziele sowie deren Überprüfung in einem Konzept festgelegt. Anfang des Jahres 2020 wurde eine Netzwerkförderung nach



Kordula Sommer ist Koordinatorin des ZukunftsPFLEGEnetz Celle und Landkreis

§ 45c Abs. 9 SGB XI aus den Mitteln der Pflegekassen in Höhe von 20 000 Euro beim vdek (Verband der Ersatzkassen) Niedersachsen beantragt.

Nach der Bewilligung durch den vdek wurde ich ab Mai 2020 als Koordinatorin für das regionale Netzwerk angestellt, nachdem ich bereits maßgeblich in der vorbereitenden Arbeit aktiv war. Das Büro wurde im MehrGenerationenHaus Celle geschaffen, für technische Ausstattung, telefonische und E-Mail-Erreichbarkeit gesorgt, ein Logo erstellt und mit www.ZukunftsPFLEGECelle.de eine Website eingerichtet. Über die Presse konnte erste Öffentlichkeitsarbeit starten.

Weitere Kooperationspartner (u. a. die Ev. Familienbildungsstätte (FABI), die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB), ein örtlicher Orthopädie- und Reha-Techniker usw.), teilweise informelle oder auf der inhaltlichen Ebene kooperierende und auch weitere fünf formelle Kooperationspartner (Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V. mit dem Familienentlastender Dienst, COMPASS, die private Pflegeberatung, MiMi-Gesundheitsinitiative von Migranten für Migranten, die Gesund-

heitsregion Celle u. a.) mit Kooperationsvereinbarungen, kamen im Laufe des Jahres durch das aktive Tun hinzu.

In der Zeit der Corona-Pandemie war es eine besondere Herausforderung, zu Menschen, die eine pflegerische Beratung benötigen haben, Kontakt aufzunehmen, Wünsche und Bedarfe zu erkennen und bedarfsgerecht Veranstaltungen anzubieten.

Der im Senioren- und Pflegestützpunkt in der Angehörigenberatung immer wieder geäußerte Wunsch nach Pflegekursen, in denen vis a vis Basiswissen für die Pflege vermittelt wird, wurde aufgegriffen. Wichtig dabei war, vielen Angehörigen Gelegenheit zur Aussprache mit anderen pflegenden Angehörigen anzubieten. In Celle und im Umkreis von 70 Kilometern waren vor der Gründung des Netzwerkes leider keinerlei Angebote in dieser Richtung vorgehalten worden. In Kooperation mit „Die Angehörigenschule“ konnte ein Angebot in Celle geschaffen werden, das auch sofort ausgebaut wurde.

Es ist allgemein bekannt, dass in der Pflege ehrenamtlich oder angestellt tätige Menschen unter erheblichem Druck und dies meist unter Vernachlässigung der eigenen Wünsche und Bedürfnisse arbeiten. Dem konnte im Netzwerk mit ersten Angeboten für „Selbstfürsorge in der Pflege“, „Resilienz“, „Achtsamkeit und Balance im Pflegealltag“ und „Supervision – Zeit für mich“ mit regionalen Dozenten wirkungsvoll begegnet werden. Diese Kurse konnten pandemiebedingt nur in kleinen Gruppen unter Beachtung der Regelungen der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen durchgeführt werden. Der geplante „Regionale ZukunftsPFLEGETag Celle und Landkreis“ und auch die gemeinsame Zielüberprüfung

(SWOT Analyse, Qualitätssicherung) mit Zukunftsplanung fanden als öffentliches, professionell moderiertes kleines „Event“ via Zoom statt.

Unsere Internetseite ist ein wichtiges Medium geworden. Auf dieser werden Neuigkeiten, Angebote des Netzwerkes und von einzelnen Netzwerkpartnern für Nutzergruppen aufbereitete Angebote und Informationen eingestellt.

Damit die wichtige Netzwerkarbeit effektiv fortgesetzt und optimiert werden kann, wurde Ende 2020 ein weiterer Antrag zur Netzwerkförderung beim vdek gestellt. Für das fortzuschreibende Konzept für 2021 wurden die Wünsche vom regionalen ZukunftsPFLEGETag mit aufgegriffen. Der Antrag ist bewilligt worden und die Arbeit im Netzwerk konnte ins zweite Jahr gehen, zunächst

mit Informationsaustausch zwischen Impfzentrum, SPN und Seniorenbüros, Informationsweitergabe, Vernetzungs- und Entlastungsangeboten für pflegende Menschen und weiteren Pflegekursen für Angehörige.

„Letztendlich geht es bei der Gestaltung der Pflege um unser aller Würde. Das ist die Herausforderung,“ so Sommer.

Die Novelle des KiTaG (NKiTaG) und der Stufenplan für die dritte Kraft in Kindergartengruppen

Der niedersächsische Landtag hat am 6. Juli 2021 das Gesetz zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege (NKiTaG) beschlossen. Das NKiTaG tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Zu den Änderungen des NKiTaG gegenüber der bisherigen Fassung (KiTaG) gehören unter anderem die Aufnahme der Regelungen zur Kindertagespflege in das NKiTaG, die Konkretisierung des Erziehungs- und Bildungsauftrags, Regelungen zum Übergang zur Schule sowie die Erweiterung des Kreises der finanzhilfefähigen „pädagogischen Fachkräfte“. Weiterhin wird nun ein Rauchverbot im Kita-Bereich (innen und außen) verankert, die Definition „Kernzeit“ (durchgehende Förderung in derselben Gruppe) und „Randzeit“ eingeführt und es wird Platz-Sharing zugelassen. Letztendlich sind noch zu nennen, dass die Vertretung im Krankheitsfall neu geregelt wird – es kann ausnahmsweise auch eine „andere geeignete Person“ beaufsichtigen – und dass zukünftig Kräfte mit weniger als 20 Stunden in die Finanzhilfe einbezogen werden.

Die Verbände der freien Träger der Kindertagesstätten hatten den Entwurf stark kritisiert, da er insbesondere keine Qualitätsverbesserungen enthalte und insbesondere keine Grundlage für die Einführung der dritten Kraft in Kindergartengruppen vorsehe.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV)

sehen diesen Punkt differenzierter und realistischer. Dies kommt auch in der Stellungnahme der AG KSV zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP, Drs. 18/3932 – zum Ausdruck. Hier ein Auszug:

„Zielsetzung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Drs. 18/3932) ist die Verbesserung der Betreuungsrelation bei mindestens 17 belegten Plätzen im Kindergarten durch die pflichtige Einführung der dritten Kraft mit Beginn des Kindergartenjahres 2030/2031. Die Personalkosten sollen im Wege einer 100-prozentigen Finanzhilfepauschale vom Land übernommen werden. Für die (jetzt noch zehnjährige) Übergangszeit soll das Land die Personalkosten über eine 100-prozentige Finanzhilfe übernehmen, wenn die dritte Kraft freiwillig eingestellt wird.“

Die Forderung nach einer Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels im Kindergarten ist fachlich zwar nachzuvollziehen, sie ist aber aktuell aufgrund des Fachkräftemangels nicht umsetzbar. Diese Qualitätsverbesserung wird auch von einzelnen Kommunen begrüßt. Wir geben aber zu

bedenken, dass ein quantitativer Ausbau der Plätze bzw. des Betreuungsumfangs nicht gleichzeitig mit Qualitätsverbesserungen einhergehen kann.

Einer sukzessiven Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, wie er hier im vorliegenden Entwurf beschrieben ist, würden wir uns allerdings nicht gänzlich verschließen, wenn er in einem realistischen Zeitrahmen erfolgt. Die AG KSV fordert bereits seit mehreren Jahren eine Reform der Erzieher/innenausbildung und hat dazu ganz konkrete Vorschläge für einen dreijährigen Ausbildungsweg gemacht. Diese Vorschläge müssten nun umgesetzt werden. Wir stehen für Gespräche mit dem Land allerdings nur zur Verfügung, wenn für jedwede Qualitätsverbesserung in der Kita-Betreuung ein 100-prozentiger Kostenausgleich durch das Land sichergestellt wird.“

Die Regierungsfractionen haben dann offenbar dem Druck der Verbände aber auch aus den eigenen Reihen nachgegeben, sodass das Kultusministerium (MK) am 6. Juni 2021 erklärt, es werde nun doch eine Verbesserung beim Fachkraft-Kind-Schlüssel in Kindergartengruppen geben. Darauf habe sich die Landesregierung mit den Koalitionsfractionen SPD und CDU geeinigt.

So wurde der Entwurf des „Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege“ (NKiTaG) um einen Einstieg in die dritte Kraft in Kindergartengruppen erweitert. Hierzu hat man sich laut MK auf einen

Fünfstufenplan verständigt, wobei die Stufen 1 und 2 gesetzlich verankert wird und die Stufen 3 bis 5 in einem Entschließungsantrag beschrieben werden.

In den zwei gesetzlich zu verankern Stufen werden ab dem Kindergartenjahr 2023 mehr Fachkräfte für die Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung finanzhilfefähig. Stufe 1 sieht 15 zusätzliche Stunden vor, welche über in der Ausbildung befindliche Erzieherinnen oder Erzieher beziehungsweise Sozialassistentinnen oder Sozialassistenten geleistet werden können. In der Stufe 2 wird das Land ab dem Kindergartenjahr 2027 dritte Kräfte im Umfang von dann bis zu 20 Stunden in den Ganztagskindergartengruppen über die Finanzhilfe finanzieren (Landtagsdrucksache 18/8713).

Der erwähnte Entschließungsantrag der Regierungsfractionen zum NKiTaG (Landtagsdrucksache 18/9485) zum Thema dritte Kraft sieht für die dann folgenden Stufen 3 bis 5 Folgendes vor:

- Stufe 3 – Die Finanzierung von dritten Kräften im Umfang von maximal 20 Wochenstunden in Gruppen mit

mindestens 19 belegten Plätzen unabhängig von der Betreuungszeit.

- Stufe 4 – Die Finanzierung von dritten Kräften im Umfang von maximal 30 Wochenstunden.
- Stufe 5 – Die Finanzierung von dritten Kräften im Umfang der gesamten wöchentlichen Betreuungszeit.
- Stufe 6 – Die Einführung von dritten Kräften als Regelkräfte.

Erst zum 1. August 2026 soll in Abhängigkeit der Entwicklung am Arbeitsmarkt geregelt werden, ab welchem Zeitpunkt weitere Stufen zur Einführung von Drittkräften in Gruppen für Kindergartenkinder auf gesetzlicher Grundlage finanziert und ab welchem Zeitpunkt diese dritten Kräfte als Regelkräfte gesetzlich verbindlich sind.

Fazit

Die Kommunen können die Forderung nach einer Erhöhung des Personalschlüssels in den Kindergärten fachlich durchaus nachvollziehen; diese Veränderung kann aber nur in einem realistischen Zeitrahmen umgesetzt wer-

den. Aktuell ist dieser Personalschlüssel nämlich nicht finanzierbar und aufgrund des Fachkräftemangels auch nicht realisierbar. Die Formulierung im oben genannten Entschließungsantrag, das erst zum 1. August 2026 geregelt werden soll, ab wann weitere Stufen zur Einführung von Drittkräften in Gruppen für Kindergartenkinder auf gesetzlicher Grundlage finanziert werden und ab welchem Zeitpunkt diese dritten Kräfte als Regelkräfte vorgeschrieben sind, ist daher zu begrüßen. Das dies in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Fachkräften geschehen soll, wird ebenfalls begrüßt.

Die Kommunalverbände verweisen immer wieder auf den Fachkräftemangel und fordern bereits seit mehreren Jahren eine Reform der Ausbildung für Erzieher und Erzieherinnen. Damit diese Ausbildung attraktiver wird hat der NST ganz konkrete Vorschläge für einen dreijährigen Ausbildungsweg gemacht. Dabei wurde auch immer wieder gefordert auch den Einsatz von zusätzlich in Ausbildung befindlichen Erzieherinnen oder Erzieher in die Kindergärten zuzulassen. Insbesondere die Zahlung von Finanzhilfe für diese Gruppe war den Kommunen wichtig.

Es ist daher zu begrüßen, dass sich das Land endlich in die richtige Richtung bewegen will. Gleichzeitig muss aber gefordert werden, dass nun endlich eine echte Reform dieser Ausbildung auf den Weg gebracht wird, und auch eine Finanzhilfe für Auszubildende, die in Vollzeit eine Ausbildung absolvieren, eingeführt wird.

Dieser Appell richtet sich nicht nur an das Land, sondern auch an die vielen Kita-Träger – Verbände und Initiativen, welche sich in der Vergangenheit immer vehement gegen eine Reform der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher im Sinne des NST-Modells gewehrt haben. Diese Argumentation der Verbände nach dem Motto „Wasch mich, aber mach nicht nass“ kann nun keinen Bestand mehr haben.

Man kann nun gespannt sein, wie es konkret weitergeht und wie das Land zukünftig mit dem Fachkräftemangel in den Kindertagesstätten umgeht. Vielleicht gibt es ja doch noch eine Reform der Ausbildung der Kita-Fachkräfte.



Schrifttum

30 Jahre Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
DRACHENFELS, O. v. (2021):
– Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen
Heft A/4, 336 Seiten, 10 Euro

In Niedersachsen werden Biotopkartierungen auf der Grundlage des von der Fachbehörde für Naturschutz herausgegebenen Kartierschlüssels für Biotoptypen durchgeführt. Der Kartierschlüssel ist ausgerichtet auf flächendeckende und selektive Biotopkartierungen in Niedersachsen in den Maßstäben 1:5.000 und 1:10.000, kann aber auch als Grundlage für Erfassungen in kleineren oder größeren Maßstäben dienen.

1996 erschien erstmals eine umfassende Rote Liste gefährdeter Biotoptypen in Niedersachsen, der die Typisierung des Kartierschlüssels zu Grunde lag.

Seit Erscheinen der 1. Auflage 1991 vor 30 Jahren hat sich der Kartierschlüssel in der Praxis etabliert und bildet die Grundlage für fast alle Biotopkartierungen in Niedersachsen sowie darauf aufbauende Bewertungsverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung und Landschaftsplanung.

In der vorliegenden 12. Auflage (Stand März 2021) wurde die Aufnahme von weiteren Grünlandtypen als gesetzlich geschützte Biotope nach **§ 24 Abs. 2 NAGBNatSchG** im Rahmen der Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ berücksichtigt.

Zudem gibt es wiederum eine Vielzahl kleinerer Änderungen und Korrekturen gegenüber der vorherigen Version (Stand Februar 2020). Die Nomenklatur richtet sich bei den Farn- und Blütenpflanzen inzwischen nach der aktuellen **Arten-Referenzliste des NLWKN**. Dadurch haben sich einige Änderungen ergeben; die wesentlichen sind im neuen Anhang 2 als Synonymliste aufgeführt.

Die Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle

Eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe

VON INA STELLJES UND CHRISTIAN SCHWÖBEL

Atomausstieg – das klingt nach Ende oder Abschluss. Was die hochgefährlichen Hinterlassenschaften der Atomenergienutzung betrifft, steht die Hauptaufgabe noch an. Um die Gesellschaft dauerhaft vor den hochradioaktiven Abfallstoffen zu schützen, benötigt Deutschland einen Ort tief unter der Erdoberfläche, der die Abfälle für die Ewigkeit sicher einschließt. Die Suche nach diesem Ort stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Den Städten, Landkreisen und Gemeinden als Träger der kommunalen Selbstverwaltung wird dabei eine wichtige Rolle zukommen.

Nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima beschloss der Bundestag im Juni 2011 mit breiter Mehrheit den Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung. Heute sind noch sechs Reaktoren in Deutschland am Netz, spätestens im Jahr 2022 soll das letzte Atomkraftwerk abgeschaltet werden. Übrig bleiben unter anderem rund 27 000 Kubikmeter hochradioaktive Abfälle. Sie werden bis zu 1900 Behälter füllen. Bis zum Jahr 2031 soll innerhalb Deutschlands ein Endlagerstandort für diese Abfälle gefunden werden. Darüber haben sich der Deutsche Bundestag und der Bundesrat in einem breiten Konsens verständigt.

Die einzelnen Verfahrensschritte regelt das Standortauswahlgesetz (StandAG), das im Mai 2017 in Kraft trat. Es wurde auf Basis der Empfehlungen der so genannten Endlagerkommission fortentwickelt, die sich aus insgesamt 34 Mitgliedern zusammensetzte. Das Gremium sollte alle wichtigen gesellschaftlichen Positionen abbilden, „... um eine breite Zustimmung bei dieser schwierigen und konfliktreichen Aufgabe zu erreichen“, wie es im Abschlussbericht der Kommission heißt.

Grundlage der Suche bildet ein ergebnisoffenes und transparentes Suchverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit, das sich an gesetzlich festgelegten fachlichen Kriterien orientiert. Es handelt sich um einen grundlegenden Neustart der Endlagersuche: „als partizipatives, wissenschaftsbasiertes, transparentes, selbsthinterfragendes und lernendes Verfahren“, wie es das StandAG festschreibt. Dieses Verfahren bietet die Chance, einen gesellschaftlich breit getragenen Weg im Umgang mit den Hinterlassenschaften des Atomzeitalters in Deutschland zu finden und somit das letzte Kapitel zur Atomenergienutzung gemeinsam zu schreiben.



FOTO: BILDKRAFTWERK/WEILER

Ina Stelljes ist Abteilungsleiterin Öffentlichkeitsbeteiligung im Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)



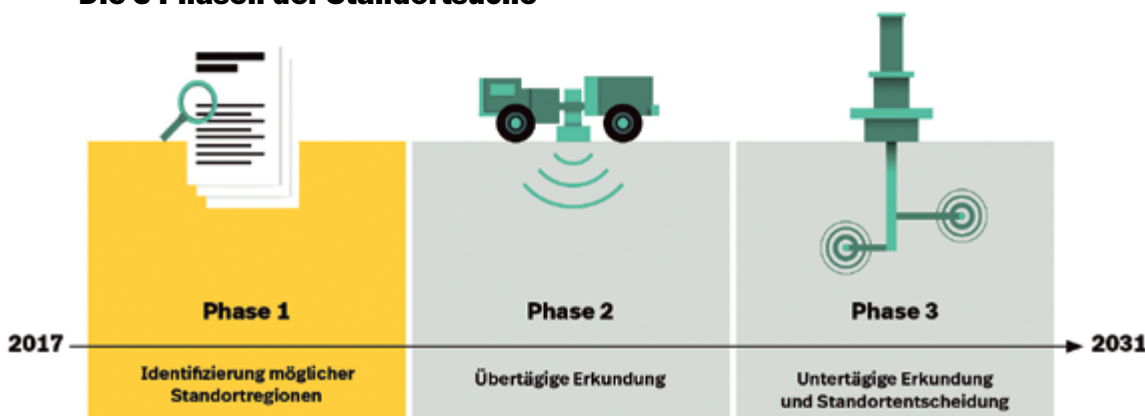
FOTO: BASE

Christian Schwöbel ist stellvertretender Leiter des Fachgebiets „Grundsätze zur Öffentlichkeitsbeteiligung“ im Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)

Ablauf der Suche

Das Standortauswahlverfahren begann 2017 mit einer „weißen Landkarte“. Das bedeutet, dass zu Beginn alle deutschen Bundesländer und alle Regionen in die Suche einbezogen wurden. Die Gebiete

Die 3 Phasen der Standortsuche



Aktuell befindet sich das Standortauswahlverfahren in Phase 1.

Nach zwei weiteren Phasen soll die endgültige Standortentscheidung im Jahr 2031 getroffen werden.

wurden zunächst auf Basis von vorhandenen geologischen Daten auf ihre Eignung untersucht, in den folgenden Phasen geschieht dies mittels Erkundungsprogrammen. Es wird ausgeschlossen, bewertet und verglichen, bis am Schluss der bestmöglich sichere Standort für ein Endlager übrig bleibt.

1. Phase: Ermittlung von Teilgebieten und Standortregionen

In der 1. Phase sammelt die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH, das mit der Suche beauftragte Unternehmen, geologische Daten der Bundesländer und wertet diese nach gesetzlich festgelegten Kriterien aus. Dazu gehören Ausschlusskriterien wie Erdbebengefahr, Vulkanismus oder Schädigungen des Untergrundes durch Bergbau. Des Weiteren untersucht die BGE mbH, welche Gebiete aus ihrer Sicht die Mindestanforderungen erfüllen. Zum Beispiel sollen 300 Meter Gestein das Endlager von der Erdoberfläche trennen. Eine ausreichend starke Schicht aus Granit, Salz oder Ton muss das Endlager umgeben.

Damit alle Interessierten möglichst früh einen Einblick in den Stand der Arbeiten bekommen, stellte die BGE mbH einen Zwischenbericht zur Diskussion. Sie hat diesen am 28. September 2020 veröffentlicht. Darin wird sichtbar, welche Gebiete aus Sicht des Unternehmens aufgrund ihrer geologischen Nichteignung möglicherweise ausscheiden. Kriterien wie Naturschutz oder Siedlungsdichte spielen erst in den weiteren Schritten eine Rolle. Der Bericht stellt – mit Ausnahme des Ausschlusses des früheren Erkundungsbergwerkes Gorleben (vgl. hierzu § 36 StandAG) – keine abschließende Festlegung dar, welche Gebiete weiter untersucht werden sollen. Das geschieht erst nach einer intensiven Beteiligungsphase und nach Entscheidung des Bundestages am Ende der ersten Phase.

Der Zwischenbericht ist Beratungsgegenstand der Fachkonferenz Teilgebiete, des ersten gesetzlich festgeschriebenen Beteiligungsformats im Standortauswahlverfahren. Die Beratungsergebnisse der Fachkonferenz Teilgebiete muss die BGE mbH bei ihrer weiteren Arbeit berücksichtigen.

Nach der Anwendung weiterer Kriterien und vorläufiger Sicherheitsuntersuchungen übermittelt die BGE mbH am Ende der ersten Phase einen Vorschlag für übertägig zu erkundende Standortregionen an das BASE. Das BASE prüft in seiner Rolle der atomrechtlichen Aufsicht über das Verfahren den Vorschlag und richtet in jeder der vorgeschlagenen Regionen eine Regionalkonferenz ein. Sie sind die wichtigsten Gremien zur Beteiligung der Öffentlichkeit vor Ort und können beispielsweise Stellungnahmen abgeben, Nachprüfaufträge anfordern oder wissenschaftliche Expertise einholen.

Nach Bildung der Regionalkonferenzen richtet das BASE die Fachkonferenz Rat der Regionen ein, die die Interessen der einzelnen Standortregionen überregional bündelt. Daneben gibt es in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zu Stellungnahmen sowie Erörterungstermine (nähere Informationen zu den Beteiligungsmöglichkeiten siehe folgendes Kapitel). Am Ende der Beteiligung und Überprüfung übermittelt das BASE den geprüften Vorschlag an die Bundesregierung. Welche Gebiete weiter erkundet werden sollen, entscheiden die gewählten Volksvertreter*innen des Bundestags per Gesetz.

2. Phase: Übertägige Erkundung

In der 2. Phase finden übertägige Erkundungen in den Standortregionen statt. Die BGE mbH untersucht den Untergrund durch Erkundungsbohrungen und seismische Messungen. Dadurch erhält die BGE mbH ein genaues Bild der Geologie. Die im StandAG definierten Kriterien werden auf diese Daten erneut angewandt. Auf dieser Basis schlägt sie vor, welche Standorte in der dritten Phase untertägig erkundet werden sollen. Regionalkonferenzen, Rat der Regionen und Erörterungstermine begleiten weiterhin als Elemente der Öffentlichkeitsbeteiligung das Verfahren. Auch hier prüft das BASE den Vorschlag, abschließend entscheidet wieder der Gesetzgeber.

3. Phase: Untertägige Erkundung

In der 3. Phase erfolgt eine untertägige Erkundung von mindestens zwei Standorten durch die BGE mbH. Geo-

log*innen untersuchen mit Bohrungen und anderen Methoden das Gestein. Auf Grundlage einer vergleichenden Bewertung der Erkundungsdaten legt die BGE mbH einen Standortvorschlag vor. Das BASE bewertet die Ergebnisse aus den Untersuchungen sowie aus dem Beteiligungsverfahren und schlägt den bestmöglich sicheren Endlagerstandort vor. Über den Standort entscheidet abschließend der Bundestag per Gesetz.

Die Beteiligungsmöglichkeiten

Der Gesetzgeber hat im Standortauswahlgesetz weitreichende Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit festgelegt. Das BASE organisiert die im Gesetz genannten Formate. Es sorgt darüber hinaus auch für weitere, über das Gesetz hinaus gehende Beteiligungsmöglichkeiten, wie die anderen Akteure im Verfahren auch. Zu den gesetzlich verankerten Formaten der Beteiligung gehören die Fachkonferenz Teilgebiete, die Regionalkonferenzen und die Fachkonferenz Rat der Regionen. Auch Stimmabgabeverfahren und Erörterungstermine sind in jeder Phase des Verfahrens vorgesehen.

Fachkonferenz Teilgebiete

Die Veröffentlichung des Zwischenberichtes durch die BGE mbH bedeutete den Startschuss für das erste gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsformat: die Fachkonferenz Teilgebiete. Sie richtet sich an Bürger*innen, Kommunen, gesellschaftliche Organisationen und Wissenschaftler*innen. Die Fachkonferenz begann mit einer Auftaktveranstaltung am 17./18. Oktober 2020. Mit ihr wurde eine einheitliche Informationsgrundlage für alle Interessierten geschaffen und die Selbstorganisation der Fachkonferenz-Teilnehmer*innen angestoßen. Es folgen drei Beratungstermine, auf denen der Zwischenbericht zur Diskussion steht. Der erste dieser drei Beratungstermine fand vom 5. bis 7. Februar 2021 statt. Der zweite Beratungstermin war für den 10. bis 12. Juni 2021 terminiert, der dritte und abschließende Beratungstermin für den 5. bis 8. August 2021.

Die Fachkonferenz lädt zu den Beratungsterminen ein und gestaltet den

Ablauf und die Arbeitsweise der Fachkonferenz in Eigenverantwortung. Gegenstand der Beratung ist der Zwischenbericht Teilgebiete. Die Schwerpunkte der inhaltlichen Befassung legt die Fachkonferenz selbst fest. Somit verfügen die Teilnehmenden über eine große Autonomie bei der inhaltlichen Gestaltung der Beratungstermine. Für die Teilnehmenden bedeutet dies, dass sie diejenigen Schwerpunkte des Zwischenberichtes diskutieren können, die aus ihrer Sicht besonders wichtig sind.

Nach Abschluss der Beratungen im Sommer 2021 übermittelt die Fachkonferenz ihre Ergebnisse an die BGE mbH, die diese wiederum bei ihrer weiteren Arbeit berücksichtigen muss.

Onlinekonsultationsplattform zu Zwischenbericht und Fachkonferenz Teilgebiete

Zur Unterstützung der Fachkonferenz Teilgebiete hat das BASE eine Online-Konsultationsplattform unter **www.onlinebeteiligung-endlager-suche.de** eingerichtet. Hier kann der Zwischenbericht abschnittsweise kommentiert werden. Die Plattform bietet auch die Möglichkeit, komplette Stellungnahmen hochzuladen. Bedarfsweise kann die Fachkonferenz spezifisches Feedback abfragen, zum Beispiel zum Entwurf ihrer Geschäftsordnung. Alle eingehenden Inhalte werden vom BASE gesichtet und bei Bedarf zur Beantwortung an die jeweils zuständigen Akteure weitergeleitet.

Es steht der Fachkonferenz frei, die gesammelten Beiträge zu einem Teil ihres Berichts zu machen, beziehungsweise ihren Bericht als Leitdokument auf der Plattform zu veröffentlichen. Die Plattform gewährleistet, dass auch jenseits der Konferenztermine keine Stimmen verloren gehen.

Regionalkonferenzen

Am Ende der ersten Phase bleiben mehrere Standortregionen übrig. Das BASE richtet in jeder zur übertägigen Erkundung vorgeschlagenen Standortregion eine Regionalkonferenz ein. An den Regionalkonferenzen können in den Vollversammlungen alle Personen teilnehmen, die in der betreffenden Region gemeldet und mindestens 16

Jahre alt sind. Auch die Interessen der Bürger*innen, die in den angrenzenden Nachbarstaaten von dem möglichen Standort betroffen sind, müssen gleichwertig berücksichtigt werden.

Die Aufgaben der Regionalkonferenz nimmt ein Vertretungskreis wahr. Dieser setzt sich zu einem Drittel aus Vertreter*innen der kommunalen Gebietskörperschaften (z. B. Gemeinden) zusammen. Neben den Kommunen haben noch je zu einem Drittel Vertreter*innen gesellschaftlicher Gruppen (z. B. Umweltverbände) und Bürger*innen eine Stimme. Kommunale Vertreter*innen haben nicht nur eine eigene Stimme und bringen ihre Perspektive aus kommunaler Verwaltungssicht in das Verfahren mit ein, sie sind auch in besonderer Weise als Ansprechpartner der Bürger*innen in der Region gefordert.

Aufgrund ihrer Kontinuität im Verfahren und vielfältigen Gestaltungsräume sind die Regionalkonferenzen das zentrale Beteiligungsformat bei der Endlagersuche. Regionalkonferenzen lösen sich erst auf, wenn eine Region aus dem Verfahren ausscheidet. Sie begleiten das Verfahren also zum Teil über längere Zeiträume. Sie erhalten Gelegenheiten zur Stellungnahme und informieren die Öffentlichkeit. Wenn die Regionalkonferenzen die Untersuchungsergebnisse der BGE mbH anzweifeln, können sie einmal in jeder Phase des Verfahrens eine Nachprüfung fordern. Zur fachlichen Unterstützung steht den Regionalkonferenzen wissenschaftliche Expertise zur Verfügung. Die Regionalkonferenzen arbeiten eigenverantwortlich und werden dabei von einer Geschäftsstelle unterstützt. Zu ihren Gestaltungsspielräumen gehört auch, Zukunftsperspektiven für ihre Region zu entwickeln. Mit dem Ausscheiden einer Region aus dem Auswahlverfahren löst sich die dazugehörige Regionalkonferenz auf.

Fachkonferenz Rat der Regionen

Nach Bildung der Regionalkonferenzen richtet das BASE die Fachkonferenz Rat der Regionen ein. Diese setzt sich aus Vertreter*innen der Regionalkonferenzen und der Gemeinden zusammen, in denen sich Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle befinden. Der

Rat der Regionen begleitet die Prozesse der Regionalkonferenzen aus überregionaler Sicht und leistet Hilfestellung beim Ausgleich widerstreitender Interessen der Standortregionen. Auch entwickelt der Rat der Regionen, ähnlich wie die Regionalkonferenzen, Konzepte zur Regionalentwicklung.

Einwände und Stellungnahmen

Zusätzlich zu diesen Beteiligungsformaten können alle Betroffenen Einwände erheben – nämlich zum Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen, zum Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte und zum Standortvorschlag. Die Einwände werden auf Erörterungsterminen verhandelt. Am Ende der zweiten und dritten Suchphase können Betroffene das Auswahlverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht überprüfen lassen.

Die verantwortlichen Akteure

Der **Deutsche Bundestag** berät und entscheidet am Ende der jeweiligen Phasen der Endlagersuche zum weiteren Vorgehen. Am Ende des Suchverfahrens entscheidet er auf Basis der fachlichen Empfehlungen über den Endlagerstandort. Im Verfahren wird auch der Bundesrat miteinbezogen.

Das **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** ist Fach- und Rechtsaufsicht gegenüber dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) sowie Träger der Beteiligungsverwaltung der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH.

Das **Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)** ist Aufsichtsbehörde für die Endlagerung radioaktiver Abfälle und der Endlagersuche, das heißt, es hat darauf zu achten, dass das Suchverfahren gesetzeskonform umgesetzt wird. Es bewertet die Vorschläge und Erkundungsergebnisse der BGE mbH. Es ist beauftragt, die im Gesetz aufgeführten Gremien und Konferenzen zur Öffentlichkeitsbeteiligung zu organisieren.

Die **Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH** ist für die operative Umsetzung der Standortsuche verantwortlich. Das Unternehmen hat die erforderlichen geologischen Daten

Die Akteure der Standortsuche



QUELLE: BASE

Es gibt nicht nur ein neues Suchverfahren, sondern eine völlig neue Grundarchitektur im Sinne von *checks and balances*.

und Informationen bei den zuständigen Behörden in ganz Deutschland abgefragt und wertet diese in der ersten Phase des Suchverfahrens nach gesetzlich festgelegten Kriterien und Anforderungen aus.

Das **Nationale Begleitgremium (NBG)** hat die Aufgabe, das Standortauswahlverfahren für hochradioaktive Abfälle unabhängig, transparent und bürgernah zu begleiten. Es vermittelt zwischen den Akteuren der Suche und

der Öffentlichkeit. Das pluralistische NBG setzt sich zusammen aus anerkannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie aus Bürger*innen, die nach einem Zufallsprinzip ausgewählt wurden.

Kommunale Wasserversorgung im Stresstest

VON BERND DÜSTERDIEK

Die Nationale Wasserstrategie, die am 8. Juni 2021 von Bundesumweltministerin Svenja Schulze der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, muss die kommunalen Strukturen der Wasserwirtschaft stärken und praxisgerechte Lösungen für ein nachhaltiges Wassermanagement aufzeigen.

Das Thema „Wasser“ rückt – völlig zu Recht – immer stärker in den Fokus der Politik. Dies ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Nicht nur die Gewässergüte beschäftigt die kommunale Wasserwirtschaft. Auch stetig zunehmende Hitze- und Dürreperioden und damit Fragen nach einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung stellen die Städte und Gemeinden vor neue Herausforderungen.

Der Nationale Wasserdiallog, an dem sich die kommunalen Spitzenverbände in den vergangenen drei Jahren aktiv beteiligt haben, hat bereits wichtige Handlungsfelder und Maßnahmen zur Schaffung einer nachhaltigen Wasserwirtschaft aufgezeigt. Hieran muss die vom Bund angekündigte Nationale Wasserstrategie im Jahr 2021 anknüpfen.

Kernleistungen der Daseinsvorsorge

Es muss immer wieder ins Bewusstsein gerufen werden: Die Wasserversorgung und auch die Abwasserentsorgung sind Kernleistungen kommunaler Daseinsvorsorge. Dies bedeutet, dass die Anpassung der notwendigen Strukturen grundsätzlich den Kommunen vor Ort obliegt. Überörtliche Planungen der Nutzung der Wasserressourcen, zum Beispiel durch Landeswasserkonzepte oder gar bundeseinheitliche Vorgaben, dürfen dieses Modell nicht beeinträchtigen.

Vielmehr muss gelten: Die kommunale Ebene ist bei der Anpassung eigener Strukturen weiter zu stärken. Hierzu zählt etwa die personelle Ausstattung auf Behördenseite, die gesetzgeberischen Abläufe im föderalen System bei der Umsetzung europäischer Vorgaben oder auch die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im ländlichen Raum. Das klare Bekenntnis zur kommunalen Selbstverwaltung und das Verständnis von Wasser und Abwasser



Bernd Düsterdiek ist Referatsleiter für Wasser und Abwasser beim Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB)

als zentrale Daseinsvorsorgeleistungen muss im Rahmen der laufenden Abstimmungsprozesse hervorgehoben werden.

Vorsorge und Verursacherprinzip

Die zukünftige Wasserstrategie muss darüber hinaus die Frage beantworten, auf welches Modell wir beim Schutz der Ressourcen für die Trinkwasserversorgung setzen. Sind dies allein technische Lösungen der Wasseraufbereitung und der Abwasserbehandlung mit allen

daraus folgenden strukturellen Veränderungen der Wasserwirtschaft sowie insbesondere finanzieller Belastungen der Bürgerinnen und Bürger, oder stärken wir das Vorsorge- und das Verursacherprinzip und setzen damit die notwendigen Anreize für den Schutz der Ressourcen?

Weder kann eine Spurenstoffabgabe das letzte Wort sein, noch allein das Heranziehen der Verursacher zu den Kosten des Ausbaus weiterer Reinigungsstufen. Aus kommunaler Perspektive sollte indes klar sein, dass eine erweiterte Herstellerverantwortung für das Wasserrecht angestrebt und damit in der Wirkungskette früher angesetzt werden sollte. Die weitestgehenden Beratungen von Bund, Ländern und Kommunen zu einer Novelle der Abwasserabgabe bieten die Gelegenheit, neue Lösungsansätze zu formulieren.

Herausforderung Klimaschutz

Die kommunale Wasserwirtschaft muss zudem aufgrund der Klimaveränderungen mit einer Zunahme extremer Wetterereignisse rechnen. So ist der Wasserverbrauch im Sommer 2020 – wie bereits in den Jahren zuvor – aufgrund der langanhaltenden Trockenheit und Hitze in vielen Regionen Deutschlands stark angestiegen. Besonders die Gartenbewässerung, aber auch konkur-

rierende Wassernutzungen, haben zu einem deutlich erhöhten Wasserverbrauch beigetragen.

Hinzu kamen die Folgewirkungen der Corona-Pandemie: Viele Menschen haben ihren Urlaub zu Hause verbracht und etwa Schwimmbäder und Pools, die nicht selten 15 000 Liter Wasser benötigen, intensiv genutzt. Dies hat den Tagesverbrauch an Trinkwasser deutlich ansteigen lassen.

Einzelne Kommunen mussten leergelaufene Wasserspeicher melden und eine zeitweise Notversorgung der Bevölkerung sichern. Und dies, obwohl über 70 Prozent des Trinkwassers in Deutschland aus Grundwasservorkommen gewonnen werden. Es gilt daher, Anpassungsstrategien an den Klimawandel zu entwickeln und eine nachhaltige Wasserstrategie zu erarbeiten. Diese sollte insbesondere folgende Aspekte im Blick haben.

Aktives Wassermanagement

Mehrere aufeinanderfolgende Trockenjahre sind aufgrund des Klimawandels ein realistisches Szenario. Jeder Wasserversorger muss daher prüfen, ob er in allen Teilen seines Versorgungssystems, von den verfügbaren Trinkwasserressourcen bis hin zur Netzhydraulik, über die notwendigen Systemreserven verfügt. Erforderlich

ist ein Umdenken hin zu einem aktiven Wassermanagement! Von den rund 180 Milliarden Kubikmetern Wassermenge nutzt die kommunale Trinkwasserversorgung in Deutschland weniger als drei Prozent. Somit ist in Deutschland grundsätzlich genug Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung vorhanden. Gleichwohl kann es sein, dass bestimmte Quellen, die stark auf Regen reagieren, zum Beispiel Quellschüttungen, bei langhaltender Trockenheit nicht genug Wasser haben. In derartigen Regionen gilt es, vorsorgend zu planen.

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, sollte insbesondere der Ausbau von Wasserspeichern sowie der Ausbau von Verbundstrukturen mit benachbarten Trinkwasserversorgern in den Blick genommen werden. Je nach Beschaffenheit und regionaler Lage können auch eine Reaktivierung alter Wassergewinnungsanlagen sowie im Einzelfall auch die Erkundung neuer Grundwasservorkommen helfen. Ziel aller Maßnahmen muss es sein, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Priorisierung der Wassernutzung

Mögliche Interessenkonflikte bei der Trinkwasserversorgung müssen im Sinne einer Priorisierung der Wassernutzung gelöst werden. Dies betrifft



Trinkwasserreservoir Okertalsperre

FOTO: BROCKENHEX/PIXABAY.COM

insbesondere die Landwirtschaft, wasserintensive Industrien, aber auch Naturschutzziele sowie private Nutzungen. Wo nicht genug Wasser für alle Abnehmer vorhanden ist, muss die öffentliche Trinkwasserversorgung stets Vorrang haben!

Die Wasserbewirtschaftung ist in Deutschland zu sektoral ausgerichtet – zum Beispiel Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Hochwasserschutz oder Schifffahrt. Problemanalysen und Verbesserungsvorschläge werden häufig nicht übergreifend betrachtet. Erforderlich ist daher eine integrierte Perspektive und Gesamtstrategie.

In den vergangenen Jahren fand zudem ein zunehmender Wasserverlust in der Landschaft statt: Felder und Grünland werden in großem Stil drainiert, Bäche und Flussläufe begräbt sowie vertieft, um auf den Böden eine noch intensivere Landwirtschaft ausüben zu können. Dieser Weg muss korrigiert werden, indem Entwässerungssysteme gezielt auch zum Wasserrückhalt umfunktioniert werden.

Regenwassermanagement

Zu einem aktiven kommunalen Wassermanagement gehört auch das System der „Schwammstadt“. Regenwasser in Städten und Gemeinden versickert oder verdunstet selten, da es

häufig rasch abgeleitet wird. Daher gilt es, ein intelligentes Regenwassermanagement zu etablieren. Regenwasser sollte nicht gleich in Abwasserkanäle abgeleitet, sondern aufgefangen und nutzbar gemacht werden. Flächenentsiegelung, die Anlage neuer Versickerungsflächen oder die Wasserspeicherung in Zisternen sind Lösungsansätze, Regenwasser systematisch abzuleiten und dabei gleichzeitig die Bodenfeuchte und das Mikroklima in bebauten Bereichen deutlich zu verbessern.

Aufgrund der steigenden Wassernachfrage in Hitzeperioden muss auf einen verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Trinkwasser hingewirkt werden. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen konsequent abwägen, ob der Wasserverbrauch in allen Fällen erforderlich ist – etwa bei der Gartenbewässerung. Im Einzelfall sollte die Entnahme von Wasser für die Grundstücksbewässerung durch die lokalen Wasserversorger untersagt werden.

Wälder und grüne Lungen

Langhaltende Dürre- und Hitzeperioden schaden auch dem Wald massiv. Das Wald- und Baumsterben stellt Städte und Gemeinden vor immer neue Herausforderungen. Notwendig ist daher ein nachhaltiger Aktionsplan von Bund, Ländern und Kommunen, um die Multifunktionalität der Wälder durch

ein Mehr an Mischwald in Deutschland und auch dem Fortbestand der „Grünen Lungen“ innerhalb der Städte und Gemeinden zu sichern.

Nötige Maßnahmen sind Aufforstungen durch dürreresistentere Bäume, die Pflanzung von Mischwäldern, aber auch die Aufstockung von Personal in den Forstverwaltungen. Es bedarf eines nachhaltigen und durchfinanzierten Programms, mindestens für die kommenden zehn Jahre.

Gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Es ist erforderlich, dass Bund, Länder, Kommunen und die Wasserwirtschaft zusammenwirken. Denn die Bewältigung der Klimafolgen ist ein gesamtgesellschaftliches Problem. Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen und Strategien sind zudem nicht zum Nulltarif zu haben. Bund und Länder müssen daher die Kommunen bei konkreten Umsetzungsmaßnahmen auch in Zukunft finanziell unterstützen.

Mit Blick auf die genannten Herausforderungen wird es also darauf ankommen, dass Bund, Länder und Kommunen eng zusammenwirken. Auch die Förderpolitik muss sinnvoll abgestimmt und miteinander verzahnt werden. Dann kann und wird es gelingen, die kommunale Wasserwirtschaft nachhaltig, zukunftsfähig und krisenfest auszurichten.

Der „Niedersächsische Weg“ – Landwirtschaftsministerium sucht #Wegbereiter

VON BARBARA OTTE-KINAST

Was ist der „Niedersächsische Weg“?

Am 25. Mai 2020 hat die Landesregierung mit Vertretern aus der Landwirtschaft sowie den Natur- und Umweltverbänden einen Vertrag für mehr Natur-, Arten- und Gewässerschutz in Niedersachsen geschlossen. Dabei handelt es sich um eine bundesweit einmalige Allianz.

Wie wichtig eine solche Allianz ist, konnten wir im vergangenen Jahr feststellen. Bauernproteste gegen das

Agrarpaket oder auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum deutschen Klimagesetz zeigen uns, wie stark die Spannungen zwischen den einzelnen Akteuren unserer Gesellschaft sind. Die Gesellschaft fordert mehr denn je höhere Standards im Klima-, Umwelt-, Arten- und Gewässerschutz. Das wünschen wir uns alle. Die Landwirtschaft, die Städte und Gemeinden, die Verbände und Vereine, Bürgerinnen und Bürger sowie viele Privatunternehmen sehen unsere Umwelt bedroht. Wir müssen



Barbara Otte-Kinast,
Niedersächsische
Ministerin für Ernährung,
Landwirtschaft
und Verbraucherschutz



Die Unterzeichner des „Niedersächsischen Weges“ erhoben ihr Milchglas auf die einmalige Umweltschutz-Vereinbarung

neue Wege gehen, um Landwirtschaft und Gesellschaft miteinander zu verbinden. Das ist uns mit dem „Niedersächsischen Weg“ gelungen.

Mit dem „Niedersächsischen Weg“ bringen wir ein Mehr an Natur-, Arten- und Gewässerschutz mit den Einkommensinteressen unserer Landwirte in Einklang. Die Anforderungen der Gesellschaft nach mehr Ökologischer Nachhaltigkeit werden so erfüllt, gleichzeitig bekommen die Betriebe eine Zukunftsperspektive, Mehrleistungen für den Natur- und Artenschutz werden honoriert. Nähere Informationen finden Sie unter **www.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg**

So werden Sie #Wegbereiter

Um das Engagement für den „Niedersächsischen Weg“ deutlich sichtbar zu machen, haben wir uns dazu entschieden, besondere Leistungen mit einem Schild und entsprechendem Signet auszuzeichnen. Wir benötigen vielfältige Unterstützung aus allen Bereichen – jeder und jede darf teilnehmen: Dabei rufe ich nicht nur die Landwirte zur Teilnahme auf, sondern auch Kommunen, Vereine, Institutionen und private Unternehmen.

Dazu haben wir eine Auszeichnungsplattform (**www.ml.niedersachsen.de/wegbereiter**) ins Leben gerufen. Auf dieser können sich all diejenigen bewerben, die sich aktiv für ein Mehr an Natur-, Arten- und Gewässerschutz einsetzen. Die Teilnehmenden müssen

fünf von 18 Maßnahmen auswählen und beschreiben, wie sie diese mindestens zwei Jahre lang umsetzen. Ein vielschichtiges Engagement wird hier belohnt. Wer aufzeigen kann, dass er oder sie tatkräftig hilft, ist sich einer Auszeichnung als #Wegbereiter beinahe sicher.

Den Gedanken des besonderen Natur-, Arten- und Gewässerschutzes wollen wir mit dieser Auszeichnung in

die Fläche tragen. Um eine Mitarbeit aus allen Bereichen möchten wir mit unserer Auszeichnung als #Wegbereiter nun werben. Werden Sie Teil und gehen Sie ganz bewusst mit uns den „Niedersächsischen Weg“. Ich freue mich auf viele Bewerbungen.

Der „Niedersächsische Weg“ führt in die Zukunft. Wir sind stolz auf den Vorbildcharakter dieses Vertrages und hoffen auf Ihre Unterstützung!



Wie können Städte, Gemeinden und Samtgemeinden diesen für den Klimaschutz unterstützen?

VON MATTHIAS RUDLOFF UND UWE STERNBECK

Mit dem Klimaschutzgesetz hat der Niedersächsische Landtag anspruchsvolle Klimaschutz- und Ausbauziele für erneuerbare Energien beschlossen: 2040 soll der gesamte Energiebedarf in unserem Bundesland bilanziell mit Erneuerbaren gedeckt werden. Hierfür sind laut Angaben des Umweltministeriums allein in Niedersachsen 65 Gigawatt (GW) installierter Photovoltaik (PV)-Leistung nötig, was einem jährlichen Zuwachs von drei GW entsprechen würde. Auch wenn der PV-Zubau in Niedersachsen in den letzten Jahren an Fahrt gewonnen hat, bleibt noch viel zu tun, um diese Größenordnung zu erreichen.



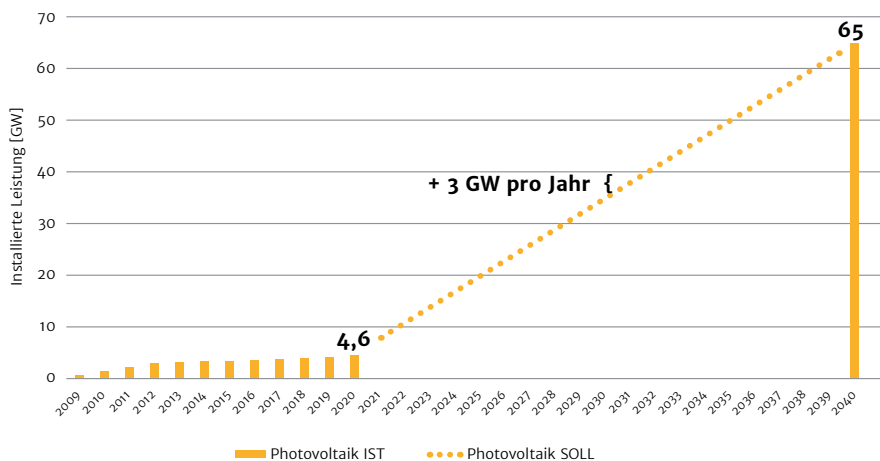
Matthias Rudloff, Erneuerbare Stromerzeugungssysteme bei der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN)



Uwe Sternbeck, Projektleiter für Kommunalen Klimaschutz durch Smart Cities beim Niedersächsischen Städtetag

Installierte Leistung Photovoltaik in Niedersachsen

mit Ausbauziel 65 GW in 2040



Datenquellen: PV Atlas des Bundesverbands Solarwirtschaft e.V., 2009–2018; Bundesnetzagentur, 2019, 2020;

Darstellung: KEAN

Der PV Think Tank, ein loser Zusammenschluss von Expertinnen und Experten, die sich mit der Zukunft der Photovoltaik befassen, hat nun 50 Handlungsempfehlungen vorgelegt, die zu einer Beschleunigung des PV-Zubaus in ganz Deutschland führen sollen. Der Think Tank ist im Jahr 2011 initiiert worden und seither in rund 50 Work-

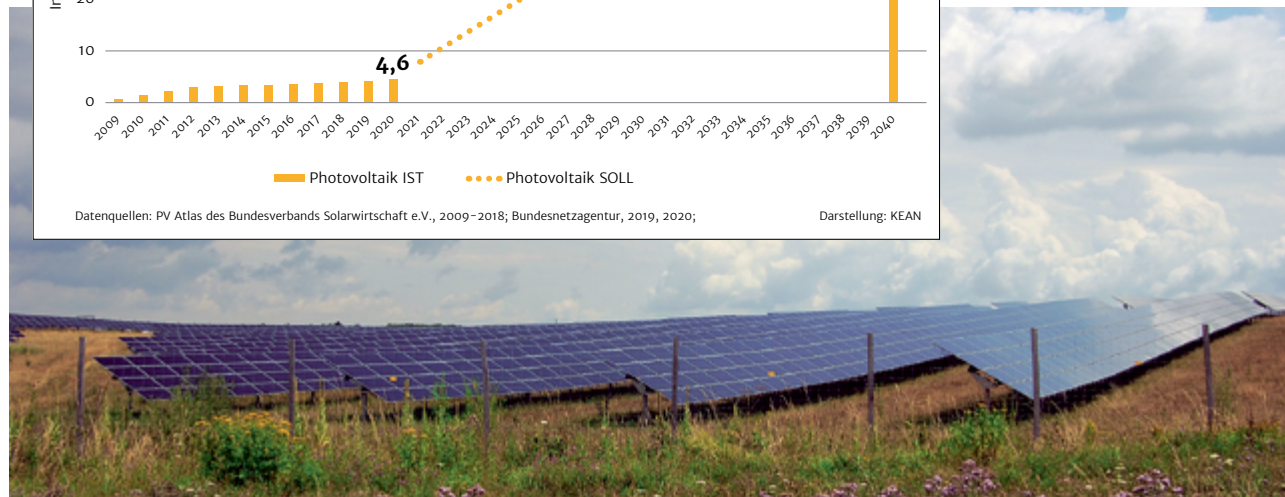


FOTO: THOMAS WAX MÜLLER/PIXELO.DE

shop-Terminen zusammengekommen, um Fachfragen der Photovoltaik zu diskutieren. Aus dieser informellen Plattform sind bislang verschiedene Aktivitäten, wie zum Beispiel eine Kampagne zur Bürgerenergie entstanden.

Mit dem vorgelegten Impulspapier zeigen die Mitglieder des PVThinkTank, dass die PV-Technologie reif ist und in hohem Tempo noch besser wird. Ein stabiler jährlicher Zubau im zweistelligen Gigawattbereich in Deutschland sei möglich und ein guter Beitrag, um zügige, günstige und akzeptanzgetragene Fortschritte beim Klimaschutz zu erreichen.

Viele der Vorschläge beziehen sich auf Rahmenbedingungen, die auf Bundesebene zum Beispiel im Zuge eines neuen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) umgesetzt werden sollten. Hier sind die Anhebung der Ausbauziele in Verbindung mit einer Erhöhung der Ausschreibungsvolumina zu nennen. Die Verminderung beziehungsweise Abschaffung der EEG-Umlage sowie ein Bürokratieabbau für Betreiber von Kleinanlagen und bei der Belieferung von Mietern werden angeraten. Weitere vorgeschlagene Maßnahmen zielen jedoch auf den Einflussbereich der Bundesländer.

Das Land Niedersachsen steht gut da – hat aber noch viel zu tun

Neben dem bereits genannten NKlimaG hat das Land bereits weitere Maßnahmen zur Energiewende ergriffen, aber beim praktischen Ausbau muss noch deutlich mehr passieren, um die selbst gesteckten Ziele zu erreichen.

So hat Niedersachsen zum Beispiel mit der konkreten Vorbereitung der im Papier des Think Tank geforderten PV-Pflicht zumindest für Gewerben Neubauten bereits begonnen. Eine entsprechende Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wurde vom Kabinett beschlossen und dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Im gerade gestarteten Ad-hoc-Förderprogramm „Perspektive Innenstadt“ können Photovoltaikanlagen über öffentlichen Freiräumen, Park- und Verkehrsflächen bezuschusst werden, die so bislang ungenutzte Klimaschutzpotenziale heben und mit

Verschattungsflächen zu einer Steigerung der Aufenthaltsqualität führen.

Durch die seit Ende letzten Jahres gültigen **Landes-Förderrichtlinien zur Förderung von PV-Batteriespeichern** und Maßnahmen zur Steigerung der betrieblichen Ressourcen- und Energieeffizienz könnte der PV-Zubau in Niedersachsen weiter Fahrt aufnehmen. Für zukünftige Förderrichtlinien sollte das Land weitere Handlungsempfehlungen des PV Think Tanks aufgreifen, zum Beispiel die **Förderung der Verstärkung des elektrischen Hausanschlusses** für größere PV-Anlagen oder zur Förderung von PV-Fassaden. Eine Überarbeitung der Denkmalschutzregeln durch das Land wäre auf jeden Fall nötig, damit diese nicht weiter die Umsetzung von PV-Anlagen auf Bestandsgebäuden unwirtschaftlich machen oder ganz verhindern.

Bei Freiflächen-PV gehört Niedersachsen zu den Schlusslichtern der Flächenländer. Zwar hat die Landesregierung jetzt beschlossen, landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete für die EEG-Ausschreibungen freizugeben, allerdings sind die meisten dieser Flächen mit einem „Vorbehalt Landwirtschaft“ belegt, so dass diese auch nach dem Entwurf des neuen Landesraumordnungsprogramms (LROP) nur in sehr beschränktem Maße genutzt werden können. Nötig ist hier, wie vom Think Tank vorgeschlagen, ein **„Runder Tisch PV“** aus Landwirtschaft, Energiewirtschaft, Klimaschutz, Kommunen und Politik, um zumindest einen angemessenen Teil geeigneter Freiflächen für die Gewinnung von Sonnenstrom nutzbar zu machen.

Für den PV-Ausbau werden darüber hinaus deutlich **kürzere Genehmigungsverfahren** benötigt. Diese schei-

tern oft an der mangelnden **personellen Ausstattung der Behörden**. Auch hier muss Niedersachsen nicht auf den Bund warten, um beispielsweise über eine fachliche Unterstützung Verbesserungen erzielen zu können.

Städte, Gemeinden und Samtgemeinden können PV-Ausbau unterstützen und davon profitieren

Kommunen haben schon lange eigene Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Energiewende vorangetrieben. Der fortschreitende Klimawandel und die ehrgeizigeren Klimaschutzziele auf europäischer, nationaler (s. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum notwendigen stärkeren Klimaschutz) und Landesebene fordern auch von Städten, Gemeinden und Samtgemeinden eine Beschleunigung der Aktivitäten in diesem Bereich. Welche Möglichkeiten und Chancen bieten sich durch einen verstärkten Ausbau der PV für Kommunen?

Besonders der Bedarf an Strom aus erneuerbaren Energiequellen wird sehr schnell zunehmen. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass fossile durch erneuerbare Energien ersetzt werden müssen, um Treibhausgase zu reduzieren sowie an der direkten und indirekten Elektrifizierung des Wärme- und Mobilitätssektors und der zunehmenden Digitalisierung. Dies wird den Stromverbrauch in Deutschland und Europa massiv erhöhen. Es liegt also auf der Hand, dass der Zubau der Wind- und Solarenergie in diesem Jahrzehnt deutlich angehoben werden muss. Dabei sind der Windenergie aufgrund der Flächenrestriktionen deutlich engere Grenzen gesetzt als der Solarenergie. PV-Freilandanla-



gen benötigen auch im Vergleich zur Bioenergieerzeugung ungleich weniger Fläche. Und mit PV-Dachanlagen können zudem zusätzliche Synergien gehoben werden. Daraus abgeleitet ist davon auszugehen, dass der jährliche Zubau der Photovoltaik in der nächsten Legislaturperiode des Bundestags sehr schnell in den zweistelligen Gigawattbereich (GW) gehen und danach weiter ansteigen muss.

Dieses löst konkrete Anpassungs- und Planungsnotwendigkeiten für Kommunen aus, um bei Neubauten PV von vornherein zu integrieren, im Bestand weitere Flächen für PV zu aktivieren und Akzeptanz für Freiflächensolaranlagen zu schaffen. Denn Kommunen sollten das Ziel haben, den notwendigen Ausbau schnell und nachhaltig zu gestalten.

Kommunen spielen eine zentrale Rolle dabei, die durch mehr PV-Anlagen ausgelöste Veränderung des Orts-, Stadt- und Landschaftsbildes bürger- und konstruktiv zu gestalten. Sie haben darüber hinaus gute Chancen, selbst vom Ausbau zu profitieren.

Es gilt, bei den Bürgerinnen und Bürgern Lust darauf zu machen, künftig die Stromerzeugung ressourcenschonend wieder mehr in die eigenen Hände zu nehmen statt vom Kohle-, Öl- und Gasimport abhängig zu sein.

Gehören Solarfreiflächenanlagen künftig zur Kulturlandschaft?

Ein Ausbau von Photovoltaik, der den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens gerecht wird, kommt laut PV Think Tank nicht ohne einen deutlichen Ausbau im PV-Freilandanlagensegment aus. Hier kann besonders schnell und effektiv die Ausbaugeschwindigkeit erhöht werden. Gut projektierte PV-Freilandanlagen könnten dabei den ländlichen Raum stärken und unsere Kulturlandschaften aufwerten. Je nach Konzept der Anlagen könnten PV-Freilandanlagen Lebensräume entstehen lassen, die zusätzlich zur Energieproduktion eine hohe Artenvielfalt hervorbringen. Aufgrund der Eigenschaften solcher Biodiversitäts-PV-Anlagen, die durchaus die extensive Mehrfachnutzung im landwirtschaftlichen Kontext zulassen würden, könnten für selten gewordene Flora und Fauna hilfreiche

Trittsteine entstehen. Ein großer Teil der PV-Branche in Deutschland habe sich selbst verpflichtet, durch „Gute Planung von PV-Freilandanlagen“ Qualitätsstandards einzuhalten und diese im Sinne von Best Practice weiterzuentwickeln. Kommunen, Bürgerinnen und Bürger sowie der Naturschutz sollen in die Planung eingebunden werden. Souveräne Entscheidungen zu PV-Freilandanlagen vor Ort stärken deren Akzeptanz.

Mit der Diversifikation im PV-Freilandanlagensegment ergeben sich bei Planungs-, Entscheidungs- und Genehmigungsprozessen in den Standortkommunen neue Herausforderungen. Kommunen und deren Gremien kommt beim Ausbau eine besondere Rolle zu und gerade in strukturschwächeren Regionen gehören Planungsprozesse von PV-Freilandanlagen oft zu den größten Entscheidungen vor Ort.

PV-Pflicht in kommunalen Bauleitplänen regeln?

Ein weiterer Baustein kommunaler Unterstützung des PV-Abaus ist die Verpflichtung, bei Neubauten PV-Anlagen zu integrieren. Zahlreiche niedersächsische Kommunen sind hier bereits tätig geworden, so ist die Stadt Oldenburg im Jahr 2020 auch wegen der Beschlüsse hierüber als Niedersächsische KlimaKommune ausgezeichnet worden. Eine Musterformulierung sowie Hinweise zur städtebaulichen Begrün-

dung werden gegenwärtig zwischen der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen und den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt und den Kommunen dann zur Verfügung gestellt werden.

Von PV-Anlagen auf kommunalen Dachflächen profitieren

Ein großes PV-Potenzial haben Städte, Gemeinden und Samtgemeinden mit den Dächern von kommunalen Gebäuden. Zwar werden heute schon zahlreiche Schul-, KiTa- und Feuerwachen-Dächer für Solarenergie genutzt, die Möglichkeiten sind aber bei weitem nicht ausgenutzt. Statische Hindernisse sollen dem Aufbau von PV-Anlagen der heutigen Generation nicht mehr in dem Maße entgegenstehen wie in der Vergangenheit. Für die Nutzung des Solarstroms ist jeweils zu prüfen, ob er im öffentlichen Gebäude selbst oder zusammen mit einem zusätzlichen Speicher genutzt werden soll oder ob eine Netzeinspeisung sinnvoller ist. Die KEAN bietet dafür die Impulsberatung solar an (s. u.). Besonders für kommunale Kläranlagen wird in der Regel die Eigennutzung wirtschaftlich sein. Auch bei der Nutzung kommunaler Dächer sind Kooperationen mit Stadtwerken, Energiegenossenschaften oder weiteren unabhängigen Vertragspartnern sinnvoll, zum Beispiel, wenn der kommunale Haushalt Investitionen nicht oder nicht in der nötigen Geschwindigkeit zulässt.

Hier gibt es weitere Informationen

Das Impulspapier des PV-Think-Tank und weitere Informationen rund um das Thema PV können auf der Homepage der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen, <https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/themen/strom/photovoltaik.php> nachgelesen werden.

Dort sind auch Informationen zum Einsatz von Photovoltaik auf kommunalen Liegenschaften zu finden <https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/themen/strom/pv-oeffentliche-gebaeude>

Die Impulsberatung Solar für Kommunen prüft die Eignung von kommunalen Gebäuden für den Einsatz von Photovoltaik oder Solarthermie: <https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/energieberatung/kommunen/impulsberatung-solar>

Eine Übersicht zu Akzeptanzthemen bietet: Local Energy Consulting im Auftrag der Agora Energiewende 2020:

<https://www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/akzeptanz-und-lokale-teilhabe-in-der-energiewende>

Leistungen schon vor dem ersten Klick

Kommunale Datenräume sind Ausgangspunkt einer datenbasierten digitalen Daseinsvorsorge

VON DR. ROLF BEYER

Eine datenbasierte Verwaltungsdigitalisierung verspricht erhebliche Fortschritte für die Effizienz und Effektivität von öffentlichen Leistungen: Kommunen können vorhandene Daten so miteinander verknüpfen, dass einfachere und ebenso neue Services für Bürgerinnen und Bürger entstehen. Um passende Dienste anbieten zu können, müssen nicht nur Daten aus kommunalen Ämtern und Registern einbezogen, sondern auch die „Schätze“ aus kommunalen Betrieben und smarten Infrastrukturen, wo täglich unzählige Verbrauchs- und Mobilitätsdaten entstehen, geborgen werden.

Bekanntlich stehen bis zur offiziellen Zielmarke der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und des „Einer für alle“-Prinzips (EfA) Ende 2022 noch viele Aufgaben an und bloß noch anderthalb Jahre zur Verfügung. Doch schon jetzt können Projekte angestoßen werden, die über die geplanten Maßgaben hinausgehen und auf eine proaktive öffentliche Leistungserbringung abzielen. Die Technik und passenden Technologien für das sogenannte Data Driven Government sind ebenso vorhanden wie vielfältige kommunale Daten – sie müssen nur noch zusammengebracht werden. Ziel sollte es sein, Bürgerinnen und Bürgern mittelfristig mehr vor- oder teilausgefüllte Formulare beziehungsweise digitale Anwendungen anzubieten.

Immer noch Ausnahmen

Das funktioniert bereits bei der Steuererklärung über das ELSTER-Verfahren, in dem das Dokument automatisch mit den Daten aus dem Vorjahr verwendet werden kann. Bestenfalls müssen nur noch kleine Anpassungen vorgenommen werden. Das Bremer Projekt ELFE („Einfach Leistungen für Eltern“) ermöglicht es Eltern, sowohl Geburtsurkunde als auch Kinder- und Elterngeld gebündelt und online zu beantragen –

die Formulare sind in einem digitalen Kombi-Antrag zusammengefasst. Mit dem Einverständnis der Eltern tauschen das Standesamt und die Elterngeldstelle Daten zur Geburt elektronisch untereinander aus, denn sämtliche Daten liegen schon vor. Denkbar wäre eine solche Lösung auch innerhalb vieler Kommunen beim Bewohnerparkausweis: Schon bei der Anmeldung in einer Gemeinde hätte das Bürgerbüro die Möglichkeit, den neu Zugezogenen einen (vorausgefüllten) Antrag anzubieten, der nur noch signiert werden muss – doch wo passiert das bisher? Es sind vor allem diese „Low Hanging Fruits“, die schnell positive Erfahrungen und plausible Referenzen hervorbringen würden.

Über das OZG hinaus probieren

Ein proaktives Vorgehen der Kommunalverwaltung erfordert den Zugriff auf viele Informationen, die außerhalb der Zuständigkeit einzelner Ämter oder gar in anderen Gebietskörperschaften, beim Land oder Bund liegen. Ein großer Schritt wäre es hier, die Verwaltungsabläufe von Grund auf anders zu denken und zu organisieren. Im Kleinen heißt das, die zumeist bereits vorhandenen technischen Schnittstellen zwischen Fachverfahren und Registern weiter zu vereinheitlichen – die gemeinsame Sprache ist auch eine maßgebliche Voraussetzung für die OZG-Umsetzung. Während der Fokus aktuell aber darauf liegt, Frontend- mit Backend-Diensten und Fachverfahren zu verknüpfen, müssen Schnittstellen künftig auch Statusinformationen zurückspielen können. Nur so werden Systeme in die Lage versetzt, Informationen den Bürgerinnen und Bürgern von sich aus anzubieten.

Ein weiterer Baustein für die datenbasierte Verwaltung ist ein einfaches Erlaubnismanagement. Das System der Self Sovereign Identity (SSI) versetzt Nutzerinnen und Nutzer in die



Dr. Rolf Beyer ist Vorstandsvorsitzender von Vitako und Verbandsgeschäftsführer der Kommunalen Datenverarbeitung Oldenburg

Lage, ihre Identität selbst zu verwalten, um zu bestimmen, welche Daten sie gegen- über Dritten freigeben. Neben einem mobilen Endgerät ist dafür nur eine Authentifizierung bei einer kommunalen Stelle notwendig. Über ein Dashboard kann die Kommune Möglichkeiten schaffen, den Zugriff auf Stammdaten zu regeln beziehungsweise berechnete Zugriffe nachzuvollziehen – und damit Transparenz zu schaffen.

Gesamtkommunales Angebot machen

Die Arbeitsfelder der kommunalen IT-Dienstleister liegen in erster Linie bei den klassischen Kommunalverwaltungen. Viele tägliche Leistungen der Daseinsvorsorge, darunter die Wasser-, Strom- und Energieversorgung, beziehen die Bürgerinnen und Bürger durch ausgelagerte kommunale Betriebe und Unternehmen. Auch in Verkehrssystemen, in Parkhäusern und natürlich im öffentlichen Personennahverkehr fallen unzählige Daten an – die jeweils weitestgehend nur in ihren Silos genutzt werden. Als Eigentümer und Träger ihrer Gesellschaften haben Kommunen jedoch die Möglichkeit, diese Daten strategisch zu nutzen. Was ihnen bislang fehlt, ist ein Angebot für eine Treuhandstelle.

Um die Digitalisierung zwischen den verschiedenen Ebenen und Dienststellen der öffentlichen Verwaltung zu gestalten, müssen Daten ausgetauscht werden, wenn die Dienstleistung erbracht wird. Das gilt immer, wenn Bürgerinnen und Bürger Daten mit öffentlichen Stellen direkt austauschen, aktuell etwa mit Krankenkassen, Apotheken und Ärzten, um Corona- Testergebnisse und Impfnachweise zu erhalten.

Hier kommt es auf ein besonders hohes Maß an Datenschutz und -sicherheit an.

Verwaltung – effizient und persönlich

Gerade zeigt uns die Coronapandemie, welchen Herausforderungen der demokratische Rechtsstaat hierzulande gegenübersteht und wie wichtig die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Hand ist. Eine stärker datengeleitete Verwaltung samt automatischen Prozessen würde Staat und Kommunen an geeigneten Stellen die Möglichkeit geben, ihre Exekutivfunktion allein dadurch zu stärken, dass Ressourcen nicht erst aufgebaut, sondern schlicht besser eingesetzt werden könnten. Langfristig ermöglicht das, zahlreiche Leistungen standardisiert und zugleich effektiv abzubilden und dabei die Personalressourcen bewusst auf komplexe Einzelfälle zu richten. Das verbessert nicht nur die Leistungsbilanz, sondern gibt der Verwaltung da, wo es inhaltlich knifflig wird, persönliche Zeit, Einfühlungsvermögen und ein menschliches Gesicht in Gestalt ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Gelegenheit dafür erscheint günstig. Sowohl der derzeitige Digitalisierungsboom und das Konjunkturpaket zur Verwaltungsdigitalisierung des Bundes als auch das jüngst verabschiedete Registermodernisierungsgesetz aus dem Bundesinnenministerium sowie die Vorstöße aus dem Bundeskanzleramt zur Entwicklung von SSI-Lösungen sollten auch die kommunale Ebene stärker auf den Plan rufen. Die kommunalen IT-Dienstleister könnten dabei einen maßgeblichen Beitrag leisten, sichere digitale Erprobungsräume zu schaffen – und damit den Weg für die digitale Daseinsvorsorge von morgen ebnen.

Nachdruck eines Artikels aus Vitako aktuell
02 / 2021

Die Stadt der Zukunft mit Daten gestalten

Im Februar dieses Jahres hat der Deutschen Städtetag die Studie „Die Stadt der Zukunft mit Daten gestalten: Souveräne Städte – nachhaltige Investitionen in Dateninfrastrukturen“ herausgegeben. Die Studie wurde in Zusammenarbeit mit der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH – erstellt. Die Studie zeigt Herausforderungen und Chancen eines kommunalen Datenmanagements auf und stellt die Bedeutung kommunaler Daten dar. Die im folgenden abgedruckte Einleitung der Studie bietet einen guten Überblick dazu. Die gesamte Studie steht unter <https://kurzelinks.de/d8d1> zum Download zur Verfügung.

Auf dem Weg zum souveränen Umgang mit Daten

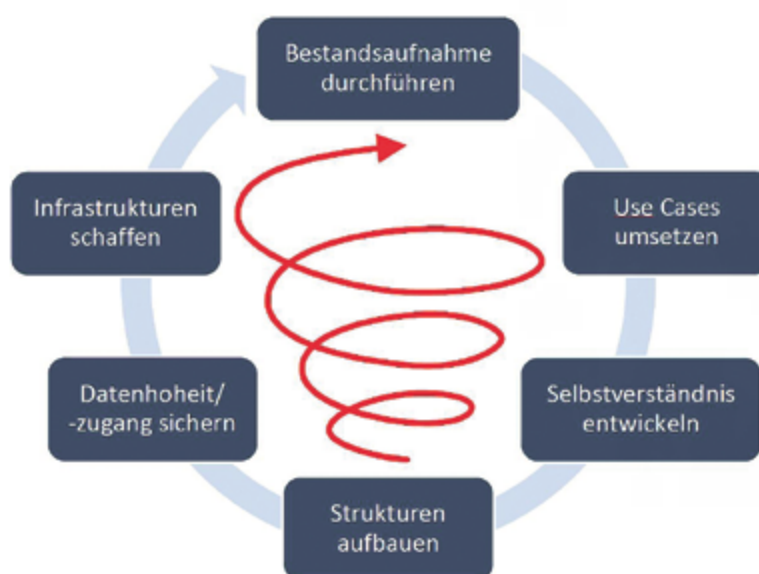
Die digitale Transformation der Gesellschaft verändert unsere Städte. Ein souveräner Umgang mit den im städtischen Raum entstehenden Daten ist eine wesentliche Grundlage für eine nachhaltige und proaktive Rolle der Städte – heute und morgen. Die vorliegende Studie zeigt, wie Städte sich dem Thema Datensouveränität strategisch, organisatorisch und infrastrukturell nähern können. Dabei handelt es sich

nicht um einen Prozess mit Endpunkt, sondern eher um einen Zyklus beziehungsweise um eine Spirale. Hintergrund ist, dass sich die Digitalisierung dynamisch weiterentwickeln wird. Mit jeder neuen Technik, mit jedem neuen Anbietenden von Lösungen wird die Stadt die Datensouveränität immer wieder neu definieren müssen. Es ergeben sich neue Datennutzungsoptionen, neue Aspekte eines Selbstverständnisses und andere Anforderungen an die Dateninfrastrukturen. Die folgende Abbildung verdeutlicht dies. Im Nachgang werden die wichtigsten Elemente des Zyklus Datensouveränität zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme durchführen

Nicht erst seit dem Einzug der Smart Cities nutzen Städte Daten, um die Daseinsvorsorge zu steuern. Alle Stadtverwaltungen nutzen Daten, um in verschiedenen Fachbereichen ihre Arbeit zu erledigen. Außerdem gibt es in allen Stadtverwaltungen Bereiche, die sich übergeordnet mit Daten beschäftigen – hier seien exemplarisch die Statistikstelle und der Bereich Geoinformation genannt. Bevor man sich dem Thema Daten strategisch

Zyklus des strategischen Umgangs mit städtischen Daten



nähern möchte, ist daher eine umfassende Bestandsaufnahme notwendig. Diese umfasst die folgenden Aspekte:

- **Akteurinnen und Akteure:** Wer nutzt städtische Daten innerhalb der Stadtverwaltung, im Konzern Stadt und in der Stadt insgesamt? Welche Netzwerke gibt es?
- **Anwendungsfälle:** Wie werden Daten aktuell genutzt? Werden Daten nur innerhalb einzelner Fachbereiche genutzt? Oder gibt es Anwendungsfälle einer querschnittlichen Datennutzung? Welche positiven und negativen Erfahrungen wurden gemacht?
- **Strategischer Rahmen:** Welche Dokumente (z. B. Smart-City-Strategie, Ratsbeschlüsse) geben Hinweise zur Datennutzung? Welche strategischen Dokumente können Hinweise zu Wirkungszielen der Datennutzung geben?
- **Datenqualitäten und Datenhoheit:** In welcher Form liegen Daten derzeit vor? Inwieweit sind gegebenenfalls steuerungsrelevante Daten noch rein papierbasiert oder nicht maschinenlesbar? Inwieweit hat die Stadt Hoheit über die im Smart-City-Kontext von Privaten erhobenen Daten?
- **Infrastrukturen:** Wie und wo werden Daten aktuell gespeichert? Wer hat Zugriff auf sie? Welche übergeordneten Systeme oder Plattformen (z. B. GIS, Open-Data-Plattformen etc.) gibt es bereits – sowohl in der Stadtverwaltung als auch im Konzern Stadt? Gibt es Schnittstellen?

Use Cases umsetzen

(...) Am Anfang eines souveränen Umgangs mit Daten steht nicht das große Strategiekonzept. Viel sinnvoller ist es, sich dem Thema Daten über die Nutzung zu nähern. Hier darf man klein anfangen, sich ausprobieren, Fehler machen, wieder neu anfangen. Iterativ entwickelt die Stadt so ein Verständnis dafür, was sie wie und durch wen mit Daten machen möchte. Jeder erfolgreich umgesetzte Datenanwendungsfall kann kommunikativ genutzt werden, um nach innen und außen für mehr Kooperation zu werben. Beim Umsetzen der Datenanwendungsfälle braucht auch



nicht jede Stadt das Rad immer wieder neu zu erfinden. Die Use Cases anderer Städte können der Inspiration dienen.

Selbstverständnis entwickeln

Auf Basis der Bestandsaufnahme und der ersten Use Cases sollte die Stadt ein städtisches Selbstverständnis im Umgang mit Daten entwickeln. Dieses Selbstverständnis hat übergeordneten strategischen Charakter, daher muss sich die Verwaltungsspitze hier einbringen und dieses Selbstverständnis kommunikativ nach innen und außen tragen. Daten sind kein technisches, sondern ein strategisches Thema!

Das Selbstverständnis klärt, welche Rolle die Stadt im Umgang mit Daten einnehmen möchte – sowohl gegenüber der Privatwirtschaft als auch in der Stadtgesellschaft insgesamt. Es definiert, wie die Datennutzung auf die strategischen Ziele der Stadt einzahlt und welche Wirkungen für welche Zielgruppen erreicht werden sollen. Es setzt einen ethischen Rahmen und formuliert übergeordnete technische Aspekte auf strategischer Ebene.

Strukturen aufbauen

Ausgehend vom kommunalen Selbstverständnis sollte die Stadt Strukturen aufbauen, die einen souveränen Umgang mit Daten ermöglichen. Dabei gibt es keine Blaupause, die auf alle Städte passt. Wichtig dabei ist aber, dass alle wesentlichen Rollen abgedeckt werden. Wichtig ist außerdem, dass die strategischen Rollen nicht zu operativ verortet werden. Entsprechend dem Credo „Daten sind Chefsache“ muss das Thema auf höchster Ebene

verankert und getrieben werden. Eine wesentliche Herausforderung hierbei ist, dass städtische Daten bislang häufig nur fachbereichs- oder dezernatsintern genutzt werden. Das Aufbrechen dieser Silos ist von grundlegender Bedeutung für eine strategische Datennutzung. Zudem ist von elementarer Wichtigkeit, die Belegschaft insgesamt thematisch mitzunehmen und Kompetenzträger gezielt zu schulen.

Doch die Strukturen enden nicht im Rathaus. Daten werden von den verschiedensten Akteurinnen und Akteuren in der Stadt erzeugt, verarbeitet und genutzt. Von herausragender Bedeutung dabei sind die städtischen Unternehmen. Insbesondere Stadtwerke, inklusive des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), sind bei der Verwendung von Daten häufig viel weiter als die Stadtverwaltung selbst. Daten sind hier ein Geschäftsmodell – dementsprechend begrenzt ist vielerorts die Begeisterung, Daten im Konzern Stadt zu teilen. Die Stadtspitze und -politik muss dafür sorgen, dass städtische Unternehmen im Kontext von Daten keine eigene Agenda verfolgen – die im schlimmsten Fall den strategischen Zielen der Stadt insgesamt zuwiderläuft. Wie das Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften im Rahmen der begleitenden Rechtsuntersuchung zeigt, gibt es hier durchaus Möglichkeiten.

Datenhoheit und Datenzugang sichern

Während die Privatwirtschaft den Wert von Daten seit vielen Jahren erkannt hat, stehen viele Städte hier erst am Anfang. Dies zeigt sich besonders in einschränkenden Datennutzungsklauseln, die im Rahmen von Smart-City-Verträgen gang und gäbe sind. Städte müssen sicherstellen, dass sie die Daten entsprechend ihrem Selbstverständnis nutzen können. Dies beinhaltet auch juristische Aspekte: Standard-Datennutzungsklauseln und allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind eine wesentliche Voraussetzung. Nach wie vor fehlt es an Musterklauseln oder Muster-AGB. Es ist wenig effizient, dass jede Stadt eigene Regelungen für sich findet. (...)

Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass diese Datennutzungsklauseln innerhalb der gesamten Stadt (Verwaltung und Beteiligungen) angewendet werden. Dies zieht dementsprechend organisatorisch-strukturelle Aspekte nach sich und wird nur unter Einbindung der Verwaltungsspitze funktionieren.

Darüber hinaus gibt es aber auch diverse Community-Aspekte: So werden Bürgerinnen und Bürger zunehmend Datenproduzierende. Es braucht ein gemeinsames Verständnis – und auch hier wieder entsprechende juristische Grundlagen –, um diese Daten datenschutzkonform nutzen zu können.

Zugleich produziert die Privatwirtschaft einen großen Teil an Daten im städtischen Raum. Mobilitätsanbietende Unternehmen im Bereich Car Sharing oder Kartendienste zum Beispiel erzeugen massenhaft Daten, die zur Steuerung der städtischen Mobilität genutzt werden könnten. Gleiches gilt für Plattformen wie Airbnb. Die Krux dabei ist: Die Stadt steht in keinem Vertragsverhältnis zu diesen privaten Unternehmen. Internationale Erfahrungen – zum Beispiel aus den Städten Barcelona und Amsterdam – zeigen aber, dass Städte durchaus erfolgreich

mit privaten Anbietern verhandeln können. Besonders gut funktioniert dies, wenn sich mehrere Städte dabei zusammentun.

Infrastrukturen schaffen

Wollen Städte Daten aus verschiedenen Fachbereichen und vielleicht auch gemeinsam mit städtischen Unternehmen und weiteren Akteuren nutzen, braucht es neue Dateninfrastrukturen. Urbane Datenplattformen sind eine Basisinfrastruktur für den souveränen Umgang mit Daten. Dabei weist die kommunale Praxis ganz eindeutig in Richtung eines Systems der Systeme: Daten verbleiben in ihren Silos, werden aber über Schnittstellen so miteinander verknüpft, dass ein gemeinsamer Zugriff und die Nutzung dieser Daten entsprechend der Datennutzungsrechte möglich sind.

Je nach Ausgangslage, Kompetenzen und Ressourcen können Dateninfrastrukturen intern (...) oder von externen Partnerunternehmen (...) aufgebaut werden. Auch hier gibt es kein richtig oder falsch – wichtig ist dabei aber, dass die Infrastrukturen dem Selbstverständnis der Stadt in Bezug auf den Umgang mit Daten entsprechen. Urbane

Ballungsräume und Zentren sollten die Dateninfrastrukturen nicht nur bis zur Stadtgrenze denken: Eine interkommunale Zusammenarbeit lohnt sich hier für alle Seiten (z. B. Stadtgrenzen-übergreifende Mobilität).

Und dann?

Das Thema Datensouveränität lässt sich nicht abschließend bearbeiten. Ist der Zyklus einmal durchlaufen, wird man wieder von vorne anfangen müssen. Vor dem Hintergrund neuer Formen der Datennutzung, neuer Akteurinnen und Akteure sowie neuer technischer Infrastrukturlösungen muss die Datensouveränität immer wieder verhandelt und aktiv gestaltet werden. Klar ist aber dabei: Wer den Kreislauf durchlaufen hat, hat die Grundlagen geschaffen. Mit jedem weiteren Durchlauf lässt sich auf bereits Erarbeitetes aufbauen. Im Ergebnis werden Städte die Digitalisierung der Daseinsvorsorge aktiv im Sinne ihrer Bürgerinnen und Bürger gestalten und haben eine wesentliche Grundlage für den Umgang mit immer neuen Herausforderungen – sei es die Klimakrise, Fluchtbewegungen, eine Pandemie oder ein stadtweiter Blackout.

Der Wolfsburger Weg zu einem Daten-Ökosystem

VON DR. SASCHA HEMMEN

Die Anfänge – erste Ideen und erste Ziele

Ende 2016 startete die Stadt Wolfsburg gemeinsam mit der Volkswagen AG die Initiative #WolfsburgDigital auf Basis eines Memorandum of Understanding. Darin waren die beiden Hauptziele der Initiative festgelegt worden: Die Verbesserung der Lebensqualität und die Stärkung des Wirtschaftsstandorts unter Ausnutzung der Möglichkeiten der Digitalen Transformation. Wichtige Teilziele waren dabei unter anderem die Förderung der E-Mobilität insbesondere durch den Ausbau der Ladeinfrastruktur, alle Haushalte und Gewerbe mit Glasfaser FTTH (fibre to the home) zu versorgen, sowie der Aufbau eines Reallabors innerhalb der Stadt Wolfs-

burg, welches die Weiterentwicklung der Mobilität, insbesondere des autonomen Fahrens, ermöglichen soll. Ein wichtiger Bestandteil dieses Reallabors ist der Aufbau einer zentralen Datenplattform, die als Dreh- und Angelpunkt für die in der Stadt generierten Daten fungieren soll.

In einem ersten Schritt wurde die Open Data Platform (ODP) von der Wobcom (Tochterunternehmen der Stadtwerke Wolfsburg) im eigenen Rechenzentrum auf Basis einer Fiware Architektur aufgesetzt und die Verwaltung hat nachgezogen und vom Rat die Open Data Satzung der Stadt Wolfsburg beschließen lassen, welche den Rahmen zum Veröffentlichen von Daten auf der ODP gibt.



Dr. Sascha Hemmen
ist Leiter des Referates Digitalisierung und Wirtschaft der Stadt Wolfsburg

Abbildung 1 zeigt schematisch die Architektur der ODP. Die untere Schicht (1) bildet die unterschiedlichen Datenquellen ab, wobei bisher der Fokus auf IoT Sensorik liegt. Der Context Broker

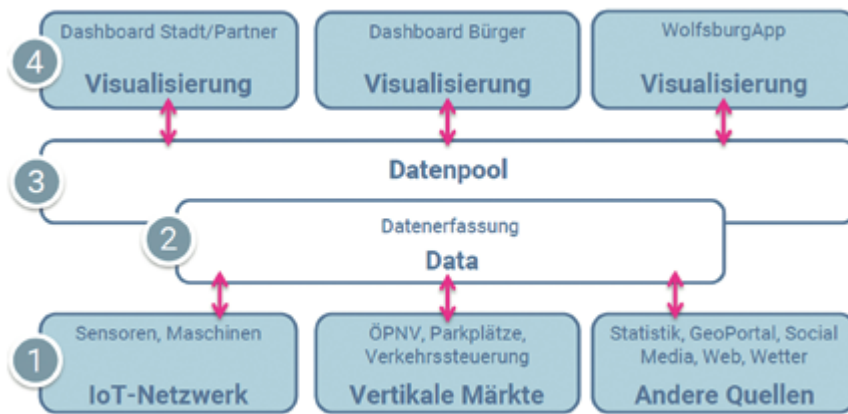


Abbildung 1 Schematische Darstellung der ODP Architektur

QUELLE: WOB.COM

von Fiware bietet hierbei das Herzstück, um die Daten zu erfassen und aufzubereiten und damit in der ODP bereitzustellen. Zugang zu den Daten gibt es auf unterschiedlichen Wegen. Zum einen gibt es für spezielle Fragestellungen vorgefertigte Dashboards, mit denen Anwender die Daten für sich auswerten können, zum anderen gibt es die Möglichkeit, über Schnittstellen (sog. APIs) die Daten zu ziehen, um sie so für die unterschiedlichsten Services zu nutzen.

Mit der technischen Realisierung der ODP konnten dann erste Use Cases als Proof of Concept (PoC) angelegt werden. Beispiel hierfür war die Sensorik an der Ladeinfrastruktur, die Informationen darüber lieferte, ob Ladepunkte frei oder belegt waren und ob bei Belegung auch eine Ladung erfolgte („Lädst Du noch oder parkst Du schon?“). Auch wurden Sensoren in ersten Glassammelbehältern angebracht, um den Füllstand der Behälter zu messen, um so die Entleerungsfrequenz zu optimieren.

Zwischenstopp und Innehalten – Die Frage nach der eigenen Rolle

Mit Start des vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) geförderten Modellprojekts Smart Cities hat sich die Stadt Wolfsburg noch weiter auf das Thema Daten konzentrieren können. Um das Thema Daten voranzutreiben, wurde eine Arbeitsgruppe Daten gegründet, in der alle relevanten Player zusammen kommen, die sich mit dem Thema Daten intensiv beschäftigen. Das Zusammenbringen der relevanten Stakeholder zeigte als Ergebnis schnell die nächsten notwendigen Schritte auf.

- Eine zentrale Datenhaltung muss geschaffen werden, um die einzelnen Fachdaten zusammenführen zu können. Ein internes Data Warehouse wurde daher schon früh als Teil des Smart City Projekts begonnen aufzusetzen.
- Die Unsicherheiten was die Rechtsgrundlage angeht, müssen geklärt werden, um den Mitarbeitern in den einzelnen Organisationseinheiten den notwendigen Rückhalt zu geben, die Daten auch teilen zu dürfen.
- Es braucht ein Rollen- und Rechtemodell, um eindeutig zu regeln, wo welche Daten hingehören und wer in welcher Form Zugriff auf diese hat.
- Die Stadt muss ihre eigene Rolle beim Umgang mit Daten für sich selbst definieren.

Zusammengefasst braucht es eine Datenstrategie, die all diese Fragen beantwortet und Vision und Ziel der Stadt beim souveränen Umgang mit Daten vorgibt.

Eine Datenstrategie zu erstellen, ist aber durchaus schwierig, da man sich in ganz vielen Fragestellungen komplett auf Neuland bewegt. Der erste Schritt ist daher, zu sortieren was man hat und wohin man will und insbesondere welche Rolle die Stadt einnehmen soll.

Die Rolle der Kommune könnte die eines Data Providers sein. Das bedeutet, es ist die Aufgabe der Kommune, die von ihr erzeugten Daten zur Verfügung zu stellen und damit auch einfach zugänglich zu machen. Das kann über vorgefertigte Reports geschehen, die dann über Dashboards etc. eingesehen werden

können, das kann aber auch über einen Zugang zu den Daten via API geschehen, womit die ODP ins Spiel kommt. Die Bereitstellung von Daten über APIs gibt der Kommune selbst – aber auch Dritten – die Möglichkeit, Dienste zu entwickeln, die auf den Daten basieren. Die Kommune wird dann zur smarten Kommune, wenn sie zusätzlich die Rolle eines Service Integrators annimmt, also eigene Dienste und Angebote Dritter integriert und smart vernetzt zur Verfügung stellt.

Um das zu realisieren, braucht es einen Blick darauf, wo die Daten liegen und wie die einzelnen Komponenten zusammenspielen. In Wolfsburg gibt es drei wesentliche Datentöpfe:

- Die Geodaten, die im GIS Portal zusammengeführt sind. Hier findet man alle Geodaten der Stadt sowie alle geodatenreferenzierte Objekte.
- Das Data Warehouse (DWH), welches bei der Statistikstelle angesiedelt ist. Das DWH wird derzeit noch aufgebaut, wird aber im Ziel die Daten der Verwaltung zusammenbringen. Hier steht im Fokus, die heute dezentral gehaltenen Daten der einzelnen Organisationseinheiten zusammenzuführen und somit die Datensilos in der Verwaltung aufzubrechen.
- Die ODP, welche einerseits die Aufgabe hat, die IoT Daten, die in der Stadt erzeugt werden, zusammenzuführen und andererseits alle Daten, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wie oben beschrieben zur Verfügung zu stellen.

Das Zusammenspiel dieser drei Datentöpfe bildet die Grundlage der Smart City Architektur, die die Stadt Wolfsburg im nächsten Schritt erarbeiten und finalisieren will.

Einfach machen und daraus lernen – Architektur und Datenstrategie treffen auf konkrete Anwendungsfälle

Beim weiteren Erstellen der Strategie aber auch beim Aufbau der Architektur ergeben sich immer wieder Fragen, die zu Anfang noch nicht beantwortet werden können. Um zu einem Ziel zu gelangen, braucht es noch zwei weitere Bausteine:

Abbildung 2 Sensor-
daten am Beispiel des
Neuen Teichs



In einem ersten Schritt hat die Arbeitsgruppe damit begonnen, eine Arbeitsgrundlage mit für Wolfsburg wichtigen Handlungsfeldern und notwendigen Schritten zu schaffen, um einen Erkenntnisprozess voranzustellen, der hilft, dass alle Stakeholder sich mit dem Thema Daten intensiv beschäftigen. Das ist wichtig, da es immer wieder auffällt, dass es sehr unterschiedliche Vorstellungen zum Thema Daten gibt, ist dies doch für viele ein sehr abstraktes Thema. Die Richtlinien helfen vor allem dabei, eine gemeinsame Sprache zu finden und gemeinsame Eckpunkte zu definieren, worauf man sich beim weiteren Erstellen der Datenstrategie konzentrieren muss. Ein Beispiel für ein solches „Aneinander vorbeireden“ ist die Diskussion um den Datenschutz. Während einige bei dem Thema Daten gleich an personenbezogene Daten denken, bei denen dem Datenschutz eine große Aufmerksamkeit zukommen muss, sprechen andere eher von Sensordaten aus dem IoT Umfeld. Wenn nicht vorher eindeutig geklärt ist, worüber man wirklich spricht, kommt keine ergebnisorientierte Diskussion zustande.

Es braucht konkrete Anwendungsfälle, an denen man üben kann und die bei der Umsetzung automatisch zu den noch ungeklärten Fragen führen. Ein Datenökosystem nur in der Theorie zu planen und dann umzusetzen, wird sicher ein sehr holpriger Weg werden. Daher empfiehlt es sich hier, parallel zu arbeiten und die lessons learned aus dem einen Strang immer wieder in kurzen Iterationen in den anderen einfließen zu lassen.

Zum Abschluss daher noch zwei konkrete Beispiele von Umsetzungen aus Wolfsburg:

Anwendungsfall Wassersensorik

Nachdem in Wolfsburg mehrere Teiche aufgrund Sauerstoffmangel „umgekippt“ sind und die Fische darin starben, stellte man sich die Frage, ob mithilfe von digitaler Infrastruktur nicht proaktiv hätte das Ganze vermieden werden können. Es wurden daraufhin Sensoren angeschafft, die unter anderem den Sauerstoffgehalt der Gewässer messen können und diese Daten über das städtische LoRaWAN zentral auf der ODP sammeln. Ein Auswertungsdashboard mit Alarmfunktion hilft nun den zuständigen Stellen, die Wasserqualität kontinuierlich im Blick zu haben und ermöglicht somit ein proaktives Vorgehen, sobald gewisse Schwellenwerte erreicht worden sind. Abbildung 2 zeigt die ermittelten Daten am Beispiel des Neuen Teichs.

Zusätzlich wurden in diesem Zuge noch weitere Sensoren angeschafft, die die Grundwasserpegel ermitteln und somit ein gutes Bild über den Zustand des Grundwassers im Stadtgebiet liefern. Die Umsetzung des Projektes bringt – neben der Lösung des konkreten Problems – zusätzlich noch weitere Vorteile auf dem Weg zur datenbasierten Smart City. Es wird ein echtes interdisziplinäres Zusammenarbeiten gefördert, es werden Rollen und Rechte beim Thema Daten diskutiert und in der Umsetzung erprobt, der Umgang mit permanenten Messdaten wird in den Fachbereichen gelernt und man bekommt neue Erkenntnisse zum Aufbau der Smart City Architektur, die dann direkt wieder in die Arbeit an dieser und der Datenstrategie einfließen können.

Anwendungsfall Smart Parking

Aktuell arbeitet die Stadt Wolfsburg an der Umsetzung eines Smart Parking Konzepts. Dazu sollen Parkflächen mittels kamerabasierter Objekterkennung beobachtet werden, welche in der

Lage sein sollen, den Zustand des Parkplatzes (frei oder besetzt) zu ermitteln und in ein Parkmanagementsystem zu geben. Dabei werden die Kamerabilder vor Ort maschinell ausgewertet und das Ergebnis an die ODP gesendet. Von dort aus werden die Daten bereitgestellt (Rolle Data Provider) und zum Beispiel vom Parkmanagementsystem genutzt, welches die Anzeigentafeln an den Straßen mit aktuellen Daten speist. Gleichzeitig können die Daten via API bereitgestellt werden, womit andere Dienste darauf zugreifen können. Insbesondere die Navigationsgeräte in den Fahrzeugen sollen diese Daten auslesen können (direkt oder über einen der anderen üblichen Dienste), damit die Fahrer die Parkmöglichkeiten über ihr Navigationssystem im Blick haben (Rolle Service Integrator).

Der Smart Parking Anwendungsfall löst damit ein konkretes Problem (Parkplatzmanagement), gibt wertvolle Erfahrungen auf dem Weg zur Smart City Architektur und zur Datenstrategie, ist aber gleichzeitig auch die Grundlage für viele weitere Anwendungsfälle. Die Entwicklung der kamerabasierten Objekterkennung ermöglicht es, diese weiter auszubauen und auf andere Objekte zu trainieren, so dass man das gleiche System für viele weitere Anwendungsfälle nutzen kann. Damit schafft man einen wichtigen Baustein um langfristig die Datenqualität hoch zu halten, da Veränderungen automatisiert wahrgenommen werden können und Datenbestände so aktuell gehalten werden.

Um langfristig ein funktionierendes kommunales Datenökosystem aufzubauen, braucht es eine Datenstrategie und eine gute Architektur. Um beides zu entwickeln, empfiehlt es sich in kleinen Iterationen vorzugehen und immer wieder Theorie und Praxis in Einklang zu bringen.

Ergebnis übergreifender Zusammenarbeit

Genossenschaft öffentlicher IT-Dienstleister an CovPass-Lösung beteiligt

Wichtige digitale Infrastruktur kommt aus Niedersachsen

VON DR. ROLF BEYER

Seit Anfang Juni ist die CovPass-App abrufbar. Bundesweit haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihren Impfstatus nicht nur durch ihr gelbes Impfbüchlein auszuweisen, sondern auch einen QR-Code auf dem mobilen Endgerät zu nutzen – für viele wird das die Handhabung erleichtern. Hinter dem digitalen Impfpflicht steht ein Konsortium, dem mit der govdigital eG auch eine Genossenschaft öffentlicher IT-Dienstleister angehört: Wichtige Bestandteile des Systems laufen in einem sicheren Rechenzentrum der KDO in Oldenburg.



Dr. Rolf Beyer ist Aufsichtsratsmitglied der govdigital eG und Geschäftsführer der Kommunalen Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)

Die Idee eines digitalen Impfpasses ist nicht neu. Hierzulande dient das gelbe Impfbuch als Nachweis für den Impfstatus, welches auch in anderen Staaten anerkannt ist. Im Einzelfall funktioniert die Überprüfung damit reibungslos. Wird der Impfstatus der Bürgerinnen und Bürger aber künftig millionenfach abgefragt, stößt dieses System an Grenzen: Beim Check-in am Flughafen, am Eingang von Stadien, Theatern oder Konzerten nimmt die Überprüfung nicht nur mehr Zeit in Anspruch, Geimpfte müssen auch ein zusätzliches analoges Dokument mit sich führen. Ein weit verbreiteter und breit anerkannter digitaler Impfnachweis verspricht dagegen mehr Komfort und höhere Sicherheit – wenn das System entsprechend aufgesetzt wird.

Konsortium aus Konzern, Unternehmen, Startup und Genossenschaft

Um EU-Bürgerinnen und -Bürger baldmöglichst wieder einen freien Personenverkehr zu ermöglichen, schlug die EU-Kommission im März 2021 die Einführung eines „digitalen grünen Nachweises“ vor. Die Vorgabe:

interoperable Lösungen, die über eine EU-Schnittstelle verknüpft und ohne personenbezogene Daten transferiert werden. Ende Februar hatten sich hierzulande Bund und Länder über die Beschaffung einer digitalen Impfscheinigung verständigt. Kurz darauf führte das Bundesgesundheitsministerium (BMG) eine Dringlichkeitsvergabe durch: Der Zuschlag ging an ein sehr heterogenes Bieter-Konsortium aus dem amerikanischen Weltkonzern IBM, dem Kölner IT-Startup Ubirch, dem deutschen IT-Unternehmen Bechtle aus Baden-Württemberg – und der govdigital eG, einer jungen, bundesweit aufgestellten Genossenschaft öffentlicher IT-Dienstleister, die neue Technologien zur digitalen Daseinsvorsorge voranbringt.

Pilotierung im Januar 2021 in Bayern

Im Zusammenspiel hatten govdigital und die Kölner Ubirch GmbH, die sich auf Verschlüsselung und Blockchain spezialisiert, im Frühjahr bereits eine Lösung für einen digitalen Impfnachweis entwickelt. Diese sichere und sehr daten-

schutzfreundliche Pilotlösung war seit Ende Januar 2021 im Landkreis Altötting (Oberbayern) und danach auch im Zollernalbkreis (Württemberg) erprobt worden. Zu diesem Zeitpunkt gab es für Geimpfte zwar noch keine Möglichkeit, ihren digitalen Impfnachweis zu nutzen, die Projekte lieferten den Betreibern aber wertvolle Erfahrungen – so gelang es, in kürzester Zeit gemeinsam insbesondere mit dem großen Partner IBM ein schlüssiges Konzept für eine bundesweite Lösung vorzulegen.

Dabei stellt die govdigital eG die technische Infrastruktur und Rechenleistung für das Gesamtsystem des CovPass zur Verfügung. Die von Ubirch erzeugten fälschungssicheren QR-Codes werden beim govdigital-Mitglied Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) in einem Kubernetes-Cluster sicher verarbeitet und Informationen mit den zertifizierten Stellen etwa in Impfzentren und Apotheken ausgetauscht. Das Rechenzentrum der KDO befindet sich in öffentlicher kommunaler Hand und ist nach der internationalen Norm ISO 27001 zertifiziert.

Ein QR-Code für viele Apps – den „Perso“ nicht vergessen

Die gemeinsame Lösung wurde nun während einer Pressekonferenz am 10. Juni vorgestellt und seither bereits millionenfach heruntergeladen: Mit der CovPass-App können Bürgerinnen und Bürger ihre Corona-Impfungen direkt auf ihr mobiles Endgerät laden und mit dem QR-Code belegen. Die CovPass-App kann ausschließlich die Impfbzertifikate (QR-Codes) einlesen, die den europäischen Vorgaben entsprechen und die nun schrittweise durch Impfbzentren, Arztpraxen und Apotheken persönlich oder per Post ausgegeben werden.

Neben der CovPass-App ist es möglich, den QR-Code auch mit der Corona Warn-App (CWA) einzulesen und dort ebenfalls zu speichern. Der individuelle QR-Code, in dem auch Name und Geburtsdatum enthalten sind, kann also durch verschiedene Apps integriert und vorgezeigt werden, muss aber stets durch ein hoheitliches Ausweisdokument wie den Personalweis ergänzt werden. Nur so können die persönlichen Daten abgeglichen und eine Person einwandfrei identifiziert werden.

Zum Einscannen des QR-Codes wurde zudem eine zweite App entwickelt – die CovPassCheck-App ermöglicht es prüfenden Personen, die Corona-Impfungen anderer schnell und datenschutzkonform zu verifizieren. Die CovPassCheck-App ist genauso wie die CovPass-App kostenlos, wird durch das

Robert Koch-Instituts angeboten und steht im App-Store zum Download zur Verfügung. Darüber hinaus kann die Check-App als Open Source Software

auch in andere Software-Umgebungen adaptiert werden, etwa von Veranstaltern oder Mobilitätsanbietern, die breite Kontrollen durchführen müssen.

Informationen zur govdigital eG

govdigital eG ist ein Zusammenschluss aus mittlerweile 18 öffentlichen IT-Dienstleistern, die moderne Technologien für die öffentliche Verwaltung vorantreiben. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die Entwicklung der Blockchain-Technologie, die für Dezentralität und Partizipation steht und es erlaubt, Beteiligung und Souveränität im öffentlichen Sektor gemeinsam auszubauen. Der Ansatz der govdigital ist aber grundsätzlich technologieoffen und zieht insbesondere auch Künstliche Intelligenz mit ein.

Gründungsmitglieder sind die AKDB aus Bayern, die Bundesdruckerei in Berlin, Dataport in Norddeutschland, ekom21 aus Hessen, Governikus aus Bremen, KDO aus Oldenburg, die Stadt Köln, das krz

Lemgo, regio iT aus Aachen sowie die Südwestfalen-IT. Letztes Jahr traten zudem LVR Infokom, das Systemhaus des Landschaftsverbands Rheinland (Juni), der kommunale IT-Dienstleister aus Baden-Württemberg, Komm.ONE AöR (September), die kommunale ITEBO-Unternehmensgruppe aus Niedersachsen sowie der baden-württembergische IT-Landesdienstleister BIT BW (beide November) und das DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern (Dezember) der govdigital bei. Im Februar kamen das IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ Berlin) hinzu sowie nun der nordrhein-westfälische IT-Landesdienstleister IT.NRW. Im Juni trat jüngst die Genossenschaft ProVitako eG bei.

Interessante Links und Quellen

- https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/safe-covid-19-vaccines-europeans/eu-digital-covid-certificate_de#-was-ist-das-digitale-covid-zertifikat-der-eu
- <https://www.digitaler-impfnachweis-app.de/>
- <https://govdigital.de>
- <https://ubirch.de/corona-statusdata-uebersicht>

Unterlassung einer Äußerung eines Ratsmitglieds

OVG Lüneburg 10. Senat, Beschluss vom 27.4.2021, 10 ME 44/21

Das Werturteil eines Ratsmitglieds ist jedenfalls dann zulässig, wenn es sich im sachlich gebotenen Rahmen hält.

Verfahrensgang

vorgehend VG Hannover 1. Kammer, 1. März 2021, Az: 1 B 5811/20, Beschluss

Tenor

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover – 1. Kammer – vom 1. März 2021 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 5000 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

1 Die Antragstellerin nimmt den Antragsgegner im Eilverfahren auf Unterlassung einer ehrverletzenden Äußerung in Anspruch.

2 Die Antragstellerin ist ein in A-Stadt ansässiges Transport- und Logistikunternehmen, das insbesondere im Bereich der Automobillogistik tätig ist. Der Antragsgegner ist Ratsherr im Samtgemeinderat der Samtgemeinde A-Stadt. Der Samtgemeinderat befassete sich in seiner Sitzung am 3. Sep-

tember 2020 mit einer Beschlussvorlage zur Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde. Hintergrund für die später beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans war ein genehmigungsbedürftiges Vorhaben der Antragstellerin, dass diese bereits ohne Vorliegen der erforderlichen Baugenehmigung errichtet hatte und für das durch die Änderungen des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde und eines Bebauungsplans die Voraussetzungen für eine nachträgliche Genehmigung geschaffen werden sollten. Die Abstimmung über die Beschlussvorlage zur Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte in geheimer Abstimmung.

3 In der E. „Kreiszeitung“ wurde mit Artikel vom 8. September 2020 (<https://bit.ly/3x-jox8j>, Abruf: 20.4.2021) über die Beschlussfassung des Samtgemeinderates berichtet. In dem Artikel wurden mehrere Ratsmitglieder, darunter auch der Antragsgegner, zitiert. Allgemein sei das von der Antragstellerin bereits in die Tat umgesetzte Bauvorhaben begrüßt worden, jedoch die Vorgehensweise der Antragstellerin auf Kritik gestoßen. Betreffend Äußerungen des Antragsgegners heißt es in dem Artikel unter anderem:

4 „Den Antrag der SPD auf geheimer Abstimmung begründet C. mit haftungsrechtlichen Aspekten. Es handele sich um ein rechtlich heikles Genehmigungsverfahren. So sei sichergestellt, dass einzelne Abgeordnete nicht in Regress genommen werden könnten.

5 Und als kleiner Nebeneffekt kann kein Ratsmitglied für sein Abstimmungsverhalten kritisiert werden. In der Vergangenheit seien Ratsmitglieder von SPD und Wählergemeinschaft wiederholt von Verantwortlichen und Mitarbeitern von F. angefeindet worden, weil sie kritisch nachgefragt hätten, so C.“

6 In Bezug auf den letztgenannten Satz forderte die Antragstellerin erfolglos den Antragsgegner mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 unter Fristsetzung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

7 Sie hat sodann beim Verwaltungsgericht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens beantragt,

8 dem Antragsgegner bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250 000 Euro, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten tritt, oder eine Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten gemäß §§ 123, 167 VwGO, 890 ZPO zu verbieten, gegenüber Dritten zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten und/oder verbreiten zu lassen und/oder der Öffentlichkeit in der Weise zugänglich zu machen und/oder zugänglich machen zu lassen, dass beliebigen Dritten der Abruf der Darstellung zu einer Zeit und von einem Ort möglich ist, den diese selbst wählen können,

9 Ratsmitglieder von SPD und Wählergemeinschaft seien wiederholt von Verantwortlichen und Mitarbeitern von F. angefeindet worden, weil sie kritisch nachgefragt hätten,

10 wenn dies geschieht wie in der Veröffentlichung

11 „Elektromobilität ist Chance für A-Stadt“

12 in „Kreiszeitung“ vom 9.9.2020 und dem textlich identischen Beitrag vom 8.9.2020 mit demselben Titel wie online abrufbar unter (es folgt die Internet-Adresse)).

13 Zur Begründung führte die Antragstellerin aus, der Antragsgegner habe diese Äußerung im Nachgang zur erwähnten Samtgemeinderatssitzung gegenüber der Autorin des Artikels, Frau G. H., getätigt. Zur

Glaubhaftmachung hat der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin anwaltlich versichert, dass die Autorin des Artikels ihm gegenüber in einem Telefonat am 5. Januar 2021 angegeben habe, im öffentlichen Teil der Samtgemeinderatssitzung anwesend gewesen zu sein. Sie habe im Anschluss mit einigen Ratsmitgliedern – darunter dem Antragsgegner – gesprochen. Zum Inhalt des Gesprächs mit dem Antragsgegner habe die Redakteurin ihm, dem Prozessbevollmächtigten, mitgeteilt, der Antragsgegner habe die streitgegenständliche Äußerung „so gesagt“.

14 Der Antragsgegner bestreitet, die streitgegenständliche Äußerung getätigt zu haben. Zur Glaubhaftmachung hat er einen Auszug des Protokolls besagter Gemeinderatssitzung sowie eine eidesstattliche Versicherung zu den Akten gereicht, in der er versichert, die in Rede stehende Äußerung weder in der Ratssitzung noch im Anschluss an diese noch in einem Telefonat mit der Autorin des Artikels getätigt zu haben. Die Autorin sei auch entgegen ihrer Darstellung nicht im öffentlichen Teil der Sitzung anwesend gewesen. Diesbezüglich verweist er auf eine eidesstattliche Versicherung eines weiteren Ratsherrn im Rat der Samtgemeinde A-Stadt.

15 Nach derselben Versicherung hat ein Mitarbeiter der Antragstellerin bei anderer Gelegenheit zudem angekündigt, dass der Geschäftsführer den Antragsgegner im Falle der Wiederholung kritischer Äußerungen „hart anpacken“ werde. Laut einer weiteren eidesstattlichen Versicherung eines anderen Kommunalpolitikers hat der Geschäftsführer, angesprochen darauf, wie er mit der Bepflanzung auf einem kürzlich von ihm erworbenen Grundstück verfahren werde, mit Beleidigungen reagiert. Zudem verweist er auf einen Leserbrief des Geschäftsführers der Antragstellerin im E. Kreisblatt vom 2. Juli 2019. Darin kritisierte der Geschäftsführer der Antragstellerin Forderungen der SPD-Fraktion einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde A-Stadt nach mehr Transparenz hinsichtlich von der Antragstellerin geschuldeten Kompensationsmaßnahmen für ein Bauvorhaben. Über diese Forderungen sei zuvor ebenfalls in der Lokalpresse berichtet worden. Für die Einzelheiten wird auf die genannten eidesstattlichen Versicherungen bzw. die betreffenden Artikel und den Leserbrief Bezug genommen.

16 Mit Beschluss vom 1. März 2021 hat das Verwaltungsgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abgelehnt.

17 Dieser sei bereits unzulässig.

18 Der Verwaltungsrechtsweg sei allerdings eröffnet. Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte handele es sich bei Klagen auf Unterlassung oder Widerruf ehrverletzender Äußerungen, die von Bediensteten oder Organen einer öffentlich-rechtlichen

Körperschaft in Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit abgegeben wurden, um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten. Eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit liege dagegen vor, wenn ein Amtsträger lediglich bei Gelegenheit seiner Amtswaltung eine nach Form oder Inhalt über die Amtsausübung hinausgehende und ihm daher insoweit als Privatperson zuzurechnende, die Ehre des Betroffenen selbstständig beeinträchtigende Äußerung abgegeben habe. Daran gemessen weise die Äußerung, in der sich der Beklagte als Ratsherr im Nachgang zu den Gründen dafür geäußert haben soll, warum seine Fraktion eine geheime Abstimmung beantragt habe, einen engen Bezug zu seiner hoheitlichen Tätigkeit als Abgeordneter auf.

19 Der Antragsgegner sei jedoch nicht passiv legitimiert. Ein Anspruch auf Unterlassung von Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben stehen, sei nach der Rechtsprechung regelmäßig nicht gegen den Beamten persönlich, sondern aufgrund des im öffentlichen Recht geltenden Rechtsträgerprinzips gegen den Hoheitsträger zu richten, dem diese Äußerungen seines Amtswalters zugerechnet werden. Mit amtlichen Äußerungen werde die Auffassung der Anstellungskörperschaft rechtlich festgelegt, sodass auch nur diese selbst auf deren Korrektur in Anspruch genommen werden könne. Zwar stünden Ratsmitglieder nicht in einem dem Beamtenverhältnis vergleichbaren Verhältnis zur Gemeinde, da sie insbesondere nicht weisungsgebunden seien und ihr Amt im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung ausübten (vgl. § 54 Abs. 1 NKomVG). Dieser Umstand führe aber nicht dazu, dass die skizzierten Grundsätze zur Passivlegitimation keine Geltung mehr beanspruchten, wenn ein geltend gemachter Unterlassungsanspruch die Äußerung eines Ratsmitglieds betreffe. Vielmehr sei auch bei Unterlassungsansprüchen, die Äußerungen von Ratsmitgliedern betreffen, soweit es sich nicht um rein kommunalverfassungsrechtliche Rechtsstreitigkeiten handele, im Einzelfall danach zu differenzieren, ob die Äußerung des Ratsmitglieds nach ihrem Inhalt und Kontext der Gemeinde als Körperschaft zuzurechnen ist, oder ob persönliche Momente derart überwiegen würden, dass die geforderte Unterlassungserklärung eine unvertretbare Handlung des einzelnen Ratsmitglieds darstelle. Sei dies – wie hier – nicht der Fall, sei hinsichtlich eines geltend gemachten Unterlassungsanspruchs nur die Gemeinde passiv legitimiert.

20 Im Übrigen sei der Antrag auch unbegründet.

21 Die Antragstellerin habe die Voraussetzungen eines öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruchs nicht glaubhaft

gemacht. Die Kammer habe bereits Zweifel, ob der Antragsgegner die streitgegenständliche Äußerung getätigt habe. Jedenfalls habe die Antragstellerin die notwendige Wiederholungsgefahr nicht glaubhaft gemacht. Der Antragsgegner habe unter Vorlage zweier eidesstattlicher Versicherungen bestritten, die streitgegenständliche Äußerung überhaupt abgegeben zu haben. Werde bereits die erstmalige Äußerung bestritten, könne von einer Wiederholungsgefahr ersichtlich nicht ausgegangen werden. Die Abstimmungen betreffend das Bauvorhaben der Antragstellerin seien zudem abgeschlossen. Dass weitere, die Antragstellerin betreffende Abstimmungen im Samtgemeinderat konkret anstünden, sei nicht ersichtlich. Aus denselben Gründen fehle es an einer Eilbedürftigkeit der erstrebten gerichtlichen Anordnung.

22 Gegen diesen Beschluss hat die Antragstellerin fristgerecht Beschwerde erhoben. Sie ist der Ansicht, Ansprüche stünden ihr nur gegenüber dem Antragsgegner in Person zu. Nur dieser habe sich geäußert, nicht die Gemeinde als solche. Die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts habe mittelbar eine Zensur zur Folge. Ein Ratsmitglied müsse sich im Falle einer Verurteilung der Gemeinde vorab erkundigen, ob eine beabsichtigte Äußerung mit dem Urteil in Konflikt stehe. An die Gerichtsentscheidung sei er selbst nicht gebunden, da diese ihm gegenüber keine Rechtskraftwirkung entfalte. Die Antragstellerin wendet sich überdies gegen die Ausführungen des Verwaltungsgerichts, sie habe ihren Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Sie wiederholt und vertieft in diesem Zusammenhang ihren Vortrag in erster Instanz. Entgegen der Darstellung des Verwaltungsgerichts beschränke sich der Inhalt der dem Antragsgegner zugeschriebenen Äußerung auch nicht auf die konkret durchgeführte Abstimmung, sodass eine Wiederholungsgefahr bestehe. Hinsichtlich des Anordnungsgrundes verweist die Antragstellerin auf die fortbestehende Veröffentlichung der dem Antragsgegner zugeschriebenen Äußerung im Internet.

23 Während des laufenden Beschwerdeverfahrens erschien am 30. März 2021 in der E. „Kreiszeitung“ ein Artikel mit der Überschrift „C. kritisiert juristisches Vorgehen von I.“. Darin heißt es: „C. hatte die fraglichen Aussagen, wonach Ratsmitglieder von I. – Mitarbeitern wegen kritischer Nachfragen angefeindet worden seien, im Nachgang der Sitzung in einem Telefongespräch mit dieser Zeitung getätigt.“

24 Am 1. April 2021 erschien in derselben Zeitung ein Leserbrief des Antragsgegners mit der Überschrift „Rechtsstreitigkeiten sollen ruhen“. Der 1. Absatz dieses Leserbriefs lautet: „In dem Zeitungsbericht vom 30. März (2. Absatz) kann der Eindruck entstehen, dass

ich – als Sprecher für meine Fraktion – in der Ratssitzung vom 25. März eine konkrete Äußerung bzw. Wiederholung einer vermeintlich zuvor gemachten Aussage getätigt hätte. Dieses ist nicht der Fall.“

25 Im Übrigen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen, insbesondere auf die Schriftsätze der Antragstellerin vom 9. März, 25. März, 31. März, 6. April und 13. April 2021.

II.

26 Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover vom 1. März 2021 hat keinen Erfolg. Aus den mit ihr dargelegten Gründen, auf deren Prüfung das Obergericht beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), ergibt sich nicht, dass das Verwaltungsgericht den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zu Unrecht abgelehnt hat.

27 Der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 VwGO ist vom Verwaltungsgericht ausdrücklich bejaht worden und vom Senat gemäß § 17a Abs. 5 GKG nicht zu prüfen, da auch der Beschluss im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eine Entscheidung in der Hauptsache ist (s. hierzu Lückemann in Zöller, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 17a GVG Rn. 18).

28 Ob der Antragsgegner passivlegitimiert ist oder ob der Antrag der Antragstellerin gegen die Samtgemeinde A-Stadt hätte gerichtet werden müssen, lässt der Senat offen.

29 Denn das Verwaltungsgericht hat den Antrag jedenfalls im Ergebnis zutreffend als unbegründet zurückgewiesen. Der Antragstellerin steht bereits kein für eine einstweilige Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO notwendiger Anordnungsanspruch zu. Sie kann keine Unterlassung der Äußerungen verlangen.

30 Die Antragstellerin hat bereits nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner die streitgegenständlichen Äußerungen tatsächlich getätigt hat, was auch vom Verwaltungsgericht bezweifelt worden ist.

31 Die Antragstellerin beruft sich zur Glaubhaftmachung dafür, dass der Antragsgegner die behauptete Äußerung gemacht habe, zulässig (vgl. Greger in Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 294 ZPO Rn. 5) auf die anwaltliche Versicherung ihres Prozessbevollmächtigten im Schriftsatz vom 7. Januar 2021. Danach habe die Redakteurin explizit angegeben, dass der Antragsgegner sich ihr gegenüber zum Grund des Antrags, geheim abzustimmen, wie behauptet geäußert habe. Dem gegenüber steht allerdings die – ebenso als Mittel der Glaubhaftmachung zulässige (§ 123 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 936, 938 Abs. 1, 940, 294 Abs. 1 ZPO) – eidesstattliche Versicherung des Antragsgegners vom 27. Januar 2021, dass er der Redakteurin gegenüber den Antrag auf

geheime Abstimmung nicht mit einem Verhalten der Antragstellerin in der Vergangenheit begründet habe, sondern allgemein darauf verwiesen habe, dass eine geheime Abstimmung den einzelnen Rats Herrn von vornherein nicht der Gefahr aussetze, sich Dritten gegenüber für sein Abstimmungsverhalten rechtfertigen zu müssen.

32 Welcher der gegensätzlichen Versicherungen der Vorzug zu geben ist, vermag der Senat nicht zu entscheiden. Für die Glaubhaftigkeit der eidesstattlichen Versicherung des Bevollmächtigten der Antragstellerin spricht, dass die Gesamtumstände (Abstimmung über Änderungen von Bauleitplänen für die nachträgliche Genehmigung eines Bauvorhabens der Antragstellerin) nahelegen, dass sich die Befürchtung von „Anfeindungen“ gerade auf die Antragstellerin bezog. Gegen deren Glaubhaftigkeit bzw. gegen die Glaubhaftigkeit der darin in Bezug genommenen Aussagen der Redakteurin spricht allerdings, dass der Antragsgegner „nach Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen und unvollständigen Erklärung“ an Eides statt versicherte, er habe gegenüber der Redakteurin nur besagte allgemeine Ausführungen zum „Phänomen von Einfluss- und Einschüchterungsversuchen“ gegenüber Kommunalpolitikern gemacht. Der Antragsgegner hat somit in Kenntnis der Tatsache, dass mit der Redakteurin eine unabhängige Zeugin zur Verfügung steht, seinen Vortrag bekräftigt und dabei das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung bewusst in Kauf genommen. Der wiederholenden Darstellung in der „Kreiszeitung“ vom 30. März 2021 während des laufenden Beschwerdeverfahrens ist der Antragsgegner mit seinem Leserbrief vom 1. April 2021 sofort und – anders als die Antragstellerin es darstellt – trotz fehlerhaft verwendeter Daten in der Sache umfassend entgegengetreten.

33 Der Antragsgegner erklärte zudem, die Problematik von Einschüchterungsversuchen sei schon Gegenstand einer Veranstaltung des SPD-Ortsvereins gewesen, an der auch die Redakteurin teilgenommen habe. Damit hat der Antragsgegner eine schlüssige Erklärung dafür angeboten, dass die Redakteurin aufgrund eines Missverständnisses anders als von ihm beabsichtigt seine allgemein gehaltenen Erklärungen auf die Antragstellerin bezogen haben könnte.

34 Zudem muss der Senat in Rechnung stellen, dass die anwaltliche Versicherung des Bevollmächtigten der Antragstellerin – notwendigerweise – nur eine mittelbare Auskunft über den Gesprächsinhalt zum Inhalt haben konnte, nämlich die Angaben der Redakteurin darüber, was der Beklagte ihr gegenüber gesagt haben soll. Der

Bevollmächtigte ist damit nur „Zeuge vom Hörensagen“. Nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung ist eine solche Beweisführung zwar zulässig, an ihre Würdigung sind allerdings hohe Anforderungen zu stellen, weil derartigen Angaben eine besondere Unsicherheit anhaftet, die über die allgemeine Unzuverlässigkeit des Zeugenbeweises hinausgeht (BGH, Urteil vom 3.5.2006 – XII ZR 195/03 –, juris Rn. 21). Die daraus resultierenden Zweifel, die zumindest im vorläufigen Rechtsschutzverfahren mit den dort zulässigen Beweismitteln nicht zu beseitigen sind, gehen zulasten der Antragstellerin.

35 Der geltend gemachte Anordnungsgrund scheitert ferner daran, dass selbst wenn die Äußerung des Antragsgegners tatsächlich so – wie behauptet – gefallen wäre, sie gleichwohl nicht zu beanstanden wäre. Diese Frage hat das Verwaltungsgericht zwar offengelassen. Der Senat ist aber – auch in Hinblick auf § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO – nicht daran gehindert, zugunsten des in erster Instanz obsiegenden Beschwerdegegners zu prüfen, ob die Entscheidung des Verwaltungsgerichts aus anderen Gründen im Ergebnis richtig ist. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO ist dahingehend auszulegen, dass sich die Beschränkung der gerichtlichen Sachprüfung nur auf die vom Beschwerdeführer darzulegenden Gründe gegen die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung bezieht, aber nicht die tatsächlichen und rechtlichen Gründe erfasst, die für deren Richtigkeit (im Ergebnis) sprechen. Das Beschwerdegericht hat daher stets zu prüfen, ob eine nach den Darlegungen des Beschwerdeführers möglicherweise fehlerhaft begründete Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Ergebnis gleichwohl richtig ist (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 3.7.2019 – 7 ME 27/19 –, juris Rn. 5 m. w. N.). Dies gilt zumindest dann, wenn der Beschwerdeführer spätestens im Beschwerdeverfahren Gelegenheit hatte, sich zu diesen Gründen zu äußern (Happ in Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 146 Rn. 29b). Zur Zulässigkeit der Äußerung an sich hat die Antragstellerin aber im Beschwerdeverfahren in der Beschwerdebegründung vom 25. März 2021 (Seiten 9 f.) ihre erstinstanzliche Argumentation wiederholt und vertieft.

36 Der allgemein anerkannte öffentlich-rechtliche Anspruch auf zukünftige Unterlassung einer getätigten Äußerung setzt voraus, dass ein rechtswidriger hoheitlicher Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen oder sonstige subjektive Rechte des Betroffenen erfolgt ist und die konkrete Gefahr der Wiederholung droht. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass amtliche Äußerungen sich an den allgemeinen Grundsätzen für rechtsstaatliches Verhalten in der Ausprägung des Willkürverbots und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu

orientieren haben. Aus dem Willkürverbot ist abzuleiten, dass Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen dürfen, d. h. bei verständiger Beurteilung auf einem im Wesentlichen zutreffenden oder zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhen müssen, und zudem den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten dürfen (Sachlichkeitsgebot; BVerwG, Beschluss vom 11.11.2010 – 7 B 54.10 –, juris Rn. 14).

37 Ob und inwiefern dieser allgemeine Sorgfaltsmaßstab bei Mitgliedern einer Vertretung aufgrund dessen abgeschwächt werden muss, dass diese keiner Neutralitätspflicht unterliegen und sich gegenüber dem Vorwurf der Ehrverletzung unter Umständen auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) berufen können (siehe hierzu Wefelmeier in KVR-Nds., NKomVG, Stand: Juni 2019, § 54 Rn. 16; Thiele, NKomVG, 2. Aufl. 2017, § 54 Rn. 6), kann offenbleiben. Der Senat verneint nämlich die vom Verwaltungsgericht offen gelassene Frage, ob die Äußerung als rechtswidrige, ehrverletzende Äußerung einzustufen wäre, und zwar selbst dann, wenn man diese an dem strengerem, für alle amtlichen Äußerungen geltenden Maßstab misst.

38 Die dem Antragsgegner zugeschriebene Äußerung, in der Vergangenheit seien Ratsmitglieder von SPD und Wählergemeinschaft wiederholt von Verantwortlichen und Mitarbeitern von F. angefeindet worden, weil sie kritisch nachgefragt hätten, ist überwiegend als Werturteil über die Antragstellerin bzw. deren Geschäftsführer und Mitarbeiter zu verstehen. Die Verwendung des Begriffs „Anfeindungen“ bzw. des „kritischen Nachfragens“ sind Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens und des Meinens. Ob eine Entgegnung in einer Diskussion oder in einem Gespräch als „Anfeindung“ aufgefasst wird, ist nicht objektiv bestimmbar oder dem Beweis zugänglich, sondern eine Frage der Wertung. Während der eine Empfänger einen Diskussionsbeitrag als „harte Kritik in der Sache“ wertet, sieht ein anderer Empfänger darin möglicherweise eine schon ins Persönliche gehende „Anfeindung“. Gleiches gilt für den Begriff des „kritischen Nachfragens“. Jedenfalls in Bezug darauf, dass derartige „Anfeindungen“ bzw. „kritischen Nachfragen“ „wiederholt“ vorgenommen worden seien, enthält die angebliche Äußerung des Antragsgegners die Tatsachenbehauptung, dass es mehrere Vorfälle (mindestens zwei) gegeben habe, die in dieser Weise gewertet werden können.

39 Notwendig – aber im konkreten Fall auch gegeben – ist nach der oben zitierten Rechtsprechung des BVerwG ein Tatsachenkern, der im Wesentlichen zutrifft, und dessen Wertung sich im Rahmen des sachlich Gebotenen hält.

40 Der Antragsgegner benennt zwei jeweils durch eidesstattliche Versicherungen bekräftigte Ereignisse. In einem Fall, der sich mindestens vor dem Jahre 2017 ereignet hat, soll der Geschäftsführer der Antragstellerin den an Eides statt Versichernden, Herrn J. K., mit Sammelbegriffen wie „Scheiß Politiker!“ und „Arschlöcher!“ beleidigt haben, nachdem sich der Kommunalpolitiker in einem Kneipengespräch danach erkundigt hatte, wie der Geschäftsführer der Antragstellerin mit Bäumen verfahren wolle, die von Bürgerinnen und Bürgern in einer Gemeinschaftsaktion zu einem Zeitpunkt auf dem Grundstück angepflanzt worden waren, als dieses noch nicht im Eigentum der Antragstellerin stand (Eidesstattliche Erklärung vom 27.1.2021).

41 Unstreitig reagierte der Geschäftsführer der Antragstellerin auf eine Berichterstattung im E. „Kreisblatt“ vom 28. Juni 2019 mit einem in derselben Zeitung am 2. Juli 2019 abgedruckten Leserbrief. In dem Artikel vom 28. Juni 2019 mit der Überschrift F.: SPD wünscht mehr Transparenz“ wird darüber berichtet, dass der Samtgemeinderatsabgeordnete L. M. der Antragstellerin mangelnde Transparenz im Hinblick auf Kompensationsmaßnahmen für ein Bauvorhaben vorwarf. Daraufhin reagierte der Geschäftsführer der Antragstellerin in dem erwähnten Leserbrief. Darin heißt es unter anderem: „Als überaus erfahrener Kommunalpolitiker sollte Herr M. wissen, dass ein Vorhabenträger keinen Spielraum bei der Umsetzung von behördlichen Vorgaben zu Kompensationsmaßnahmen hat. [...] Hier disqualifiziert sich Herr M. selbst, wenn er derartige Forderungen aufstellt. Entweder hat er den entsprechenden Text nicht gelesen, oder es geht ihm um parteipolitische Provokation [...]“. Dieselbe Lokalzeitung berichtete später davon, dass der Antragsgegner ihr gegenüber wiederum die Reaktion des Geschäftsführers der Antragstellerin als öffentlichen Angriff auf den Fraktionskollegen M. kritisierte (Artikel „M: Vertagung abgelehnt“, E. Kreisblatt, unbekannten Datums).

42 Der Samtgemeinderatsabgeordnete M. versicherte zudem an Eides statt, er sei in einem Telefonat von dem Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde N., der zugleich Mitarbeiter der Antragstellerin ist, gewarnt worden, dass der Geschäftsführer der Antragstellerin den Antragsgegner „hart anpacken“ würde, wenn dieser weiterhin bestimmte Äußerungen in Bezug auf die Antragstellerin tätige (Eidesstattliche Erklärung vom 25.1.2021).

43 Die Antragstellerin hat das behauptete Gespräch zwischen Herrn M. und dem Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde insgesamt abgestritten. Das Gespräch mit dem früheren Kommunalpolitiker K. hat sie nicht vollständig bestritten, jedoch die behaupteten Beleidigungen in Abrede genommen. Soweit

die Antragstellerin den Sachvortrag des Antragsgegners bestreitet, hat sie bzw. ihr Geschäftsführer ihre eigene Sachdarstellung nicht an Eides statt versichert. Der Inhalt der in der Lokalpresse geführten Auseinandersetzung ist zwischen den Beteiligten unstrittig.

44 Damit hat aber der Antragsgegner zumindest für das vorliegende Eilverfahren hinreichend glaubhaft gemacht, dass es in der Vergangenheit wiederholt zu heftigen verbalen Auseinandersetzungen zwischen Mitarbeitern und Vertretern der Antragstellerin und Ratsabgeordneten der SPD-Fraktion gekommen ist. Allein die unstrittige Auseinandersetzung, die über die Lokalpresse

geführt worden ist, zeigt, dass der Geschäftsführer der Antragstellerin Worte wählte, die den Bereich der Sachlichkeit verlassen. Jemandem vorzuwerfen, er disqualifiziere sich mit einer bestimmten Äußerung selbst, wird vom Kreis der Lesenden regelmäßig dahingehend aufgefasst, dass dieser Person die Sachkompetenz abgesprochen wird. Danach wäre es nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner diese mit einiger Härte geführten Auseinandersetzungen als „Anfeindungen“, erst recht als „kritisches Nachfragen“ bezeichnet hätte. Darin läge jedenfalls keine den Rahmen des sachlich Gebotenen überschreitende Wertung.

45 Schließlich hat das Verwaltungsgericht auch zutreffend einen Anordnungsgrund verneint, da die Antragstellerin die konkrete Gefahr einer baldigen Wiederholung der angegriffenen Äußerung bzw. die Gefahr eines (unmittelbar bevorstehenden) Schadenseintritts im Wirtschaftsverkehr nicht glaubhaft gemacht hat. Denn sie hat nur eine „allgemein drohende Wiederholung“ behauptet, nicht aber den unmittelbar bevorstehenden Eintritt wesentlicher Nachteile konkret glaubhaft gemacht.

Quelle: <https://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod?showdoccase=1&doc.id=MWRE210001697>

Die Vitale Südseite Wilhelmshavens



Kaiser-Wilhelm-Brücke

Die Stadt Wilhelmshaven beteiligte sich an dem diesjährigen Tag der Städtebauförderung digital mit dem Film „Die Vitale Südseite Wilhelmshavens“.

In diesem Beitrag werden erfolgreiche Bau- und Sanierungsmaßnahmen aus den letzten 20 Jahren dynamisch beleuchtet. Der Film enthält beeindruckende Luftaufnahmen der Westlichen und Östlichen Südstadt und der Jadeallee sowie aussagekräftige Statements von verschiedenen Personen aus unterschiedlichsten Bereichen.

Den Film finden Sie online unter www.wilhelmshaven.de



Weserstraße



Personalien

Bürgermeister **Bernd Beushausen**, Stadt Alfeld (Leine), vollendete am 2. Juli 2021 sein 55. Lebensjahr.

Der Ehrenbürgermeister der Stadt Nordhorn, **Meinhard Hüsemann**, konnte am 3. Juli 2021 seinen 75. Geburtstag feiern.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtags, **Gudrun Pieper MdL**, bot am 4. Juli 2021 einen Grund, Glückwünsche anzubringen.

Am 6. Juli konnte Bürgermeister **Oliver Theiß**, Stadt Stadthagen, die Glückwünsche zu seinem 55. Geburtstag entgegennehmen.

Über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag wird sich Bürgermeisterin a.D. **Jutta Voß** am 12. Juli 2021 bestimmt gefreut haben.

In Hoya durfte sich Stadtdirektor **Detlef Meyer** am 23. Juli 2021 über die Vielzahl der Gratulanten zu seinem 60. Wiegenfest freuen.

Auch Bürgermeister **Holger Mertins**, Stadt Hitzacker (Elbe), konnte 28. Juli 2021 die Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag entgegennehmen.

Am 31. Juli 2021 feierte auch das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Gerd Hans Hujahn MdL**, zum 60. Mal den Tag seiner Geburt.

Ganz viele Glückwünsche werden Bürgermeisterin a.D. **Barbara Schlag**, Stadt Norden, zu ihrem Geburtstag am 9. August 2021 erreichen.

Die Vizepräsidentin des Niedersächsischen Landtages, **Meta Janssen-Kucz MdL**, wird am 11. August 2021 die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag entgegennehmen.

Im Landkreis Osnabrück wird sich Landrat **Dr. Michael Lübbersmann** am 12. August 2021 über die Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag freuen.

Bürgermeister **Dr. Christian Grahl**, Stadt Garbsen, vollendet am 13. August 2021 sein 65. Lebensjahr.

Ebenfalls zum 65. Mal kann der Erste Stadtrat a.D. der Stadt Wolfsburg, **Werner Borchering**, am 17. August 2021 sein Wiegenfest feiern.

Das Mitglied des Deutschen Bundestages, **Oliver Grundmann MdB**, feiert am 21. August 2021 seinen 50. Geburtstag.

Staatssekretär a.D. **Jörg Röhrmann** kann am 27. August 2021 die Glückwünsche zu seinem 65. Geburtstag entgegennehmen.

Auch die Stellvertretende Bürgermeisterin der Stadt Peine, **Elke Kentner**, wird sich am 27. August 2021 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Ebenfalls am 27. August 2021 bietet Ministerin a.D. **Aygül Özkan** einen Anlass, um Glückwünsche anzubringen.

Am letzten Tag in diesem Monat, am 31. August 2021, kann man auch **Heidemarie Mundlos** zum Geburtstag gratulieren.



Jetzt spenden!

Schwere Unwetter haben im Westen von Deutschland Zerstörung und Leid hinterlassen. Aktion Deutschland Hilft – das starke Bündnis deutscher Hilfsorganisationen – leistet den Menschen Nothilfe. **Helfen Sie jetzt – mit Ihrer Spende.**



Spendenkonto: DE62 3702 0500 0000 1020 30
Spenden unter: www.Aktion-Deutschland-Hilft.de



**Aktion
Deutschland Hilft**
Bündnis deutscher Hilfsorganisationen



Viermastbark „Passat“ Travemünde, Schleswig-Holstein



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.

Im Livestream seit über 100 Jahren.

Denkmalgeschützte Schiffe, Eisenbahnen oder
Flugzeuge sind Geschichte in Bewegung. Wir helfen,
diese Zeitzeugen unserer Technikgeschichte zu erhalten.

Lassen Sie uns gemeinsam Denkmale erhalten: www.denkmalschutz.de/spenden

